



**Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr:
SI/12KSA/2017/38**

Sitzungstermin: Dienstag, 04.04.2017, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Regionalen Schule "Am Wasserturm" - Kunstraum (R. 1.37),
Ploggenseering 68, Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 17.01.2017
- 5 Schulentwicklung 2030 VO/12SV/2017-813
- 6 Förderantrag Freizeitclub Grevesmühlen e.V.
Fö- Nr.: 13/17 VO/12SV/2017-815
- 7 Kita-Kosten in Grevesmühlen VO/12SV/2017-814
- 8 Vorschläge zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2017-821
- 9 Informationen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im
nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2017-813
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 28.02.2017 Verfasser: Wulff, Manuela
Schulentwicklung 2030		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
03.04.2017	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
04.04.2017	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
06.04.2017	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
11.04.2017	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
24.04.2017	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Schulentwicklung bis 2030 in Grevesmühlen gemäß der Variante umzusetzen und in Teilschritten vorzubereiten.

Sachverhalt:

Der Bericht zur Entwicklung der Schulen und des Betreuungsangebotes Hort in der Stadt Grevesmühlen wurde erstmalig im Dezember 2015 vom Sachgebiet Kita/Schulen/Jugend in der vorliegenden Form erstellt. Er stellt eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und für die Politik dar, um Entscheidungen vorzubereiten, die optimale Lern- und Lehrbedingungen für die Schulen und die Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen zu garantieren. Inklusives Schulentwicklungsplanung- Wie gemeinsames Lernen entstehen kann.

Am 7. März 2016 trat erstmalig hierzu eine Arbeitsgruppe „Schulentwicklung“ zusammen, in welche politische Mandatsträger, Elternvertreter aus Schulen und Hort, Schulleitungen sowie Vertreter der Diakonie, des Landkreis Nordwestmecklenburg und der Stadtverwaltung zusammenwirken.

In 7 Treffen widmeten sich die Teilnehmer den Themenschwerpunkten wie Ganztagsangebote, Rahmenbedingungen, Inklusion und auch intensiv der Hortbetreuung in Grevesmühlen.

Alle relevanten Planungsstandorte und Bildungseinrichtungen sind dazu besichtigt und analysiert worden. Deren Entwicklung erfolgte individuell in speziellen Teilgruppen. Alle Ergebnisse wurden zusammengetragen, diskutiert und abschließend in den vorliegenden Varianten abgebildet. In den Fachausschüssen werden dazu eingehende Erläuterungen gegeben.

Diese sollen Basis für eine politische Diskussion mit Blick auf folgende Beschlussfassungen durch die politischen Gremien darstellen.

Von der Arbeitsgruppe „Schulentwicklung“ wird mehrheitlich die Variante 2 favorisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in den Kostenkalkulationen zu den Varianten 0 – 3b dargestellt.

Anlagen:

Bildungsbericht der Stadt Grevesmühlen 2015

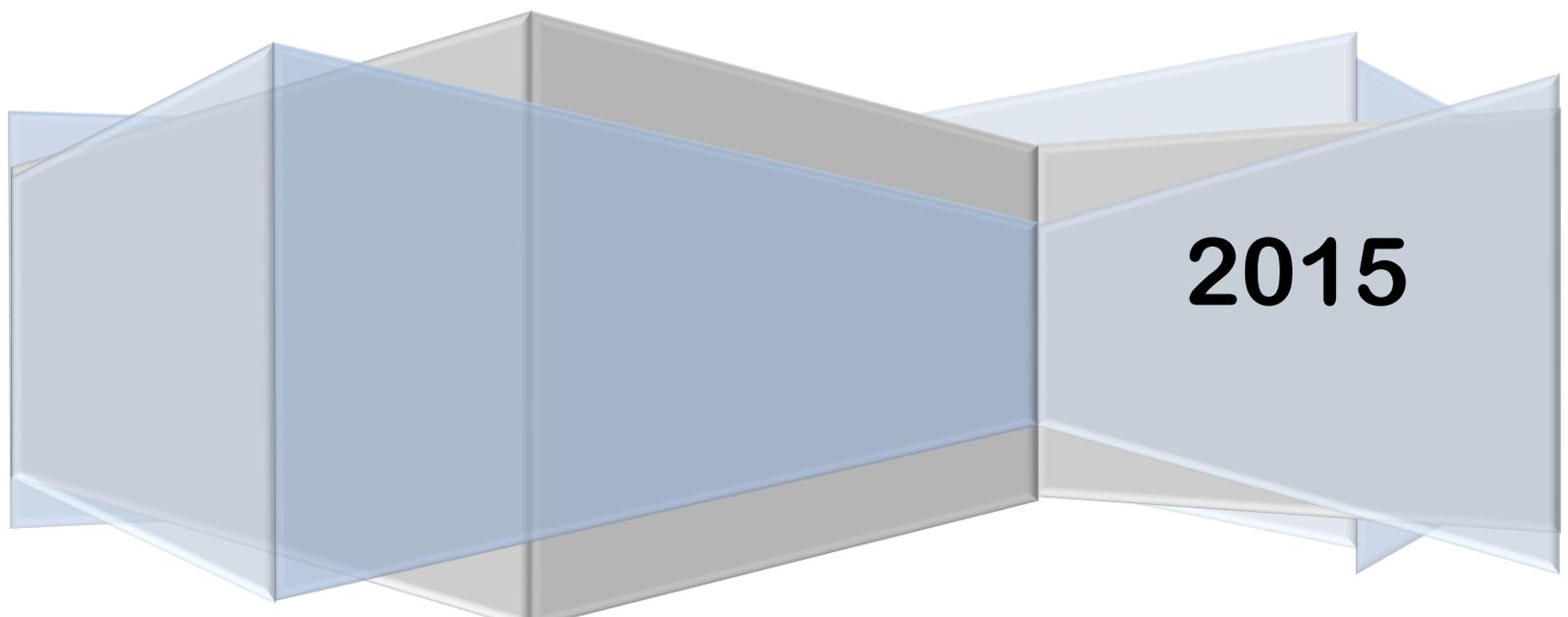
Varianten 0 - 3b
Kostenkalkulationen zu Varianten 0 – 3b
Stellungnahme Diakonie
Stellungnahme Kita „Am Lustgarten“
Stellungnahme RegS „Am Wasserturm“
Stellungnahme GS „Am Plogensee“
Stellungnahme GS „Fritz Reuter“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bildungsbericht Stadt Grevesmühlen

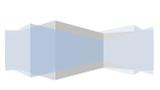


Bericht zur Entwicklung der Schulen und dem Betreuungsangebot Hort in Grevesmühlen



2015

1



Vorwort

Schulen und Kinderbetreuungsangebote gehören zu den wichtigsten Einrichtungen eines kommunalen Gemeinwesens. Schulentwicklungsplanung ist deshalb ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und eine wichtige Aufgabe der Kommunen.

Neben der Zuständigkeit des Staates für die Schulorganisation und die Festlegung der Lehr- und Lerninhalte ist das Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung, bildungspolitische Entwicklungen und Neuerungen umzusetzen.

Die Bildungspolitik stellt die Kommunen vor die Aufgabe, neuen Anforderungen im Bildungswesen gerecht zu werden. Als beispielhaft zu nennen sind hier die Ganztagsbetreuung, die verstärkte inklusive Beschulung sowie die sich verändernden Rahmenbedingungen.

Auch die Auswirkungen des demographischen Wandels und ein verändertes Verhalten der Eltern bei der Schulwahl ihrer Kinder müssen bei der Schulentwicklungsplanung untersucht und berücksichtigt werden.

Kommunale Schulentwicklung besteht vor allem in der Sicherung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten. Dazu gehört die Einrichtung und die Unterhaltung der schulischen Gebäude, einschließlich der Anlagen für den Schulsport sowie die Bereitstellung der schulischen Unterrichts- und Fachräume, die nach den Lehrplänen und Stundentafeln notwendig sind.

Auch die Schaffung der notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung und Förderung der Schüler nach dem Unterricht mit den unterschiedlichsten freizeitpädagogischen Angeboten sowie die Versorgung mit einem Mittagessen gehören zu den Aufgaben als Schulträger.

Der Bericht zur Entwicklung der Schulen und des Betreuungsangebotes für Hort in der Stadt Grevesmühlen wurde erstmalig im Dezember 2015 vom Sachgebiet Kita/Schulen/Jugend in der vorliegenden Form erstellt. Er soll eine Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und für die Politik darstellen, um Entscheidungen vorzubereiten, die möglichst optimale Lern- und Lehrbedingungen für die Schulen und die Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen schaffen.

Ziel muss es sein, dass jeder Schüler in der Stadt Grevesmühlen in zumutbarer Entfernung zum eigenen Wohnort eine gute Schule und Hortbetreuung vorfinden kann.

Anfang 2016 wird hierzu eine Steuerungsgruppe/Planungsgruppe SEP gebildet. In dieser sollen politische Mandatsträger wie beispielsweise Vertreter der Fraktionen, Elternvertreter aus Schulen und Hort sowie Vertreter der Verwaltung zusammenwirken.



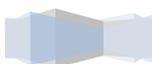
Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
EPK	Expertenkommission
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DFK	Diagnose-Förder-Klasse
FöS	Förderschule
FK	Fachkraft
GS	Grundschule
GT	Ganztagschule
GVM	Grevesmühlen
Gym	Gymnasium
Kd.	Kind
KiföG	Kindertagesförderungsgesetz
Kita	Kindertageseinrichtung
Kiga	Kindergarten
KI	Klasse
LG	Lerngruppe
LK	Landkreis
LRS	Klasse für Kinder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche
M-V	Mecklenburg- Vorpommern
NWM	Nordwestmecklenburg
PmsA	Personal mit sonderpädagogischen Aufgaben
Rel.	Relation
RegS	Regionale Schule
SchulKap VO M-V	Schulkapazitätsverordnung
Sek I	Sekundarstufe 1
SEP	Schulentwicklungsplanung
SJ	Schuljahr
SEPVO M-V	Schulentwicklungsplanungsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
UnterVersVO M-V	Unterrichtsversorgungsverordnung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Inhaltsverzeichnis	4
1. Motivation, Zielsetzung und Auftrag	6
1.1. Aufgabe und Inhalte der Entwicklung der Schulen und des Betreuungsangebotes Hort in der Stadt Grevesmühlen	7
1.2. Zielsetzung	8
2. Rahmenbedingungen	9
2.1. Demographische Entwicklung	9
2.2. Einzugsbereiche	11
2.2.1. Geburtenentwicklung im Einzugsbereich	13
2.2.2. Aufnahme in eine Grundschule	13
2.2.3. Ausnahmegenehmigungen	14
2.4. Schulwahlverhalten- Elternwille	16
2.4.1. Wahlverhalten für Grundschule	16
2.4.2. Tendenz zur Wahl höherwertiger Schulformen	16
2.4.2. Tendenz zur Wahl von Schulen mit besonderem Profil	17
2.5. Schülerbeförderung	18
2.5.1. Schulweg	19
2.6. Das Schulsystem M-V	20
3. Schulangebot und Schülerzahlen	21
3.1. Schullandschaft in Grevesmühlen	21
3.2. Schulen und Schulträger in Grevesmühlen	22
3.3. Schülerzahlenentwicklung in städtischen Grundschulen	22
3.4. Orte und Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung	23
3.5. Schülerzahlenentwicklung in der städtischen Regionalschule	24
3.6. Gymnasium in Grevesmühlen	25
3.7. Förderschule „An den Linden“ in Grevesmühlen	25
3.8. „Mosaikschule“ in Grevesmühlen	26
4. Ganztagsangebote	27
4.1. Ganztagsschulen in Grevesmühlen	29
5. Produktives Lernen	30
6. Schulverpflegung	31



7.	Klassen, Schüler, Schulkapazitäten und Schulprogramme	34
7.1.	Rechtsgrundlagen	34
7.1.2.	Schulkapazitäten	34
7.2.	Klassen, Schüler und Schulkapazitäten	35
7.2.1.	Grundschule „Fitz Reuter“	35
7.2.2.	Grundschule „Am Plogensee“	37
7.2.3.	Diagnoseförderklassen	39
7.2.4.	Regionale Schule „Am Wasserturm“	41
7.2.5.	DaZ - Beschulung von Schülern nicht deutscher Herkunftssprache	43
7.2.6.	Schulprogramme (Kurzbeschreibung)	45
7.2.7.	Schulraum- und Sportflächenbilanzen	47
8.	Beschulungsqualitäten	48
8.1.	Erarbeitung neuer Standards zur Schulausstattung	48
8.1.2.	Sachliche Ausstattung Ist- Stand	48
8.1.3.	Erstausstattung/ Wiederbeschaffung	49
8.1.4.	Räumliche Standards	49
9.	Medienkonzept	51
10.	Bauliche Maßnahmen	55
11.	Der Grundgedanke einer inklusiven Beschulung	57
12.	Frühkindliche Förderung	61
12.1.	Rahmenbedingungen	61
12.2.	Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsangebot Hort	62
12.3.	Entwicklung der Hortplatzkapazitäten	63
12.3.1.	Entwicklung der Platzkapazitäten und durchschnittlichen Belegung in der Kita „Am Lustgarten“	64
12.4.	Hort- Prognose	67
12.5.	Szenarium zur Kapazitätserhöhung Hort	68

Anmerkung:

Um eine einfache Lesbarkeit zu gewährleisten, wird auf die explizierte Nennung der weiblichen Form verzichtet. Aber selbstverständlich meint jede geschlechtsbezogene Schreibweise auch das andere Geschlecht.



1. Motivation, Zielsetzung, Auftrag

Angesichts der demographischen Entwicklung stellen sich für das Bildungswesen in der Stadt Grevesmühlen erhebliche neue und sich weiter verändernde Anforderungen. Künftig wird es nicht allein genügen, einzelne, bestehende Bildungsbereiche an Geburtenentwicklungen und damit einhergehenden Schülerzahlenentwicklungen anzupassen. Anpassungserfordernisse bestehen auch bei der Qualität der Bildungsangebote und aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen bei der Ausweitung neuer Bildungsangebote. Beispielhaft gilt dies für den Bereich der Ganztagsangebote in Schulen und Horten. Das Gesamtziel der Schulentwicklungsplanung sollte ein ausgewogenes, in seiner Beschulungsqualität vergleichbares Schulangebot in der Stadt Grevesmühlen sein.

Die Herausforderung liegt darin, für alle Bildungsbereiche die richtige Balance im Spannungsfeld zwischen Bildungsangebot, Elternwahlverhalten und Wirtschaftlichkeit zu finden.

Mit dem Einsatz der Schulentwicklungsplanung als Steuerungsinstrument sollen künftige Entscheidungen inhaltlich vorbereitet und die Entscheidungsfindung unterstützt werden. Ziel ist es, bestehende und absehbare Bedarfe abzudecken und Fehlentscheidungen vorzubeugen.

Die Grundüberlegung dieses Berichtes ist die Informationsvermittlung. Mit dem Ziel der Vorbereitung und Unterstützung politischer Entscheidungen auf fachlich fundierter Ebene soll er beitragen zu/r:

- Versachlichung der politischen Diskussion
- Transparenz
- Grundlagenvermittlung zur Schul- und Hortentwicklung
- Darstellung von Zusammenhängen und Abhängigkeiten
- Übersicht des bestehenden Angebotes
- Darstellung künftiger Handlungsfelder



1.1 Aufgabe und Inhalte der Entwicklung der Schulen und des Betreuungsangebotes Hort in der Stadt Grevesmühlen

Der vorliegende Bericht zur Entwicklung der Schulen und des Betreuungsangebotes Hort in der Stadt Grevesmühlen beschreibt die Entwicklung der Schul- und Hortlandschaft in der Stadt Grevesmühlen unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung und deren Auswirkung auf die einzelnen bestehenden Strukturen des Schulwesens in Grevesmühlen.

Er stellt die bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Beschulungs- und Betreuungsangebotes dar und zeigt künftige Handlungsschwerpunkte auf. Der Bericht soll mit seiner ganzheitlichen Betrachtung die Folgeabhängigkeiten bei Entscheidungen transparent darstellen und eine rechtzeitige Planung notwendiger Finanzmittel unterstützen.

Im ersten Teil werden zunächst die wichtigsten Rahmenbedingungen und Fakten genannt. Es folgt eine Darstellung der bestehenden Schul- und Hortstruktur und der bisherigen Auswirkungen des demographischen Wandels hinsichtlich der Beschulungs- und Betreuungskapazitäten und Schülerströme sowie der hierzu bereits ergriffenen Maßnahmen.

Themenschwerpunkte wie Ganztagsangebote, Qualitäten der Beschulungsangebote sowie Inklusion folgen den Einzelbetrachtungen. Im Ausblick des Berichts werden Ziele und Handlungsfelder formuliert. Diese sollen Basis für eine politische Diskussion mit Blick auf folgende Beschlussfassungen durch die politischen Gremien darstellen.

Das Hauptaugenmerk richtet sich im vorliegenden Bericht auf die Schulen und die Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“ in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen. Gerade hier ist es zu vielen Veränderungen gekommen, die Einfluss auf die Schulentwicklungs- und Hortplanung haben. Zu nennen sind hierbei der Ausbau des Ganztagsangebotes und die verstärkte integrative Beschulung. Die Themenfelder Integration und Inklusion zeigen schon jetzt spürbare Auswirkungen auf die Schülerströme.

Bedingt durch die Aufteilung der Schulträgerlandschaft im LK NWM ist eine einheitliche Schulentwicklungsplanung für den gesamten LK bisher nicht betrieben worden. Vielmehr bearbeiten die Kommunen und Schulträger die Entwicklung der Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig.

Die in diesem Bericht aufgeführten Datenberechnungen werden auf einen in die Zukunft gerichteten Zeitraum von bis zu 15 Jahren ausgelegt, da Entscheidungen in schulischen Bereich Langzeitwirkungen nach sich ziehen.

In den Planungszeiträumen von eins bis fünf Jahren (hoch planungsbeeinflussend) und sechs bis zehn Jahren (planungsunterstützend) können die Daten aufgrund ihrer Struktur als sehr belastbar eingestuft werden.



Es ist dabei klar, dass, je weiter die Prognosen in die Zukunft ragen, die Genauigkeit aufgrund der vielen berücksichtigten Einflussparameter abnimmt und sie im Betrachtungszeitraum von elf bis fünfzehn Jahren nur noch der Planungssicherung dienen.

Eine alleinige Betrachtung des Schulformangebotes ist nicht ausreichend.

Vielmehr ist im gleichen Zuge darauf zu achten, dass die Schulwegentfernungen der Schüler, die einen Schulstandort besuchen müssen, innerhalb des zumutbaren Bereichs liegen und vor allem auch durch den Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet werden können.

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit des Schulweges sind die spezifischen örtlichen Gegebenheiten neben den festgelegten, zumutbaren Schulwegzeiten sowie das Alter der Schüler und die Sicherheit des Schulweges (Schülerbeförderung) zu berücksichtigen.

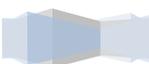
Gleichwohl sind die wirtschaftlichen Aspekte einer wohnortnahen Beschulung oder optimaler Erreichbarkeit nicht aus dem Auge zu verlieren.

Problemfeld „Vorübergehender Schulbesuch“

Ausgehend von der gegenwärtigen Flüchtlingssituation und aufgrund des freien Niederlassungsrechtes nach Erteilung eines Aufenthaltsstatus ist es zurzeit schwer einschätzbar, wo im Landkreis Nordwestmecklenburg sich die ausländischen Familien gewöhnlich aufhalten werden. Ein Beschulungsanspruch besteht von Rechtswegen. Somit entsteht situativ eine Beschulungsnotwendigkeit in einem nicht konstanten Umfang und Zeitraum. Betroffene Kinder sind daher nicht in die Prognosen eingerechnet.

1.2. Zielsetzung

- Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Hortbetreuungsangebotes für die mittel- und langfristige Nachfrage unter Berücksichtigung des Elternwahlverhaltens.
- Aufrechterhaltung des Prinzips der wohnortnahen Beschulung unter Berücksichtigung sicherer Schulwege.
- Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.
- Einhaltung der rechtlichen Festlegungen zur Bildung von Eingangsklassen.
- Mittelfristiger Ausbau des Angebotes zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler bei gleichzeitiger Anpassung des erhöhten Ressourcenbedarfs.
- Bedarfsgerechte Einrichtung von Ganztagsangeboten in offener/gebundener Form.



2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Das gesamte Schulwesen in M- V steht unter Aufsicht des Landes. Detaillierte Aussagen sind im Schulgesetz des Landes M-V zu finden. Es regelt alle Aspekte, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel Unterrichtsinhalte, Aufbau der Schule, Schulformen, Finanzierung und Trägerschaften.

Weitere Grundlagen bilden zahlreiche Verordnungen und Erlasse wie beispielsweise:

Verordnungen:

- Sonderpädagogische Förderverordnung- SoFÖVO M-V
- Kontingentstundentafelverordnung- KontSTVO M-V
- Schulkapazitätsverordnung- SchulKapVO M-V
- Unterrichtsversorgungsverordnung UnterVersVO M-V
- Schulmitwirkungsverordnung- SchMWVO M-V

Erlasse:

- Die Arbeit in der Grundschule
- Die Arbeit in der Regionalen Schule
- Hinweise zur Organisation für allgemeinbildende Schulen
- Einrichtung und Betrieb von vollen Halbtags- und Ganztagschulen in M-V

2.2. Demographische Entwicklung

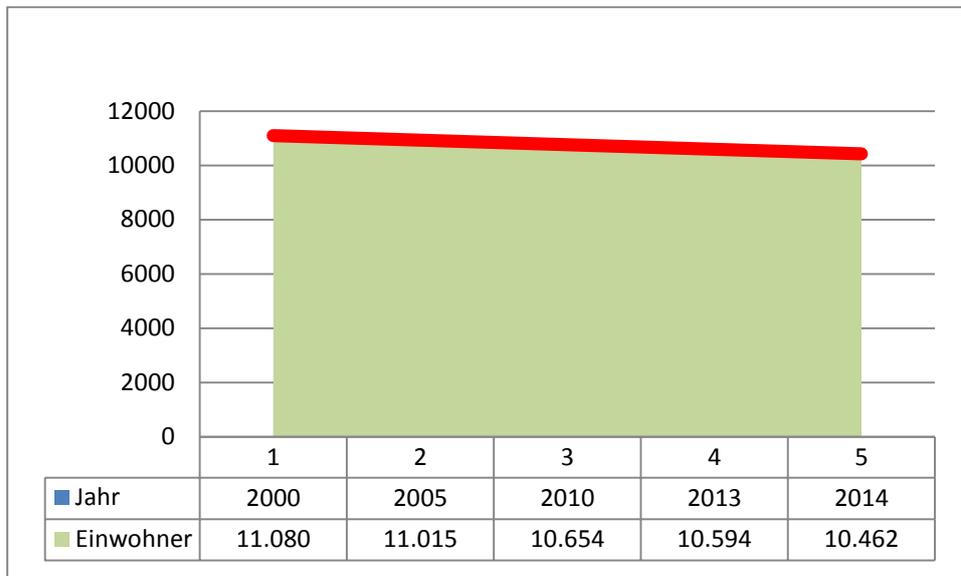
Die Stadt Grevesmühlen liegt als Mittelzentrum im Nordwesten von Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Nordwestmecklenburg. Zum Stadtgebiet gehören auch die Ortsteile Büttlingen, Wotenitz, Questin, Santow, Poischow, Degtow, Neu Degtow, Hamberge, Everstorf, Hoikendorf, Barendorf, Drei Linden und Grenzhausen.

Einwohnerentwicklung

Die Anzahl der Sterbefälle (165) überstieg auch im Jahr 2014 erheblich die Zahl der Geburten (87), zusätzlich gab es auch wieder mehr Wegzüge (584) als Zuzüge (534), so dass die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt um 132 gesunken ist. Die angegebene Zahl für 2014 basiert auf dem Ergebnis des Zensus 2011.



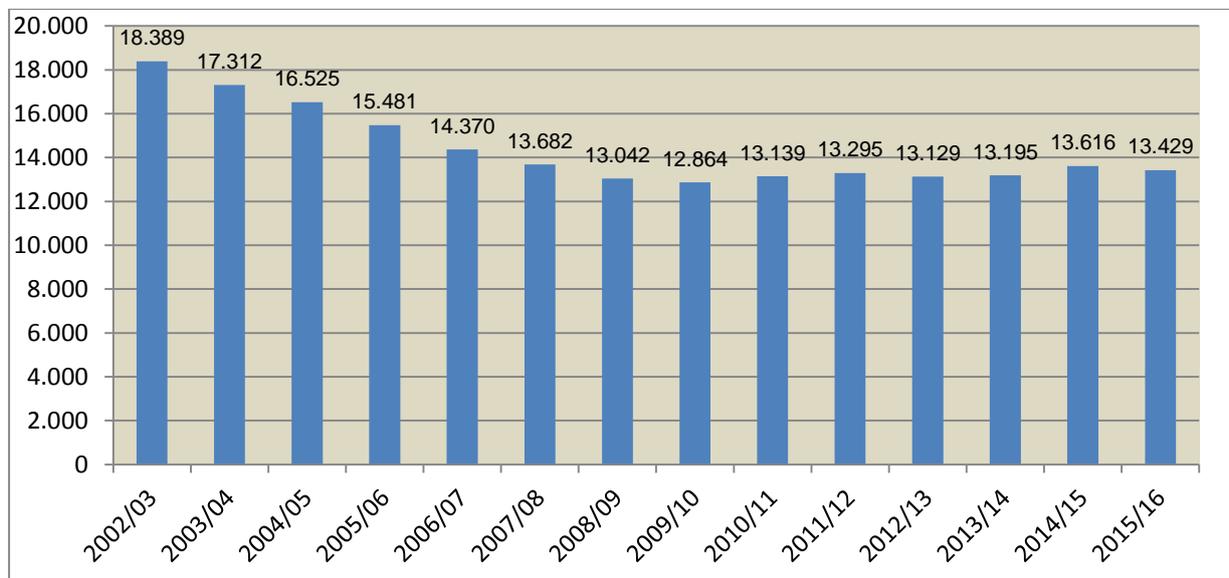
Darstellung der Entwicklung der Einwohnerzahlen Stadt Grevesmühlen



Datenquelle: Vorbericht Haushaltsplan Stadt GVM 2016

Im LK NWM bestehen im Schuljahr 2015/16 insgesamt 56 Schulen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen im LK NWM in den letzten 14 Jahren (Schuljahre 2002/03 bis 2015/16).

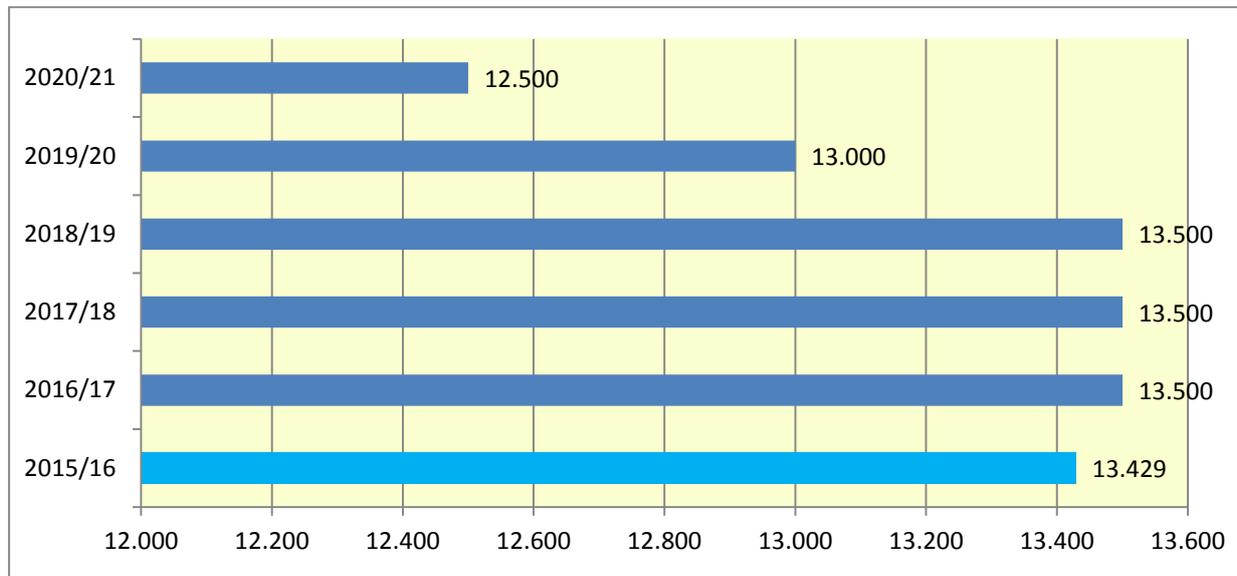


Datenquelle: LK NWM 2014

Dabei ist erkennbar, dass sich die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2009/10 dramatisch rückläufig (Rückgang von 5.525 Kindern) entwickelt haben. Im Schuljahr 2015/16 werden wieder 565 Kinder mehr beschult als 2009/10.



Prognose der Gesamtschülerzahlen bis 2020 im LK NWM



Datenquelle: LK NWM 2014

Es werden im Prognosezeitraum keine wesentlichen Veränderungen in der Gesamtschüleranzahl erwartet.

Erst ab dem Schuljahr 2019/20 wird sich der ab dem Jahr 2011 zu verzeichnende Geburtenrückgang negativ auf die Gesamtschülerzahl auswirken mit einem Rückgang von etwa 1.000 Schülern.

2.3. Einzugsbereiche

Gemäß § 46 SchulG M-V müssen die Landkreise für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers.

Einzugsbereiche werden unter Berücksichtigung der Schülerzahlen, einer möglichst gleichmäßigen Kapazitätsauslastung der Schulgebäude sowie möglichst kurzer Wege festgelegt.

Die Festlegung eines Einzugsbereiches hat zur Folge, dass alle Schüler, die in einer bestimmten Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, grundsätzlich verpflichtet sind, eine bestimmte Schule zu besuchen. Es ist auch möglich, gemeinsame Einzugsbereiche oder Wahlmöglichkeiten zu einer anderen Schule festzulegen.

Einzugsbereiche sind ein wichtiges Element zur Steuerung der Schülerströme im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und haben insbesondere in einem Flächenlandkreis eine gewisse Notwendigkeit. Weitergehende Planungen wie Schülerzahlenprognosen und Raumbedarfsberechnungen für einzelne Schulen können bei der Festlegung von Einzugsbereichen relativ sicher erfolgen.

Die damit verbundene eingeschränkte Wahlmöglichkeit zwischen den Schulen derselben Schulform wird von den Eltern oftmals als nachteilig empfunden.

Der LK NWM hat die Schuleinzugsbereiche öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg in einer Satzung festgelegt. Die nachfolgende Aufzählung umfasst nur die Gemeinden/Kommunen ohne Nennung der jeweilig angehörigen Ortsteile.

Für die Schulen in der Stadt GVM gelten folgende Einzugsbereiche:

Grundschule „Am Ploggensee“:

- Grevesmühlen, Plüschow, Stepenitztal, Roggenstorf

Grundschule „Fritz Reuter“:

- Grevesmühlen, Bernstorf, Warnow, Upahl (einige Ortsteile mit Wahlmöglichkeit nach Mühlen- Eichsen)

Regionale Schule „Am Wasserturm“:

- Grevesmühlen, Plüschow, Bernstorf, Stepenitztal, Upahl, Roggenstorf (Wahlmöglichkeit nach Dassow)

Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in GVM:

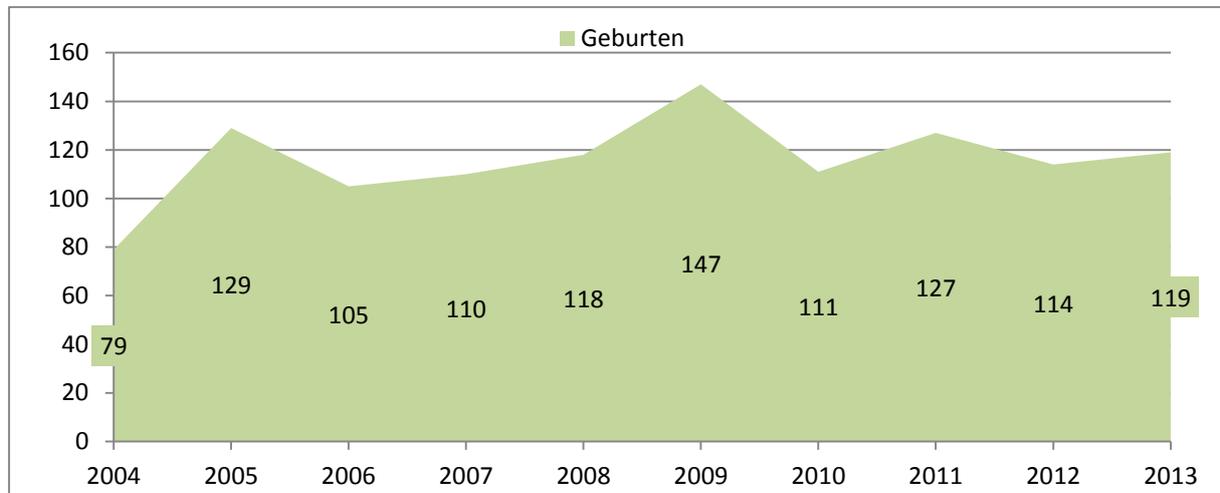
- Grevesmühlen, Barnekow, Bernstorf, Boltenhagen, Damshagen, Kalkhorst, Gägelow, Hohenkirchen, Klütz, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Upahl, Warnow, Zierow

Gymnasium GVM:

- Grevesmühlen, Barnekow, Bernstorf, Boltenhagen, Damshagen, Kalkhorst, Gägelow, Hohenkirchen, Klütz, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Upahl, Warnow, Zierow



2.3.1. Geburtenentwicklung im Einzugsbereich städtischer Grundschulen von 2004 bis 2013



Datenquelle: Einwohnermeldeamt

Anhand der Entwicklung wurden 2009 die meisten Kinder im Schuleinzugsbereich der städtischen Grundschulen mit insgesamt 147 Kindern geboren. Danach sinken die Geburten wieder und schwanken zwischen 110 bis 120 Kindern (ab 2010).

2.3.2. Aufnahme in die GS

Jedes schulpflichtige Kind hat nach § 45 SchulG M-V einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Im Falle einer Überschreitung der festgesetzten Aufnahmekapazität kommt es zu einem Auswahlverfahren. Dies kann auch für den Fall eintreten, dass es sich um die nächstgelegene Schule des Kindes handelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtverordnung (SchPfIVO M-V) melden die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der örtlich zuständigen Schule an und beantragen die Aufnahme.

Kriterien für die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in Grundschulen der Stadt Grevesmühlen

Mit der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 25.06.2015 ist für die Grundschulen in Grevesmühlen ein gemeinsamer Einzugsbereich festgelegt. Die Grundschulen sind damit gleichermaßen örtlich zuständige Schule für Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Grevesmühlen und deren Ortsteile haben.

Die positive Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme trifft gemäß § 101 Abs. 5 Nr.1 SchulG M-V und § 6 Abs. 1 SchpflVO M-V der Schulleiter im Rahmen der vorhandenen Kapazität nach den Kriterien Härtefall und Entfernung, § 45 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V.

Bei der Aufnahmeentscheidung sind weiterhin zu berücksichtigen:

1. Zurückkehrende Schülerinnen und Schüler aus Diagnoseförderklassen
2. Geschwisterkinder (1. - 3. Klasse)
3. Ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen

2.3.3. Ausnahmegenehmigungen

Im Primärbereich können Erziehungsberechtigte, die den Wunsch haben, dass ihr Kind eine andere als die nach der Schuleinzugsbereichssatzung zuständige öffentliche Schule derselben Schulform oder demselben Bildungsgang besuchen soll, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen.

Nach § 46 (3) SchulG M- V kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primärbereiches gestatten, insbesondere wenn:

1. Die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. Der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. Besondere soziale Umstände vorliegen.

Der zuständige Schulträger wird den Antrag genehmigen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben und Kapazitäten vorhanden sind sofern die andere (gewünschte) Schule zugestimmt hat.

Liegen nach der Auffassung des zuständigen Schulträgers keine Ausnahmevoraussetzungen vor oder lehnt die andere Schule eine Aufnahme z.B. aus Kapazitätsgründen ab, wird der Antrag an das Staatliche Schulamt zur Entscheidung weitergeleitet.

Besonderheiten:

Wenn entsprechende Wahlmöglichkeiten vom Landkreis fest vorgesehen sind (wie beispielsweise für die städtischen Grundschulen), ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Das gilt auch, wenn innerhalb einer Schulform ein schulisches Angebot besucht wird, das als eigener Bildungsgang anerkannt ist (beispielsweise ein Gymnasium mit altsprachlichem, neusprachlichem oder einem Musikzweig).



Ein Bildungsgang ist die Unterform einer Schulform mit besonderer fachlicher Schwerpunktbildung und besonderer Studentafel- und Abschlussgestaltung.

Eigene Bildungsgänge sind auch die verschiedenen Schwerpunkte der Förderschulen.

Da für Schulen in freier Trägerschaft kein Einzugsbereich festgelegt werden kann, können diese Schulen ohne Ausnahmegenehmigung besucht werden.

Folgerung

- Das Festlegen von Schuleinzugsbereichen ist von hoher Bedeutung für die Qualität der Schulentwicklungsplanung. Schülerströme sind berechenbar und somit prognostizierbar. Allerdings schränkt sie die Wahl von Schulangeboten entsprechend den Anlagen und Neigungen der Schüler ein. Auch die eingeräumten Wahlmöglichkeiten und möglichen Ausnahmegenehmigungen gewährleisten nicht für jeden Schüler die persönlich optimale Schulwahl.
- Die Einführung der Selbständigen Schule eröffnet für die Schulen die Möglichkeit, ein spezifisches Schulprofil mit pädagogischer, musischer, sprachlicher und/oder sportlicher Schwerpunktsetzung zu entwickeln, so dass inhaltliche Unterschiede zu anderen Schulen klar herausgestellt werden können. Aus diesem Grund dürfte auch künftig das Interesse am Besuch von Schulen mit einem den eigenen Neigungen entsprechenden Schulprofil weiter steigen. Der dadurch entstehende Bildungswettbewerb wird zu einer Mehrbelastung in der Auslastung von Schulen und in der Schülerbeförderung aufgrund individuell beeinflusster Schülerströme führen.
- Zu klären ist, wie es künftig möglich sein wird, im Rahmen der Schuleinzugsbereiche in der Stadt Grevesmühlen diesen unterschiedlichen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können.
Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Schuleinzugsbereiche, Wahlmöglichkeiten und Aufnahmekriterien für die städtischen Grundschulen sollte geprüft werden.

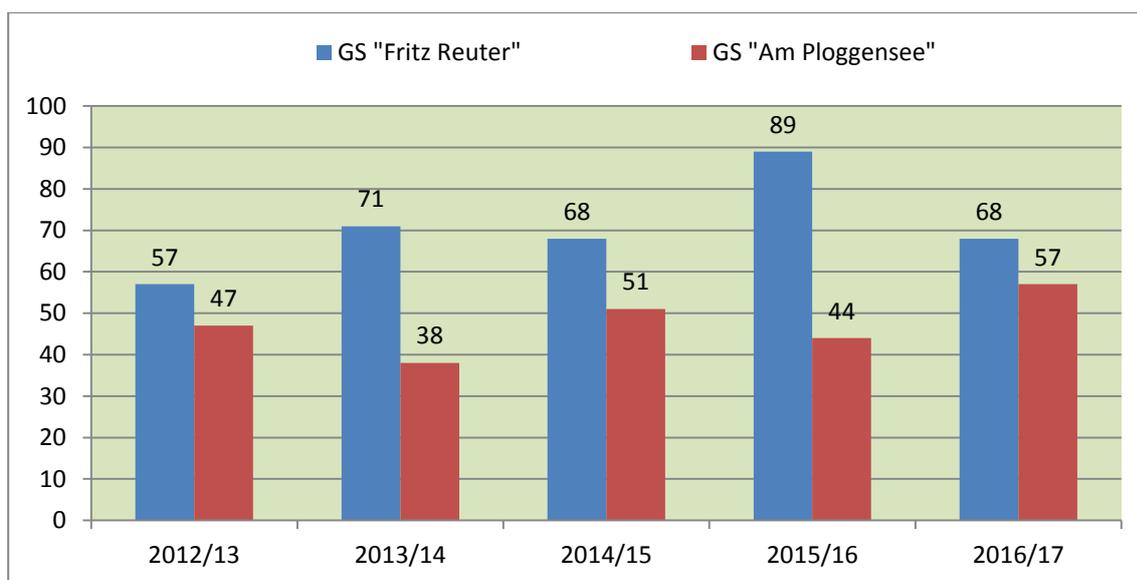


2.4. Schulwahlverhalten - Elternwille

Das Wahlverhalten (Elternwille) ist ein entscheidender Faktor bei der Ermittlung der künftigen Schülerzahlen. Für die Ermittlung der Prognosen ist neben anderen Aspekten das Wahlverhalten der Vorjahre mit ausschlaggebend.

2.4.1. Wahlverhalten für Grundschulen

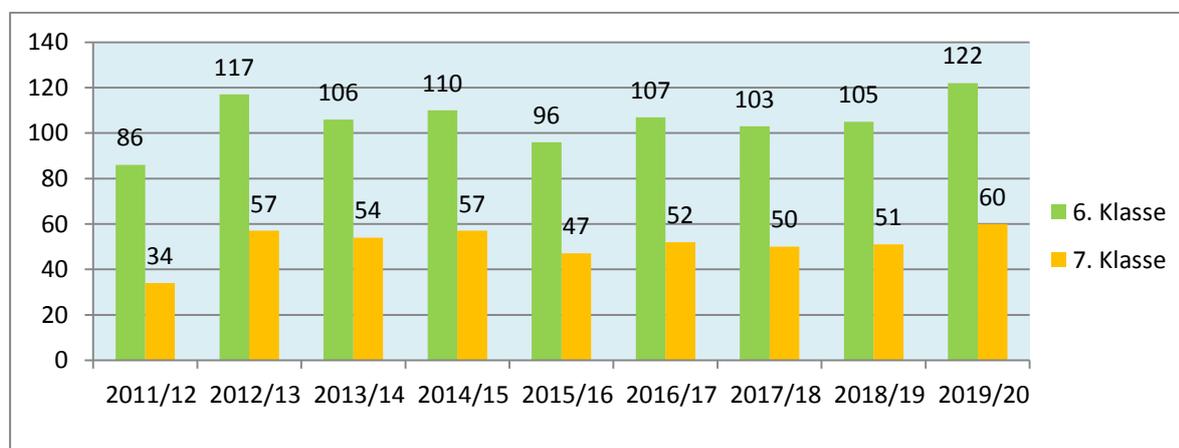
Wie in den vergangenen Jahren ist bis heute eine hohe Anwahl der Grundschule „Fritz Reuter“ in Grevesmühlen zu verzeichnen:



Datenquelle: jährliche Schulanmeldung der Lernanfänger

2.4.2. Tendenz zur Wahl von höherwertigen Schulformen

In der nachfolgenden Übersicht sind für die Regionale Schule „Am Wasserturm“ je Schuljahr die Schülerzahlen der Klassenstufe 7 im Vergleich zu den Schülerzahlen der Klassenstufe 6 des Vorjahres dargestellt. Im Durchschnitt wechseln 48 - 49% der Schüler nach der 6. Klasse zum Gymnasium.

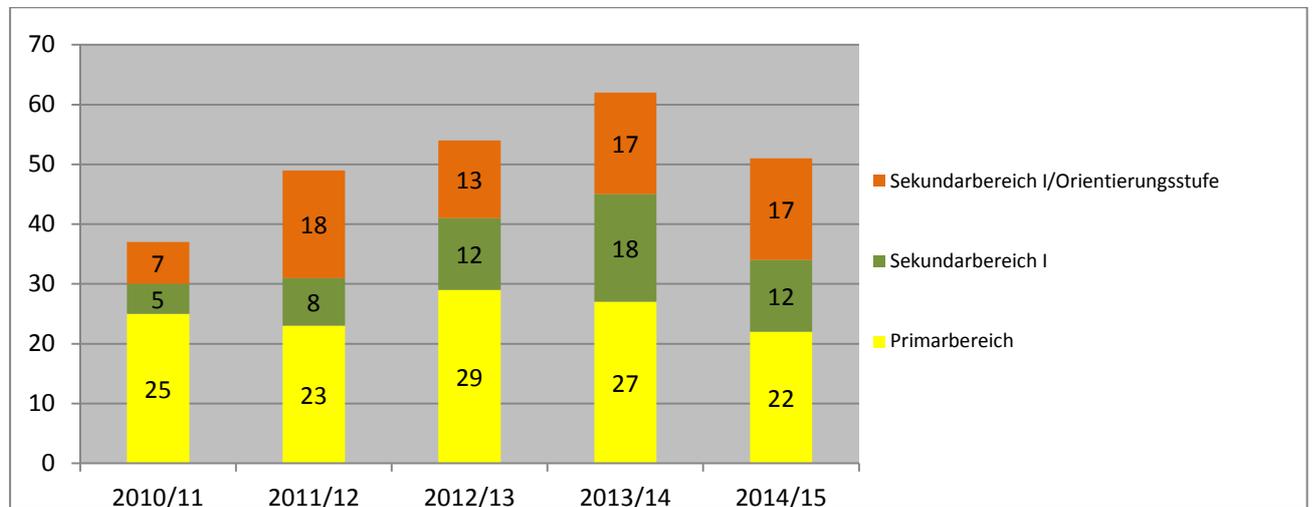


Datenquelle: Schulentwicklungsplanung 2015/16 bis 2019/20 vom 09.09.2014



2.4.3. Tendenz zur Wahl von Schulen mit besonderem Profil

Entwicklung der Schülerströme zu Schulen/Schulstandorten außerhalb der Stadt GVM in Schuljahren 2010/11 bis 2014/15



Für das Schuljahr 2010/11 haben sich Eltern von 37 Kindern für eine auswärtige Beschulung entschieden. Diese Tendenz stieg bis zum Schuljahr 2013/14 auf insgesamt 62 Kinder an. Zum Schuljahr 2014/15 wurden nur noch 51 Kinder in Schulen außerhalb von GVM angemeldet.

Die Eltern wählten für Ihre Kinder nicht die örtliche zuständigen Grundschulen bzw. die Regionale Schule in GVM sondern folgende Schulen außerhalb:

- Evangelische inklusive Schule „An der Maurine“ in Schönberg
- Evangelische Schule „Robert Lanseman“ in Wismar
- Freie Waldorfschule in Schwerin
- Freie Schule in Wismar
- Seeblick- Schule in Wismar
- Ostsee- Schule in Wismar
- Brecht- Schule in Wismar
- Grundschule „Am Friedenshof“ in Wismar
- Grundschule Dorf Mecklenburg
- Grundschule in Bobitz
- Regionale Schule mit Grundschule in Rehna
- Regionale Schule in Klütz
- Regionale Schule mit Grundschule in Dassow
- Pädagogium Schwerin
- Regionale Schule mit Grundschule in Mühlen Eichsen
- Regionale Schule mit Grundschule Schönberg
- Schulwerkstatt Rehna



2.5. Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung erfolgt in der Regel von der der Wohnung des Schülers nächstgelegenen Haltestelle bis zu der der örtlich zuständigen Schule nächstgelegenen Haltestelle.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und Schule verantwortlich.

Der LK NWM ist gemäß § 113 Abs. 1 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

In der Satzung über die Schülerbeförderung des LK NWM vom 19. April 2012 sind die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Schülerbeförderung sowie der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des LK ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, geregelt.

Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der LK für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn bis zum Ende der Schulpflicht

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
2. des Berufsbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine Beförderung für Schüler zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler findet nicht statt.

Voraussetzungen/Bedingungen an den städtischen Schulen

An den städtischen Schulen finden wir unterschiedliche Bedingungen für die Schülerbeförderung vor.

Vor dem Gelände der RegS „Am Wasserturm“ befindet sich für die Schüler eine Haltestelle in geschützter Form einer „Bustasche“.



Für die Schüler der benachbarten GS „Am Ploggensee“ und der Förderschule „An den Linden“ befinden sich Haltestellen unmittelbar an der Straße vor dem Gelände der GS. Diese werden durch ein halbhohes Geländer von der Fahrbahn trennt. Ein öffentlicher Fußweg verläuft durch diese Bereiche.

Während des Grundschulbetriebs beaufsichtigen gegenwärtig Lehrkräfte die Schüler bis zum Eintreffen der Schulbuse auf dem Schulhof.

Besonders morgens vor Unterrichtsbeginn aber auch nach Unterrichtschluss, kommt es hier täglich durch Schulbuse und Fahrzeuge der Eltern zu sehr starkem Verkehrsaufkommen. Zusätzlich verstärkt wird dieses Aufkommen durch den fließenden Verkehr des Wohngebietes und Nutzern der benachbarten Kindertagesstätte. Oft entstehen dadurch gefährdende bzw. gefährliche Situationen für Schüler oder andere Verkehrsteilnehmer.

Die Haltestelle für Schüler der GS „Fritz Reuter“ befindet sich in einer Nebenstraße, der Parkstraße, außerhalb des Schulgeländes. Die Schüler müssen diese nach Unterrichtschluss eigenständig aufsuchen. Der ca. 3 Minuten- Fußweg führt durch die Parkanlage „Bürgerwiese“.

Der Schulbus ist ein vergleichbar sicheres Verkehrsmittel. Schwere Unfälle ereignen sich weniger bei der Fahrt, sondern h a u p t s ä c h l i c h beim Warten an der Haltestelle, beim Ein- und Aussteigen und beim Überqueren der Fahrbahn vor Besteigen oder nach Verlassen des Schulbusses.

2.5.1. Schulweg

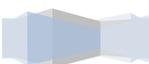
Der tägliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule unterliegt grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Verantwortlich sind hierfür im Rahmen ihrer Personensorge die Eltern.

Auf Wunsch der Elternschaft städtischer Grundschulen wurde zum Schuljahr 2015/16 über die Schulfördervereine eine Schulwegbegleitung vor Unterrichtsbeginn vom Hort der Kita „Am Lustgarten“ in die GS und nach Unterrichtschluss von den GS in den Hort eingerichtet. Diese Initiative wurde einmalig 2015 finanziell mit 5.000 € durch die Stadt GVM unterstützt.

Die Schulfördervereine beschäftigen seit Beginn des Schuljahres 2015/16 zwei Personen für die Schulwegbegleitung. Sie ist für die Schüler der GS „Fritz Reuter“ das gesamte Schuljahr 2015/16 und für die der GS „Am Ploggensee“ bis zum 29. Januar 2016 finanziell gesichert.

Folgerung

- Befindet sich die Haltestelle in unmittelbarer Nähe der Schule, muss die Schule auch für das möglichst gefahrenlose Erreichen des Schulbusses Sorge tragen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Schulträger an Schulbushaltestellen



mit hinreichendem Schulbezug eine geeignete Gefahrenvorsorge zu betreiben hat.

- Schulwegpläne mit empfohlenen Wegen und ausgewiesenen Gefahrenstellen können eine Grundlage für weitergehende Maßnahmen der Schulwegsicherung sein.

Es wird empfohlen ungünstige Bedingungen zu analysieren und geeignete Maßnahmen/Lösungen für Gefahrenstellen zu suchen, damit Kinder möglichst nicht in Gefahr geraten.

2.6. Das Schulsystem M-V

Die Schulausbildung beginnt mit der Grundschule, die die Klassenstufen eins bis vier umfasst. Daran schließt sich seit dem Schuljahr 2006/07 die schulartunabhängige Orientierungsstufe in den Klassen 5 und 6 an. Diese neue Form der Orientierung auf spätere Bildungsgänge findet im Rahmen des längeren gemeinsamen Lernens an Regional- und Gesamtschulen, in Anbindung an eine Grundschule sowie Sport- und Musikgymnasien statt.

Zum Ende der Klassenstufe 6 erfolgt eine Schullaufbahempfehlung, die die Grundlage für die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn bildet. Schüler können auf der Regionalen Schule verbleiben oder zum Gymnasium wechseln.

Die moderne berufsvorbereitende Regionale Schule wurde zum Schuljahr 2002/03 als neue Schulart in M-V eingeführt und damit der Übergang vom drei- zum zweigliedrigen Schulsystem eingeleitet. Die Regionale Schule umfasst die Jahrgangsstufe fünf bis zehn. Die Haupt- und Realschule wurde durch diesen Bildungsgang abgelöst. An Regionalen Schulen können die Berufsreife oder die Mittlere Reife erzielt werden.

Der Ausbau von Ganztagschulen ist ein weiterer Eckpunkt der Schulentwicklung im Land. Diese Einrichtungen integrieren neben dem leistungsorientierten Unterricht fächerübergreifendes Lernen, Gruppen- und Einzelarbeit, Freizeitangebote und Hausaufgabenbetreuung in den Schulalltag. Besonders begabte und schwächere Schüler können so gleichermaßen gezielt gefördert werden.

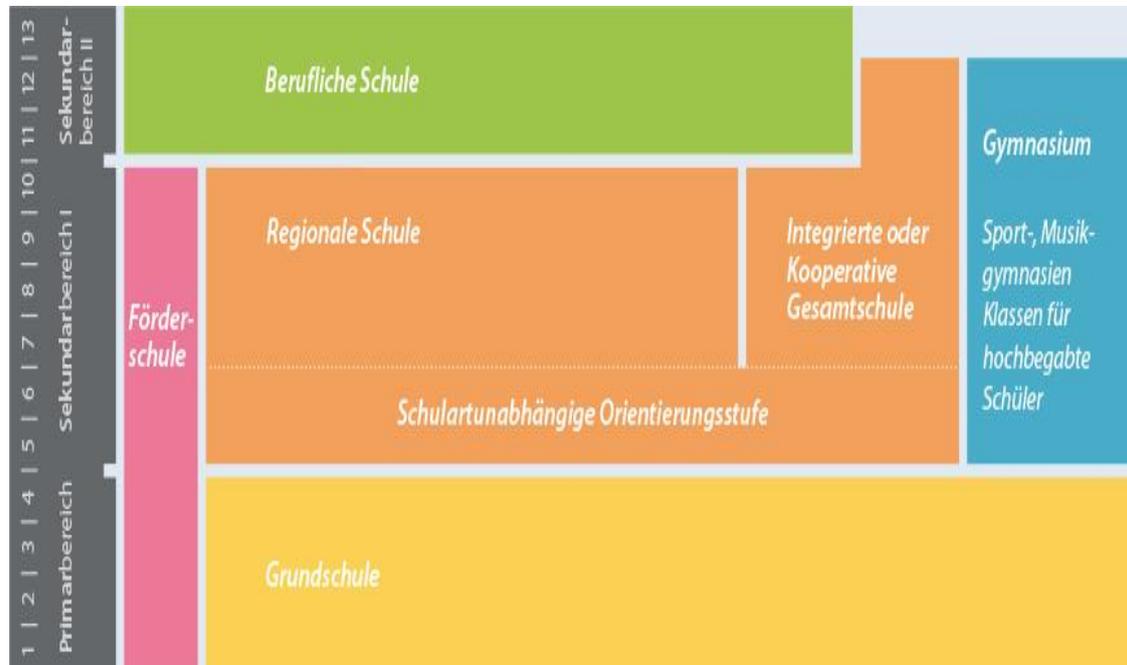
Im bestehenden Bildungssystem sollen alle Kinder den bestmöglichen Schulabschluss erreichen, um optimale Voraussetzungen für den weiteren Lebensweg zu erhalten. Chancengleichheit und Leistungsfähigkeit haben eine hohe Priorität. Bildung unterliegt Qualitätsanforderungen.

Mit § 39a „Selbständige Schule“ bietet das SchulG M-V den Einrichtungen die Möglichkeit, gemäß ihren individuellen Gegebenheiten ihr schulisches Konzept anzupassen. So kann der Ressourceneinsatz selbstbestimmend gesteuert werden.



Grundlage für die Organisation der Schule bildet das individuell zu erstellende Schulprogramm, welches Informationen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages beinhaltet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die verschiedenen Bildungswege vereinfacht.



3. Schulangebot und Schülerzahlen

3.1. Schullandschaft in Grevesmühlen

In der Stadt Grevesmühlen bestehen im Schuljahr 2015/16 insgesamt 5 Schulformen.

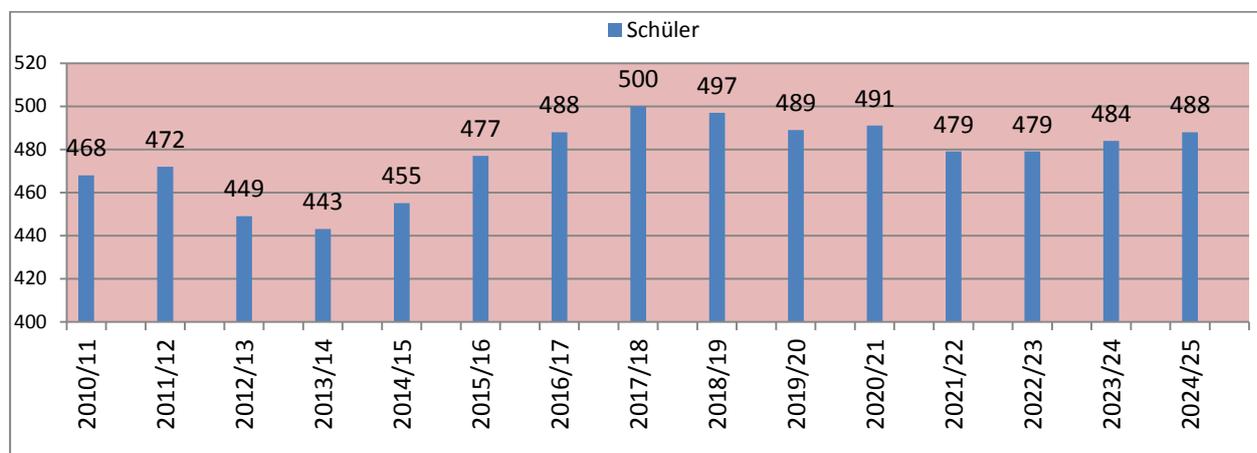
Folgende Schulformen werden in Grevesmühlen angeboten:

Schulart	Anzahl
Grundschule	2
Regionale Schule	1
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	1
Schule mit dem Förderschwerpunkt - Geistige Entwicklung	1
Gymnasium	1
Gesamt	6
davon in freier Trägerschaft	1

3.2. Schulen und Schulträger in Grevesmühlen

Schule	Träger
Grundschule "Am Ploggenensee" Ploggenseering 64 23936 Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen
Grundschule "Fritz Reuter" Kleine Alleestraße 44 23936 Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen
Regionale Schule "Am Wasserturm" Ploggenseering 68 23936 Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen
Gymnasium am Tannenberg Rehnaer Straße 51 23936 Grevesmühlen	Landkreis Nordwestmecklenburg
Mosaik- Schule Staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Ploggenseering 67 23936 Grevesmühlen	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg GmbH
Schule mit mit dem Förderschwerpunkt Lernen „An den Linden“ Wismarsche Str. 124 23936 Grevesmühlen	Landkreis Nordwestmecklenburg

3.3. Schülerzahlentwicklung in städtischen Grundschulen



Datenquelle: Schulentwicklungsplanung 2015/16 bis 2019/20 vom 09.09.2014

Die Schülerzahlprognose für die Grundschulen der Stadt Grevesmühlen weist im Primärbereich für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 auf einen Anstieg hin. Es ist mit einem Schüleraufkommen bis zu 500 Grundschulern zu rechnen.

Dies entspricht einer Steigerung gegenüber heute um 31 Schüler. In den Schuljahren ab 2019/20 sind die Schülerzahlen wieder rückläufig und schwanken zwischen 480 und 490 Grundschulern.

3.4. Orte und Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Förderung ist Aufgabe aller Schulen und bezieht alle Schulbereiche und Schularten ein (§ 6 FöSoVO). Vorrangiges Ziel ist es, dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen. Die sonderpädagogische Förderung kann realisiert werden durch Organisationsformen wie:

- Gemeinsamer Unterricht
- Förderschulen
- kooperative Formen
- Sonderpädagogische Förderzentren

Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf kann in allen Schulbereichen und Schulformen realisiert werden (§ 9 FöSoVO).

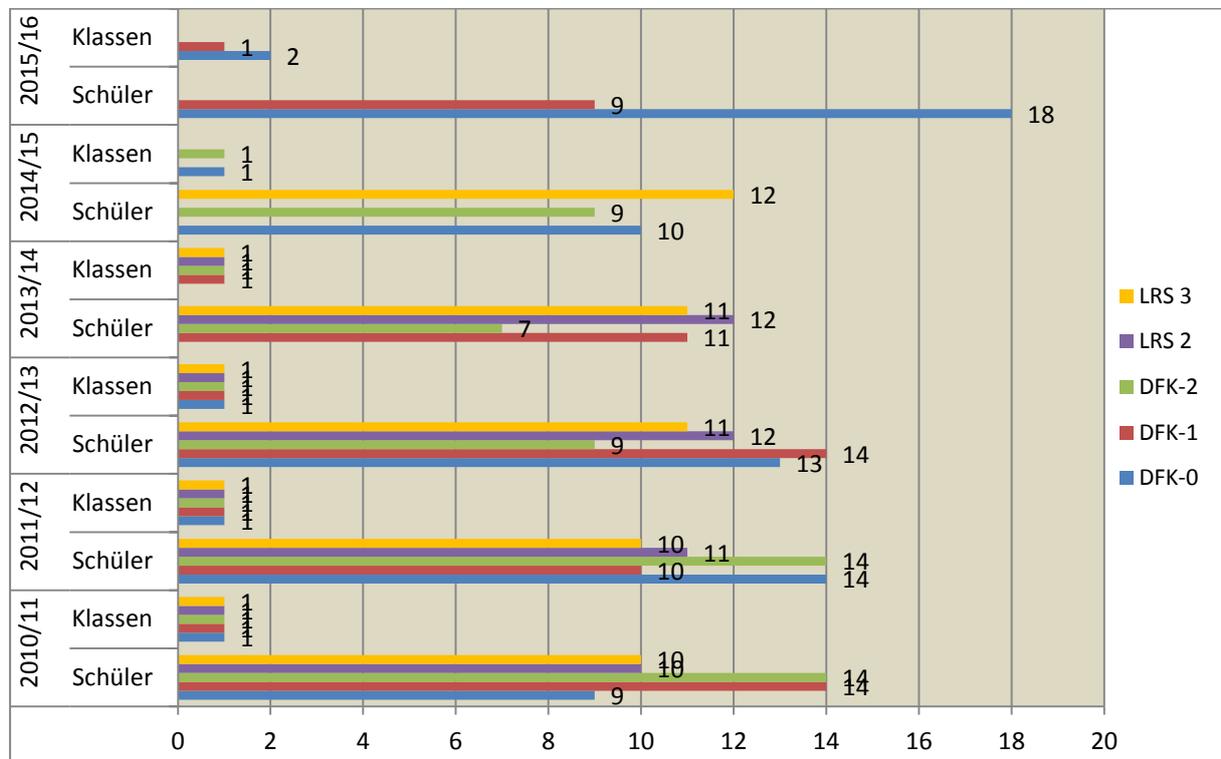
In der Grundschule „Fritz Reuter“ werden im Schuljahr 2015/16 von zehn Klassen sieben im Gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf beschult. Das Augenmerk der Lehrkräfte liegt hier verstärkt auf innerer Differenzierung statt auf Bildung von besonderen Lerngruppen. Eine äußere Differenzierung (Teilung einer Klasse) ist räumlich begrenzt.

In der Grundschule „Am Plogensee“ erfolgt die Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Klassenverband. Im Schuljahr 2015/16 werden hier drei 1. Klassen mit insgesamt 62 Schülern und drei **Diagnose-Förder-Klassen** (DFK- 0a; DFK- 0b, DFK-1) mit insgesamt 27 Schülern beschult.

In den Schuljahren zuvor waren an dieser Schule weitere Förderklassen, beispielsweise für Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, eingerichtet.



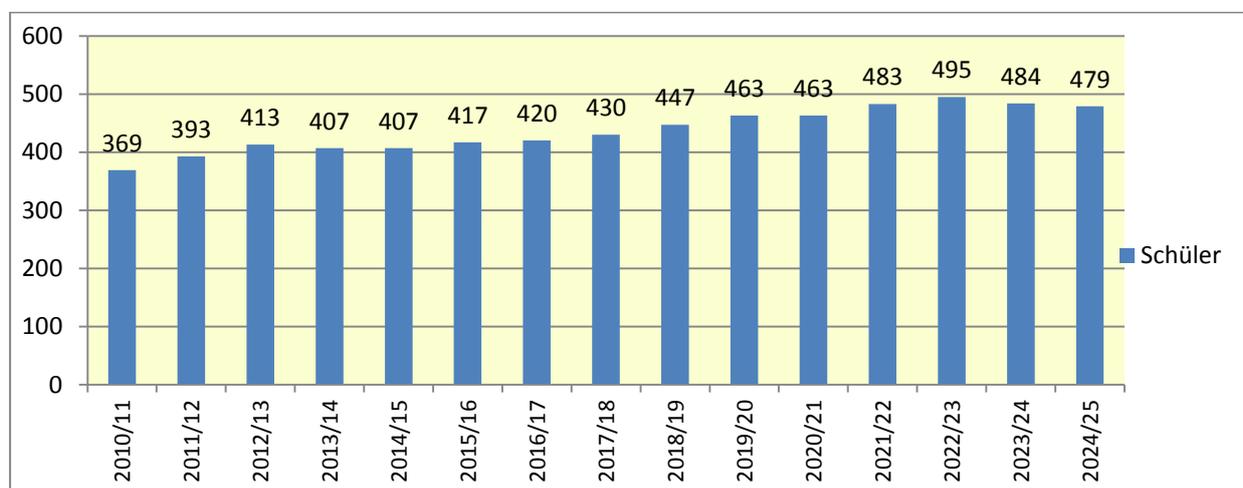
Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Förderklassen und deren Schüler in der Grundschule „Am Ploggensee“ in den Schuljahren 2010/11 bis 2015/16 auf.



Datenquelle: Grundschule „Am Ploggensee“ vom 01.12.2015

Der Rückgang an Klassen und Schülern ist hier eindeutig erkennbar. Wurden im Schuljahr 2010/11 noch 57 Schüler in fünf Förderklassen beschult, verringerten sich bis zum Schuljahr 2015/16 die Anzahl der Förderklassen auf drei mit insgesamt 27 Schülern.

3.5. Schülerzahlentwicklung in der städtischen Regionalen Schule



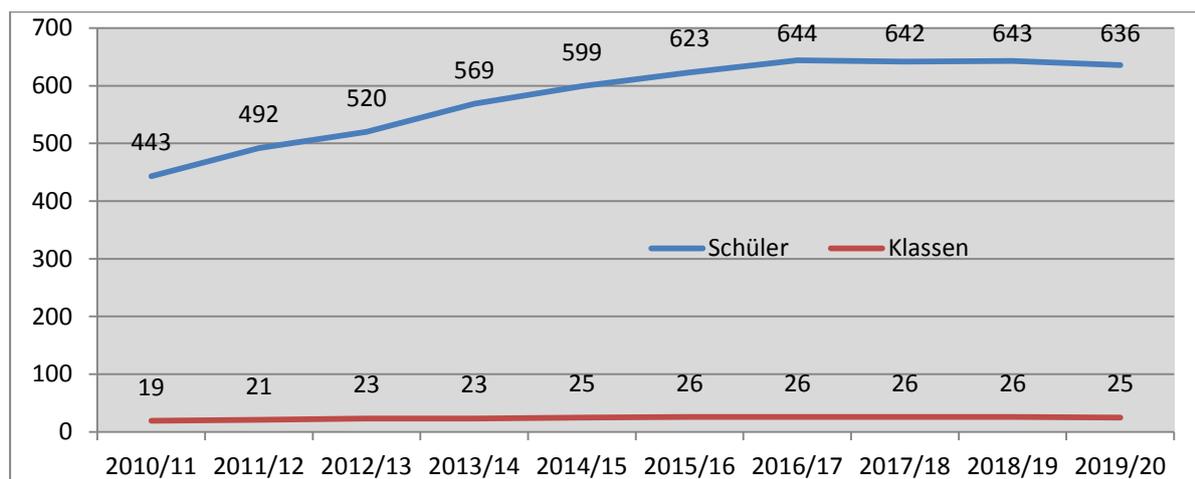
Datenquellen aus der Schulentwicklungsplanung 2015/16 bis 2019/20 vom 09.09.2014

Die Schülerzahlprognose weist im Sekundarbereich I auf einen kontinuierlichen Anstieg hin. Langfristig betrachtet (Schuljahr 2022/23) werden die Schülerzahlen auf insgesamt 495 Regionalschüler ansteigen. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber heute um 28 Schüler.

3.6. Gymnasium in Grevesmühlen

Das Gymnasium am Tannenberg befindet sich in der Rehnaerstraße 51 in Grevesmühlen. Seit 2010 ist die Schule eine gebundene Ganztagschule. Oberste Priorität haben hier die Medienbildung und das Mobile Lernen. Dazu wird an der E-Learning Plattform und an „Bring your own device“ (BYOD) Varianten des Mobilen Lernens gearbeitet. Den Schülern stehen 25 Unterrichtsräume und 17 Fachunterrichtsräume zur Verfügung. Für den Sportunterricht wird die Sportanlage am Tannenberg und eine eigene Sporthalle genutzt.

Nachfolgend ist die Entwicklung der Schüler und Klassen bis zum Schuljahr 2019/20 dargestellt:



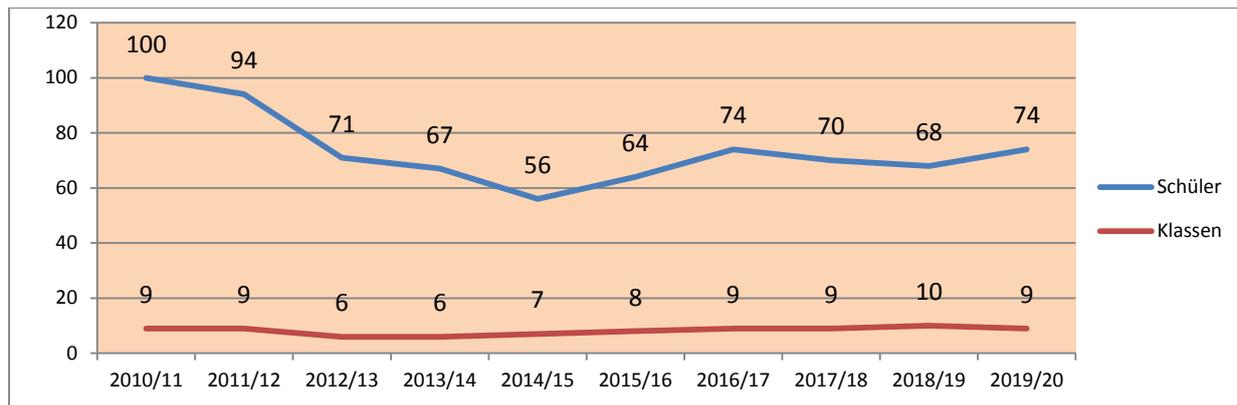
Datenquelle: Angaben des Schulträgers

3.7. Förderschule „An den Linden“ in Grevesmühlen

Die Förderschule „An den Linden“ befindet sich in der Wismarschen Straße 124 in Grevesmühlen. An dieser Schule lernen Kinder mit Lernproblemen, die den Anforderungen einer grund- oder weiterführenden Schule nicht gerecht werden können. In zwei Förderstufen werden die Schüler in den Klassen 3 bis 9 unterrichtet. In jeder Klasse lernen 8 bis 14 Schüler.

Nachfolgend ist die Entwicklung der Schüler und Klassen bis zum Schuljahr 2019/20 dargestellt:





Datenquelle: Angaben des Schulträgers

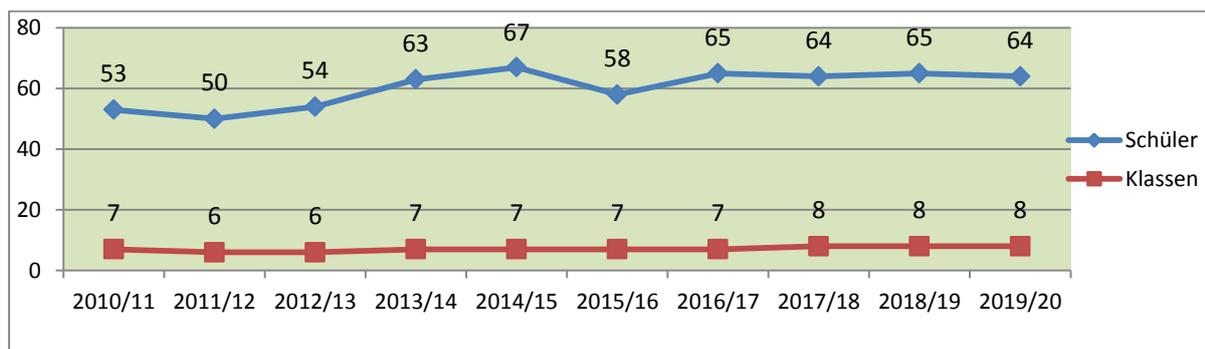
3.8. Mosaik- Schule in Grevesmühlen

Die Mosaik- Schule in Grevesmühlen ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Hier lernen rund 70 Kinder und Jugendliche, die aufgrund großer Lernprobleme, einer geistigen Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen einer individuellen Förderung bedürfen. Die Schule gliedert sich in Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe. In jeder Stufe lernen die Schüler drei Jahre.

Unterrichtet werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachkunde, Sport/Psychomotorik/Schwimmen, Religion, Kunst, Musik, Werken, Hauswirtschaft und Berufsvorbereitung. Außerdem können Angebote wie Physiotherapie und therapeutisches Reiten wahrgenommen werden. In jeder Klasse arbeitet ein multiprofessionelles Team aus Sonderpädagogen, Lehrkräften, Erziehern, und Heilerziehungspfleger. Zwei Physiotherapeuten und externe Logopäden und Ergotherapeuten ergänzen das schulische Angebot.

Geöffnet ist die Schule montags bis donnerstags von 7:00 bis 15:30 Uhr und freitags bis 15 Uhr. Das Schulgebäude befindet sich im Ploggenseering und verfügt über 10 Unterrichtsräume und 16 Fachunterrichts- und Rückzugsräume.

Nachfolgend ist die Entwicklung der Schüler und Klassen bis zum Schuljahr 2019/20 dargestellt:



Datenquelle: Angaben des Schulträgers

4. Ganztagsangebote

Landesrechtliche Grundlagen

Gemäß § 39 SchulG M-V können allgemeinbildende Schulen als Ganztagsschulen und volle Halbtagschulen eingerichtet und betrieben werden.

Grundsätzlich wird zwischen gebundenen, teiloffenen und offenen Ganztagsschulen unterschieden.

Grundschulen können sich zu vollen Halbtagschulen entwickeln.

Diese haben feste Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Pflichtunterricht insbesondere freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe in den Halbtagsablauf integrieren.

Der Zeitrahmen kann bis zu sechs Stunden betragen und berücksichtigt örtliche Gegebenheiten.

Die pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten eine neue Qualität. Für Familien erleichtert sich die Zeit- und Alltagsplanung. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Ganztagsschulen umfassen den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der allgemeinbildenden Schulen.

- Gebundene Ganztagsschulen stellen an mindestens drei Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.
- Teilweise gebundene Ganztagsschulen können den Einstieg in die Umorganisation der Schule zu einer gebundenen Ganztagsschule sein, die in den darauf folgenden Jahren in die anfangs nicht berücksichtigten Jahrgangsstufen hineinwächst.
- Ganztagsschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete und selbstorganisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. Die Teilnahme der Schüler ist freiwillig.

Ganztagsschulen werden gemäß § 39 SchulG M-V in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben.

Charakterisierung von Ganztagsschulen/ Vollen Halbtagschulen

Ganztagsschulen und volle Halbtagschulen zeichnen sich dadurch aus, dass der Unterricht um zusätzliche Angebote ergänzt wird.



Gemäß Ganztagsschulerlass gehören hierzu:

Verfügungsstunden beim Klassenlehrer

- *Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben*

Arbeitsgemeinschaften

- *Berücksichtigen Neigungen und Interessen und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung*

Arbeits- und Übungsstunden

- *Sicherung, Anwendung, Weiterführung und Vertiefung; Vor- und Nachbereitung des Unterrichts*

Fördermaßnahmen

- *Förderung gemäß individueller Leistungsfähigkeit und Neigungen*

Projekte an außerschulischen Lernorten

- *Einbeziehung der sozialen, kulturellen und beruflichen Lebenswirklichkeit*

Mittagspause und Mittagessen

- *Angebot einer Mittagsverpflegung*
- *Gelegenheit zur Ruhe oder Teilnahme an Freizeitangeboten*

Angebote außerhalb der Unterrichte

- *nach eigener Wahl und Schwerpunkten Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln → Befähigung zur sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung*
- *Entspannen und Erholen*

Die Ausgestaltung des Ganztagsangebotes obliegt der Schule im Rahmen des Ganztagsschulkonzeptes.

Genehmigte Ganztagsschulen erhalten in Abhängigkeit der am Ganztagsschulbetrieb teilnehmenden Schüler sowie Anzahl der Tage, an denen ganztagspezifische Angebote erfolgen, z u s ä t z l i c h e Lehrerstunden.

Damit volle Halbtagsschulen und Ganztagsschulen ihre Zielsetzungen im Interesse ihrer Schüler bestmöglich erfüllen können, bedarf es einer konsequenten qualitativen Stärkung und Ausgestaltung. Als eine Maßnahme hat die Landesregierung diesen Schulen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusätzlichen Lehrerwochenstunden für unterrichtsergänzende Angebote zukünftig auch in Form von finanziellen Mitteln in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens v e r p f l i c h t e t sich der Schulträger, die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sicher zu stellen und die anfallenden Kosten zu tragen.



Vorteile/Nutzen von Ganztagschulen/ Vollen Halbtagschulen

Die wesentlichen Vorteile liegen darin, dass die zusätzliche Zeit, die durch den Halbtags- bzw. Ganztagsbetrieb in der Schule verbracht wird, sowohl als zusätzliche Lernzeit aber auch für Essen, Bewegung, Entspannung, Spiel und Kommunikation genutzt werden kann.

Die Unterrichtsverpflichtung kann flexibler gestaltet und durch zusätzliche Förderangebote oder Hausaufgabenbetreuung ergänzt werden. Dies führt zu einer effektiven und individuellen Lernentwicklung der Schüler.

Eine ganztägige Betreuung von Schülern, die aufgrund der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten notwendig wird, kann in Vollen Halbtags- und Ganztagschulen wahrgenommen werden und resultiert aus einem entsprechend verlässlichen Bildungsangebot.

4.1. Ganztagschulen in Grevesmühlen

Die Regionale Schule „Am Wasserturm“ wird mit Beginn August 2005 als „Ganztagschule“ und seit August 2011 als „gebundene Ganztagschule“ betrieben.

Das Gymnasium „Am Tannenbergr“ ist seit 2007 Ganztagschule.

Folgerung

- Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen im Primarbereich sind in Grevesmühlen und im Sozialbereich Grevesmühlen- Land keine ausreichenden Betreuungsplätze im Hort vorhanden. Zudem ist aufgrund altersbedingten Ausscheidens die Suche nach neuem Fachpersonal erforderlich, was sich bereits seit den letzten Jahren als immer schwieriger erweist. Da in den vorhandenen Betreuungseinrichtungen keine Kapazitäten mehr verfügbar sind, müssten zusätzliche Raumkapazitäten und Außenspielflächen an neuen Standorten geschaffen werden.



5. Produktives Lernen

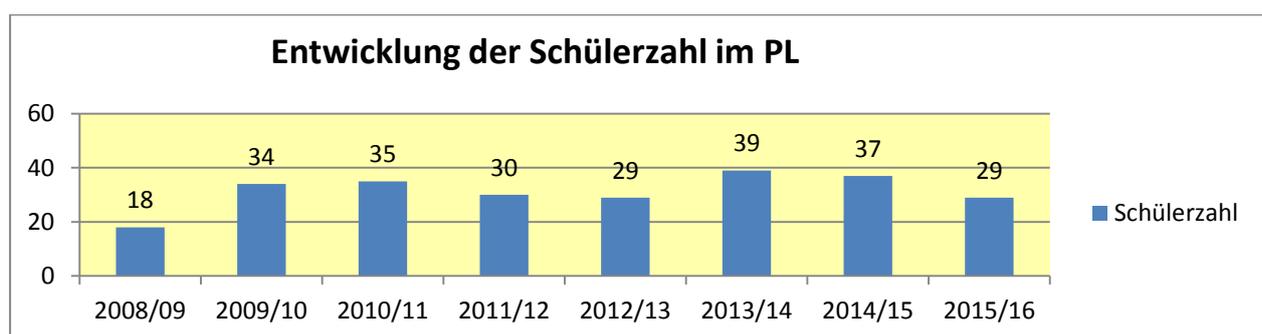
Das Produktive Lernen stellt einen wesentlichen Bestandteil einer flexiblen Schulausgangsphase dar. In dieser können Schüler in mindestens 2 bis maximal 4 Schuljahren den für sie bestmöglichen Schulabschluss- die Berufsreife, die Berufsreife mit Leistungsfeststellung sowie die Mittlere Reife- erwerben. Speziell entwickelte Unterrichtsmethoden, ein sehr hoher Praxisanteil, die Einrichtung von besonderen Lernwerkstätten und eine entsprechende zweijährige berufsbegleitende Lehrerausbildung sind Schlüssel für eine hohe Erfolgsquote.

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist, Schülern, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Schulabschlusses und beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Ausbildung haben werden, individuell zu unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

Die Begleitung beginnt in Klasse 7 mit der Potenzialanalyse und wird nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule mit der Berufsreife während der Ausbildungssuche und in der Anfangsphase der Berufsausbildung weitergeführt.

Die Regionale Schule „Am Wasserturm“ in Grevesmühlen beteiligt sich mit Zustimmung des Schulträgers seit dem Schuljahr 2008/09 an dem Landesprojekt „Produktives Lernen in M-V“.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen im Produktiven Lernen (PL) in der Regionalen Schule „Am Wasserturm“.



Datenquelle: amtliche Schulstatistik



6. Schulverpflegung

Studien belegen, dass eine ausgewogene Ernährung eine grundlegende Voraussetzung für die optimale körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ist. Mithin ergänzen Mahlzeiten in der Schule das Essen zu Hause und gleichen ggf. eine von Haus aus gewohnte, einseitige Ernährung aus.

Dadurch kommt der Verpflegung in der Schule eine bedeutende Rolle zu, welche in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird. In der Praxis hat sich dadurch in den letzten Jahren für Caterer bereits ein eigener Markt für „Schulverpflegung“ eröffnet.

Soll- Zustand

Die Schulverpflegung stellt ein großes Aufgabenfeld für Schulträger, Schule und Caterer dar. Von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. wurden Qualitätsstandards für dieses Gebiet festgelegt und bundesweit veröffentlicht. Es wurden Vernetzungsstellen zur Unterstützung der Betroffenen eingerichtet.

Die Mittagsverpflegung ist ein essentieller Baustein der Ganztagschule. Der jeweilige Schulträger ist daher verpflichtet, an Ganztagschulen eine Mittagsverpflegung anzubieten.

Je nach den festgelegten räumlichen und sächlichen Gegebenheiten vor Ort bestehen für die Durchführung der Mittagsverpflegung verschiedene Möglichkeiten an Verpflegungssystemen.

- Frischküche
- Mischküche
- Tiefkühl
- Cook& Chill
- Ausgabeküche (Warmverpflegung)

Das Verpflegungssystem charakterisiert die Art und Weise der Produktion.

Jedes Verpflegungssystem bedarf eines unterschiedlichen Raum- und Ausstattungssowie Finanzierungskonzeptes der Küche sowie zugehöriger Räume, wie z.B. Lager- und Umkleideräume.

Ferner ist die Einrichtung eines angeschlossenen Kiosks bzw. einer Cafeteria zu beplanen. Beides dient einer ergänzenden Schülerverpflegung mit Brötchen, Getränken, usw.

In den Planungen spielt die Essatmosphäre eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Nur wenn die Schüler sich in den Räumlichkeiten wohl fühlen, werden sie dort regelmäßig essen und sich aufhalten. Im Einzelnen bedeutet dies, bei der Raumgestaltung die richtige Auswahl, Anordnung und Beschaffenheit von Farben, schülerfreundlicher Einrichtung und Beleuchtung zu berücksichtigen.



Wichtig ist zudem auch eine ausreichend gestaltete Pausenzeit, um die angebotene Verpflegung wahrnehmen zu können. So müssen u.a. auch schulorganisatorische Rahmenbedingungen durch die Schule erfüllt werden.

Die Mittagsverpflegung hat das Ziel, die Akzeptanz für die angebotene Mittagsverpflegung dauerhaft sicherzustellen. Voraussetzung ist eine gleichbleibende Qualität, ausreichende Pausenzeiten, genügend Platzkapazitäten, sowie funktionelle aber auch attraktive Einrichtung.

Istzustand

Wie bereits vorhergehend erläutert, ist die Stadt GVM verpflichtet, als Schulträger an Ganztagschulen eine Mittagsverpflegung anzubieten. Aufgrund dieser Verpflichtung wurden, unter Berücksichtigung der baulichen Voraussetzungen, nachfolgende Standorte mit einer entsprechenden kostengünstigen, vollwertigen und dabei schülergerechten Mittagsverpflegung ausgestattet.

Städtische Schulen mit Mittagsverpflegung

Schule	Verpflegungsangebot	Verpflegungssystem	Anbieter	Ort	Kosten
GS „Am Plogensee“	ja	Ausgabeküche (Warmverpflegung)	Tischlein Deck Dich GmbH	1 Essenraum mit 40 Sitzplätzen	Menü I 2,45 € Menü II 2,45 € Salat 2,50 € vegetarisch 2,60 €
RegS „Am Wasserturm“	ja	Ausgabeküche (Warmverpflegung)	Tischlein Deck Dich GmbH	1 Essenraum mit 20 Sitzplätzen	Menü I 2,50 € Menü II 2,50 € Salat 2,55 € vegetarisch 2,65 €
		Cafeteria	Tischlein Deck Dich GmbH	Nutzung eines kleinen Klassenraumes als Ausgabe, keine Sitzplätze	verschiedene Müslis/ Müslisets, Sandwichsets (1,00 – 1,60 €) Heiß- und Kalt-Getränke (0,50 – 1,00 €)

Datenquelle: Verträge mit Caterer 2015

In der Grundschule „Fritz Reuter“ wird aufgrund der Schulstruktur (kein Ganztagsangebot) sowie der baulichen und räumlichen Gegebenheiten keine Mittagsverpflegung angeboten.



Die Akzeptanz der angebotenen Mittagsverpflegung lässt sich wie folgt darstellen:

Schule	Schülerzahl	Anzahl der täglich ausgegebenen Mittagessen im Durchschnitt
GS „Am Ploggensee“	226	28
RegS „Am Wasserturm“	467	65

Datenquelle: Angaben der städtischen Schulen 12/2015

Die Übersicht zeigt, dass die Zahl der Essenteilnehmer an beiden Schulen sehr gering ist.

Folgerung

- Schüler können nicht von der Schule zum Kauf und Verzehr von Nahrungsmittel in der Schule, wie z.B. Mittagsmahlzeiten verpflichtet werden. Unter diesem Aspekt kann kein Caterer eine 100% Quote erreichen.
- Die Essenseinnahme an der RegS „Am Wasserturm“ erfolgt gegenwärtig in Gruppen und Etappen behelfsmäßig in einem Klassenraum. Dieser Raum ist jedoch aufgrund seiner Größe und Ausstattung für die Essenseinnahme ungeeignet. Für die Schüler entstehen lange Wartezeiten.
- In einer Cafeteria werden aufgrund mangelnder Raumkapazitäten Lebensmittel und Getränke in einem kleinen Nebenraum der Schule ohne Sitzmöglichkeiten angeboten.
- Im Schulgebäude der RegS sind keine Raumkapazitäten mehr verfügbar. Zusätzliche Raumkapazitäten müssten in unmittelbarer Schulnähe geschaffen werden. In den Gebäuden im Schulkomplex „Am Ploggensee“ (Gebäude 1 bis 3) ist in diesem Schuljahr nur ein Klassenraum im Haus 1 ungenutzt.



7. Klassen, Schüler, Schulkapazitäten und Schulprogramme

7.1. Rechtsgrundlagen

Bildung von Eingangsklassen und Lerngruppen

Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten Bedarfe (§ 9 UntVersVO M-V).

Die Regelungen für die Schülermindestzahlen nach § 2 Absatz 1 UntVersVO M-V bleiben hier unberührt, es gelten für die Bildung von Eingangsklassen für die Jahrgangsstufe 1 und 5 folgende Schülermindestzahlen:

▶ GS	Jahrgangsstufe 1	Mehrfachstandort	40
▶ RegS	Jahrgangsstufe 5		36

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 UntVersVO M-V sind die Schulen verpflichtet, vor Bildung zusätzlicher Lerngruppen und vor Teilung von Klassen und Lerngruppen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

7.1. 2. Schulkapazitäten

Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis (SchulKapVO M-V).

Für jede Klasse oder Lerngruppe muss ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Fachunterrichtsräume wie beispielsweise ein Computer- oder Chemieraum können unberücksichtigt bleiben.

Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 m² je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden.

Die Aufnahmekapazitäten für die Schulen in Trägerschaft der Stadt GVM wurden zuletzt mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.10.2014 (VO/12SV/2014-488) festgelegt.



7.2. Klassen, Schüler und Schulkapazitäten

7.2.1. Grundschule „Fritz Reuter“

Klasse/Lerngruppe	Anzahl der Schüler
1a	25
1b	25
2a	23
2b	23
2c	23
3a	22
3b	26
3c	24
4a	19
4b	26
Summe Schüler	236
Summe Klassen	10

Datenquelle: GS „Fritz Reuter“ vom 09.12.2015

Schulkapazität:

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
KG	1	13	69,70	26	Klassenraum
EG	2	8	98,65	25	Klassenraum
EG	3	7	57,10	25	Klassenraum
EG	4	9	41,78	22	Klassenraum
EG	5	10	50,41	25	Klassenraum
OG	6	1	55,44	26	Klassenraum
OG	7	2	51,00	26	Klassenraum
OG	8	3	42,00	22	Klassenraum
OG	9	4	44,70	24	Klassenraum
OG	10	5	48,10	24	Klassenraum

Kapazität: 245

Die Höchstschülerzahl für die GS „Fritz Reuter“ beträgt 245.

Fachunterrichtsräume:

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
KG	11	12	54,90	Werkraum
EG	13	11	50,71	Kunstraum
OG	14	6	51,60	Computerraum

Fachunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Schulkapazität.

Datenquelle: VO/12SV/2014-488



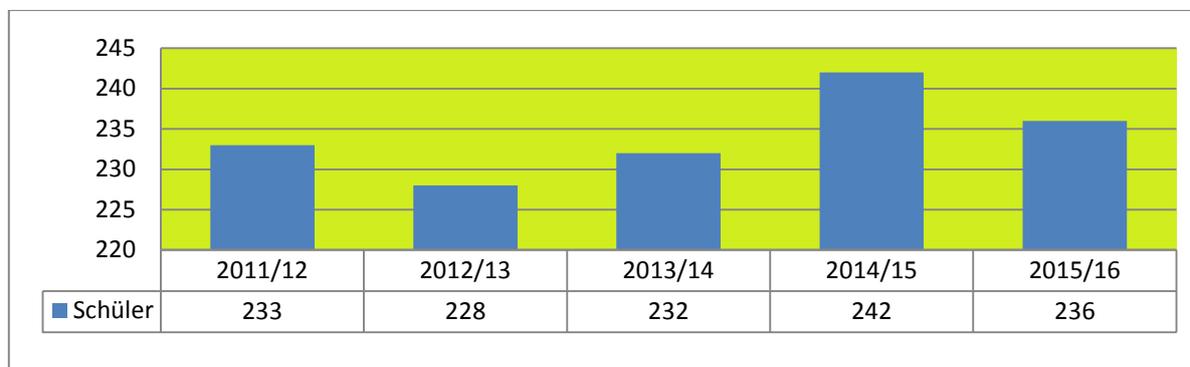
Die GS „Fritz Reuter“ befindet sich in der Kleinen Alleestraße 44 in Grevesmühlen. Das Gebäude ist denkmalgeschützt.

Die vorhandenen Klassenräume variieren in ihren Größen von 41,78 m² bis maximal 98,65 m². Dementsprechend variiert auch die Schüleranzahl je Raum von 22 bis zu maximal 26.

Die Aufnahmekapazität ist letztmalig 2014 mit einer Höchstschülerzahl von 245 anhand der Raumgrößen festgelegt worden. Die Schulleiterin hat im Rahmen der Aufnahmekapazität über die Aufnahme von Schülern zu entscheiden.

Folgerung

Die Anzahl der Schüler ist seit Jahren schwankend:



Datenquelle: amtliche Schulstatistik

Durchschnittlich wurden in den letzten Schuljahren 234 Grundschüler/Schuljahr beschult. Die zulässige Höchstschülerzahl wurde/wird nicht erreicht.

Raumbedingt ist das Ausschöpfen der Höchstschülerzahl kaum möglich, sodass es immer wieder zu Umlenkungen von Schülern (1. Klasse) an die GS „Am Ploggensee“ kam. Diese Aufnahmepraxis entspricht weder der SchulKapVO M-V noch den Festlegungen des Schulträgers.



7.2.2. Grundschule „Am Ploggensee“

Klasse/Lerngruppe	Anzahl der Schüler
DFK – 0a	9
DFK- 0b	9
DFK- 1	9
1a	21
1b	22
1c	19
2a	25
2b	21
3a	20
3b	21
4a	26
4b	24
Summe Schüler	226
Summe Klassen	12

Datenquelle: GS „Am Ploggensee“ vom 07.12.2015

Schulkapazität:

Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 3 – Grundschule	Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung	
EG	1	3.0.11	50,40	24	Klassenraum
EG	2	3.0.06	50,40	24	Klassenraum
1.OG	3	3.1.09	50,40	24	Klassenraum
1.OG	4	3.1.02	50,40	24	Klassenraum
2.OG	5	3.2.05	50,40	24	Klassenraum
2.OG	6	3.2.08	50,40	24	Klassenraum
2.OG	7	3.2.04	50,40	24	Klassenraum
2.OG	8	3.2.02	50,40	24	Klassenraum

Kapazität: 192

Die Höchstschülerzahl im Haus 3 der Grundschule beträgt 192.

Fachunterrichtsräume:

Lfd. Nr.	Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung	
EG	11	3.0.07	50,40	Werkraum
1.OG	12	3.1.05	50,40	Computerraum

Fachunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Schulkapazität.



Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 1 – ehemalige Realschule		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
EG	1	1.0.03	50,40	24	Klassenraum
EG	2	1.0.05	50,40	24	Klassenraum
EG	3	1.0.06	50,40	24	Klassenraum
1.OG	4	1.1.02	50,40	24	Klassenraum
1.OG	5	1.1.04	50,40	24	Klassenraum
2.OG	6	1.2.02	50,40	24	Klassenraum
2.OG	7	1.2.04	50,40	24	Klassenraum
2.OG	8	1.2.05	50,40	24	Klassenraum
2.OG	9	1.2.07	50,40	24	Klassenraum
Kapazität				216	

Die Höchstschülerzahl für Haus 1 der Grundschule beträgt 216.

Fachunterrichtsräume:

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
1.OG	10	1.1.05	50,40	Computerraum

Fachunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Schulkapazität.

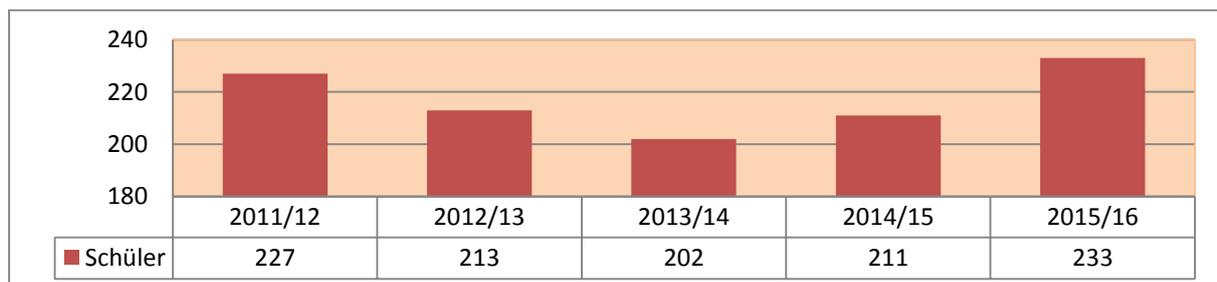
Die Höchstschülerzahl der GS „Am Ploggensee“ beträgt insgesamt 408.

Datenquelle: VO/12SV/2014-488

Die Grundschule „Am Ploggensee“ verfügt im Schulkomplex „Ploggenseering“ insgesamt über 17 Klassenräume in zwei Gebäuden. Alle Klassenräume haben eine Größe von 50,40 m², womit jeweils 24 Schüler beschult werden können. Die Aufnahmekapazität wurde letztmalig 2014 mit einer Höchstschülerzahl von insgesamt 408 festgelegt.

Folgerung

Die Anzahl der Schüler ist seit Jahren schwankend:



Datenquelle: amtliche Schulstatistik

Durchschnittlich wurden in den letzten Schuljahren 217 Grundschüler/Schuljahr beschult. Im Vergleich mit der GS „Fritz Reuter“ sind das 17 Schüler pro Schuljahr weniger. Die zulässige Höchstschülerzahl wurde/wird nicht erreicht, trotz zusätzlicher Bildung von DFK zu den Regelklassen 1 bis 4.

Der Bedarf an Unterrichts- und Nebenräumen wird durch die Beschulung der DFK erhöht. Dennoch können gegenwärtig auch die Regelklassen zusätzlich freie Klassenräume für den Teilungs- und Förderunterricht, Englisch-, Musik- und Kunstunterricht nutzen.

7.2.3. Diagnoseförderklassen (DFK)

In DFK werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, deren allgemeine Entwicklung so stark verzögert ist, dass davon auszugehen ist, dass sie im Anfangsunterricht in der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht erfolgreich lernen können (§ 2 DFKVO M-V).

Grundlage der Entscheidung zur Aufnahme ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten, die Empfehlung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie sowie die pädagogischen Rahmenbedingungen an der örtlich zuständigen Schule.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer DFK an einer bestimmten Grundschule trifft die zuständige Schulbehörde in Absprache mit dem Schulträger (§ 2 Absatz 2 DKKVO M-V)).

Die DFK sollen zugunsten inklusiver Förderung in der Eingangsstufe auslaufen. Das dafür bislang eingesetzte Personal wird in gleichem Umfang im Grundschulunterricht eingesetzt. Damit entfällt die für die Klassenbildung notwendige Zuweisungsdiagnostik zugunsten einer durch die Grundschulen durchgeführten pädagogischen Schuleingangsüberprüfung, die als Informationsbasis für frühe gezielte Förderung dient.

Künftig sollen nur noch an 20 ausgewählten Schulstandorten DFK gebildet werden. Hierzu wird nachfolgend unter Punkt 11. „Der Grundgedanke der inklusiven Beschulung“ ausführlich eingegangen.

Datenquelle: Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in M-V bis zum Jahr 2020 vom 08.10.2015



Folgerung

- Perspektivisch sollte die Stadt GVM als Schulträger abwägen und entscheiden, ob sie im Schuljahr 2016/17 und Folgejahren dauerhaft DFK an der Grundschule „Am Ploggensee“ einrichten möchte.
Zu bedenken ist dabei, dass anhand der festgelegten Schulkapazität der Grundschule „Am Ploggensee“ (24 Schüler ein Klassenraum), dann der gleiche Klassenraum für weitaus weniger Schüler zur Beschulung vorgehalten werden muss. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Höchstschülerzahl, die Auslastung und Betreuung/Finanzierung der Grundschule.

Untersetzung/ Erläuterung anhand Schuljahr 2015/16:

1 Klassenraum für DFK - 0a = 9 Schüler
 1 Klassenraum für DFK - 0b = 9 Schüler
1 Klassenraum für DFK - 1 = 9 Schüler
 insgesamt 3 Klassenräume = 27 Schüler

Laut Kapazität ist festgelegt, dass jeweils bis zu 24 Schüler in einem Klassenraum beschult werden können. Demnach können in 3 Klassenräumen bis zu 72 Schüler unterrichtet werden. Mit der Beschulung von drei DFK in 3 Klassenräume werden im Schuljahr 2015/16 jedoch nur 25 Schüler beschult (*Differenz von - 47 Schülern*).

- Zudem ist die Rückführung/Wiedereingliederung der DFK- Schüler an deren örtlich zuständige Grundschulen nach drei Jahren zu beachten.
- Sollte sich die Stadt GVM dauerhaft für das Einrichten von DFK in der Grundschule „Am Ploggensee“ entscheiden, ist eine entsprechende Anpassung der Höchstschülerzahl (Schulkapazität) der GS „Am Ploggensee“ erforderlich.



7.2.4. RegS „Am Wasserturm“

Klasse/Lerngruppe	Anzahl der Schüler	Klasse/Lerngruppe	Anzahl der Schüler
5a	24	7a	21
5b	24	7b	21
5c	23	8a	22
5d	24	8b	19
5e	24	8c	20
6a	21	9a	27
6b	22	9b	26
6c	20	10b	25
6d	20	10c	26
6e	22	PL 8	20
		PL 9	16
Summe Schüler	467		
Summe Klassen	21		

Datenquelle: RegS „Am Wasserturm“ vom 08.12.2015

Schulkapazität:

Regionale Schule		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
1.OG	1	112	50,54	27	Klassenraum
1.OG	2	113	50,54	27	Klassenraum
1.OG	3	212	50,54	27	Klassenraum
1.OG	4	213	50,54	27	Klassenraum
1.OG	5	312	50,54	27	Klassenraum
1.OG	6	314	50,54	27	Klassenraum
2.OG	7	122	50,54	27	Klassenraum
2.OG	8	123	50,54	27	Klassenraum
2.OG	9	222	50,54	27	Klassenraum
2.OG	10	223	50,54	27	Klassenraum
2.OG	11	322	50,54	27	Klassenraum
3.OG	12	132	50,54	27	Klassenraum
3.OG	13	133	50,54	27	Klassenraum
3.OG	14	232	50,54	27	Klassenraum
3.OG	15	233	50,54	27	Klassenraum
3.OG	16	332	50,54	27	Klassenraum
3.OG	17	337	75,78	27	Klassenraum
3.OG	18	137	75,78	27	Klassenraum
		Kapazität		486	

Die Höchstschülerzahl für das Hauptgebäude der Regionalen Schule beträgt 486.



Fachunterrichtsräume:

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
EG	19	307	75,78	Chemieraum
1.OG	20	117	75,78	Werkraum
1.OG	21	317	75,78	Physikraum
2.OG	22	127	75,78	Technikraum
2.OG	23	324	50,54	Computerraum
2.OG	24	327	75,78	Biologieraum
3.OG	25	334	50,45	Computerraum

Fachunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Schulkapazität.

Das Lernangebot „Produktives Lernen“ der Regionale Schule ist in den Räumen des Technikgebäudes (Haus 2) im Schulkomplex „Am Ploggenseering“ untergebracht.

Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 2 – Technikgebäude		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
1.OG	1	2.2.1	75,64	19	Klassenraum
2.OG	2	2.3.2	75,64	19	Klassenraum

Kapazität: 38

Die Höchstschülerzahl für das Lernangebot „Produktives Lernen“ beträgt 38.

Fachunterrichtsräume:

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
EG	3	2.1.1	75,64	Speiseraum
EG	4	2.1.2	75,64	Chemieraum
1.OG	5	2.2.3	75,64	Computerraum
2.OG	8	2.3.1	75,64	Hauswirtschaftsraum

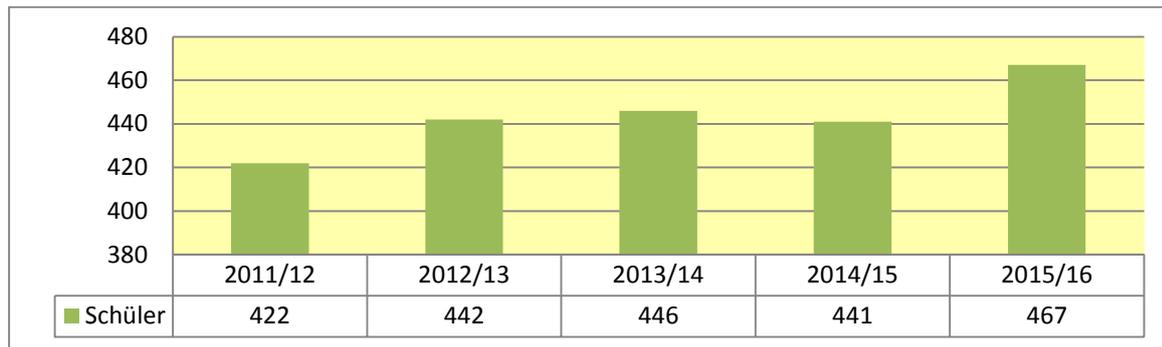
Fachunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Schulkapazität.

Die Höchstschülerzahl der RegS „Am Wasserturm“ beträgt insgesamt 524.

Datenquelle: VO/12SV/2014-488



Die Anzahl der Schüler in der Sekundarstufe I ist wieder steigend:



Datenquelle: amtliche Schulstatistik

Durchschnittlich wurden in den letzten Schuljahren 444 Schüler/Schuljahr beschult. Die Höchstschülerzahl wurde/wird nicht erreicht. Seit April 2015 sind an der RegS „Am Wasserturm“ zusätzlich noch zwei DaZ- Intensivkurse eingerichtet. Trotz der zusätzlichen Lernangebote (PL und DaZ) wird die Höchstschülerzahl nicht ausgeschöpft. Dennoch erhöhen sie den Bedarf an Unterrichts- und Nebenräumen.

Folgerung

Für die DaZ Beschulung wurde 2015 der Chemieraum im Technikgebäude (Haus 2) zu einem Klassenraum umgestaltet. Somit verfügt die RegS nun über insgesamt 21 Klassenräume. Im Schuljahr 2015/16 werden in diesen Räumen 19 Regionalschulklassen, 2 PL- Klassen und in einem Klassenraum im Wechsel zwei DaZ- Intensivkurse beschult.

7.2.5. DaZ - Beschulung von Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache

Im April 2015 wurde die RegS „Am Wasserturm“ in Grevesmühlen Standortsschule mit zwei Intensivkursen für 20 Schüler nicht deutscher Herkunftssprache.

In diesen Intensivkursen soll:

- Schülern mit einer anderen Erstsprache die erforderlichen Kenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in deutscher Sprache vermittelt werden,
- den Kindern und Jugendlichen Orientierung und Unterstützung für eine ihrer Begabungen entsprechende Schullaufbahn geben und



- die Eltern beraten werden,
- die Schule bei der sprachlichen und sozialen Integration der Schüler unterstützt werden,
- die Schüler in einem möglichst kurzen Zeitraum auf ein sprachliches Niveau gebracht werden, so dass sie am Regelunterricht teilnehmen können (Teilintegration/Vollintegration),
- eine durchgängige Sprachbildung in allen Fächern und Klassenstufen des Regelunterrichts erreicht werden.

Die DaZ- Kurse arbeiten mit dem Mehrstufenmodell.

Basisstufe:

Nach einer Sprachstandserfassung werden die Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in einen Vollzeit- Basiskurs aufgenommen. Die Kinder und Jugendlichen werden durchschnittlich mit 25 Wochenstunden unterrichtet, im ersten Halbjahr steht ausschließlich Deutsch als Zweitsprache auf dem Stundenplan.

Aufbaustufe:

Die Schüler verlassen die DaZ- Klasse der Basisstufe und besuchen in einzelnen Fächern den Regelunterricht ihrer zukünftigen Klasse. Sie erhalten weiterhin wöchentlich vier bis sechs DaZ- Stunden.

Integrationsstufe:

Die Schüler nehmen voll am Unterricht in der Regelklasse teil. Wöchentlich werden zwei DaZ- Stunden von Lehrkräften der Regelschule erteilt.

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in DaZ- Intensivkursen an städtischen Schulen im September 2015

GS „Fritz Reuter“	0	
GS „Am Plogensee“	17	Integration in Klassen 1 bis 4
RegS „Am Wasserturm“	15	Integration in Klassen 5 bis 8

Datenquelle: Kurzbericht der Schulleiterinnen 09/2015

Ausgehend von der gegenwärtigen Flüchtlingssituation und des freien Niederlassungsrechtes nach Erteilung eines Aufenthaltsstatus kann die Zahl der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an städtischen Schulen immer wieder variieren.



7.2.6. Schulprogramme (Kurzbeschreibung)

GS „Fritz Reuter“

Schulkonzept seit 2007

Leitgedanke des Schulprogramms: „Tau`ne richtige Bildung hürt,
dat de Kopp hell un klor,
de Will stark un gaud
und dat Hart warm un weik is.“
(Fritz Reuter)

Inhaltliche Schwerpunkte:

1. Wir stehen für eine hohe Qualität des Unterrichts als Mittelpunkt unserer zentralen Bemühungen.
2. Wir öffnen unsere Schule allen, die sich für uns interessieren und unsere Arbeit unterstützen wollen.
3. Wir unterstützen die kindliche Neugier, indem wir das Interesse für die Natur, das Schul- und Wohnumfeld, für kulturelle und ästhetische Erfahrungen anbahnen und weiterentwickeln.
4. Wir gestalten eine gesundheitsbewusste, bewegungsfreudige Schule im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung.
5. Wir erziehen zu einem verantwortungsbewussten Miteinander, fördern personelle sowie soziale Kompetenzen und schaffen eine Wohlfühlatmosphäre.
6. Wir kooperieren mit allen am Schulleben Beteiligten und unterstützen uns gegenseitig.

Weiterentwicklung Schulkonzept:

In den nächsten Jahren soll hauptsächlich an den Leitziele 1 (vor allem in Hinblick auf Inklusion), 3 (vor allem in Hinblick auf „Mit und von der Natur lernen“) 4 (vor allem in Hinblick auf „bewegungsfreudige“ Schule) gearbeitet werden.

Kooperation mit anderen Institutionen:

Die Schule kooperiert mit allen Schulen und den Kindertageseinrichtungen in Grevesmühlen, wobei die Selbst- (Eigen-)ständigkeit der Einzelschule gewahrt bleibt.

GS „Am Ploggensee“

Schulkonzept seit 2006: „Bewegungsfreudige Schule“

Inhaltliche Schwerpunkte:

- kompetenzorientierter Unterricht
- Kooperative Lernformen
- Verbesserung individualisierter Lernprozesse
- Arbeit mit Förderplänen und Erziehungsvereinbarungen
- Bewegtes Lernen im Unterricht
- Förderung sportlicher Betätigung in Arbeitsgemeinschaften und Vereinen
- Entwicklung und Förderung mathematischer Interessen und Begabungen

Weiterentwicklung Schulkonzept:

Die Lernkompetenz (Fach-, Sozial- und Humankompetenz) soll in Verbindung mit der Bewegungsfreudigkeit erhöht werden.

Kooperation mit anderen Institutionen:

Die Netzwerkarbeit in Verbindung mit schulischen Veranstaltungen wird fortgeführt mit allen Schulen und den Kindertageseinrichtungen in Grevesmühlen.

RegS „Am Wasserturm“

Schulkonzept 2012 - 2015: „Fit fürs Leben“

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Identifikation mit der Schule
- gesunde Lebensweise
- Ganztagschule
- Berufsfrühorientierung
- Förderung von Schülern
- Zusammenarbeit mit Eltern

Weiterentwicklung Schulkonzept:

Das Schulkonzept wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

Kooperation mit anderen Institutionen:

In Form von Netzwerkarbeit wird mit allen Schulen und Schulformen der Region zusammengearbeitet.

Datenquelle: Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum von Schuljahr 2016/17 bis Schuljahr 2020/2021

7.2.7. Schulraum- und Sportflächenbilanz

GS „Fritz Reuter

Anzahl Gebäude: 1

Hauptnutzflächen: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Höchstschülerzahl sind in der Schulkapazität in Punkt 7.2.1. dargestellt.

Sporthalle: 1

Sportplatz: 1

bauliche Investitionen :		Maßnahmen:
Summe in €	Zeitraum	
388.000 €	2008 -2013	Schulhof 1. – 3. Bauabschnitt
64.000 €	2014	Schulhof 4. Bauabschnitt (Grünes Klassenzimmer)
23.000 €	2012	Umrüstung Fernwärme- Station
15.000 €	2010	WC-Anlage im Kellergeschoss
38.000 €	2015	Schulhof 4. Bauabschnitt (Grünes Klassenzimmer)
74.000 €	2014	Umsetzung Brandschutzkonzept
197.000 €	2015	Umsetzung Brandschutzkonzept

davon Fördermittel: keine

GS „Am Ploggensee“

Anzahl Gebäude: 2

Hauptnutzflächen: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Höchstschülerzahl sind in der Schulkapazität in Punkt 7.2.2. dargestellt.

Sporthalle: Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle

Sportplatz: Nutzung der Sportanlage „Grüner Ring“

bauliche Investitionen :		Maßnahmen:
Summe in €	Zeitraum	
442.000 davon Fördermittel 356.896,43	2010	energetische Sanierung
240.000 davon Fördermittel 72.878,30	2012 - 2013	Brandschutz anteilig Haus 1
17.200	2014	Markisoletten Haus 1
13.544,80 10.920,50	2009 -2010	Gestaltung kindgerechter Schulhof
9.700 davon Spende Förderverein 5.900	2014	Gestaltung kindgerechter Schulhof
294.000 davon Fördermittel: 89.326,60	2012 - 2013	SBZ Brandschutz anteilig Haus 3 SBZ: Sonderbedarfszuweisung gem. Bewilligungsbescheid vom 24.06.2013

RegS „Am Wasserturm“

Anzahl Gebäude: 2 (Haupt- und Technikgebäude)

Hauptnutzflächen: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Höchstschülerzahl sind in der Schulkapazität in Punkt 7.2.4. dargestellt.

Sporthalle: Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle

Sportplatz: Nutzung der Sportanlage „Grüner Ring“

bauliche Investitionen :		Maßnahmen:
Summe in €	Zeitraum	
22.000	2007	Ausstattung Foyer
103.050,50 davon Fördermittel: 44.000	2004	Sportcontainer „Grüner Ring“
458.540,94 davon Fördermittel: 118.590,11 €	2002	Neugestaltung Sportanlage „Grüner Ring“
24.000	2014	Markisioletten Technikgebäude
154.000 davon Fördermittel: 46.795,10	2012 - 2013	Brandschutz anteilig Technikgebäude SBZ Brandschutz anteilig Technikgebäude

8. Beschulungsqualitäten

8.1. Erarbeitung neuer Standards zur Schulausstattung

In den Schulen der Stadt Grevesmühlen zeigt sich, dass neue Schulformen und geänderte Unterrichtsmethoden neue Richtlinien zur Erstellung der Raumprogramme und der Schulausstattung erforderlich machen.

8.1.2. Sachliche Ausstattung Ist- Zustand

Als sachliche Ausstattungen sind sämtliche Gegenstände anzusehen, die für die stadt eigenen Schulen angeschafft werden. Es handelt sich hierbei um:

- feste Ausstattungen (z.B. Tafel, Mobiliar in Fachunterrichtsräumen, Einbauschränke, etc.)
- Mobiliar (z.B. Tische, Stühle, Schränke etc.)
- EDV (z.B. Notebooks, Drucker, Scanner etc.)
- Lehrmittel (z.B. Chemikalien, Instrumente, Sportgeräte, etc.)
- Sonstiges (z.B. TV- Geräte, Vorhänge, Kartenständer, Overhead- Projektoren, Kopierer etc.)



Änderungen oder Neuerungen von fester Ausstattung fallen in der Regel zusammen mit oder bedingt durch Baumaßnahmen an. Sie werden daher, in der Regel, vom Bauamt mit abgewickelt.

8.1.3. Erstausrüstung/Wiederbeschaffung

Die folgenden Ausführungen befassen sich vorwiegend mit der Beschaffung von beweglicher (loser) Ausstattung.

Bei Ausstattung der städtischen Schulen wird unter Erstausrüstung und Wiederbeschaffung unterschieden. Die erforderliche Erstausrüstung von Räumlichkeiten und Wiederbeschaffungen werden über das Schulbudget angeschafft und finanziert.

Zwischen dem Schulträger und den Schulleitungen wurden 2010 Vereinbarungen zur Gestaltung einer erweiterten Selbständigkeit der Schule im Bereich Sachmittelbewirtschaftung abgeschlossen. Damit verwaltet jede Schule in einem festgelegten Rahmen/Umfang die von der Stadt GVM zugewiesenen Gelder weitgehend selbständig und kann diese unter pädagogischen Gesichtspunkten für die Schule optimal einsetzen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben davon unberührt.

Beschaffungen, welche außerhalb dieses Rahmens erforderlich sind, werden von den zuständigen Fachämtern unter Berücksichtigung der Haushaltsbudgets angeschafft.

8.1.4. Räumliche Standards

Eine zukunftsgerichtete Pädagogik erfordert eine Anpassung der Parameter für die Lern- und Arbeitsabläufe im Schulalltag. So erfordert eine Schule neben klassischen Unterrichtsräumen Bereiche, welche die Lernzonen ergänzen und selbständiges Arbeiten ermöglichen. Dazu kommen die zentralen Funktionen wie Speiseraum und Aula, aber auch Räume und Bereiche, um Schülern die Möglichkeit zur Regeneration zu geben. Außerdem sind ein guter Austausch zwischen Pädagogen und Schülern und auch die Kommunikation im Lehrerkollegium und mit den Eltern für Gelingen von Schule erforderlich.

Die Frage der räumlichen Ausstattung umfasst Angaben über die Anzahl, Größe und Nutzung (Raumart) der in der Schule notwendigen Räume. Daraus ergibt sich das Raumprogramm.

Als Handlungsempfehlung für die Gewährleistung einheitlicher Mindeststandards werden auf Basis der Stundentafel, des Lehrplans, des Betreuungsbedarfs und der Unterrichtsorganisation sowie sonstiger pädagogischer Anforderungen Musterraumprogramme entwickelt.



Grundlagen für die Erstellung von Raumprogrammen

Verbindliche Richtlinien zu notwendigen Räumen, Raumgrößen oder Musterraumprogrammen für die einzelnen Schulformen gibt es bislang nicht. Für die Raumnutzung ist jedoch kein Einheitskonzept für alle Schulen verbindlich.

Den vielfältigen Formen von „eigenverantwortlicher Schule“ wird innerhalb eines Musterraumprogramms mit zahlreichen Gestaltungsfreiräumen entsprochen, die im Sinne des jeweiligen pädagogischen Profils genutzt werden können.

Dabei müssen die Standards der Musterraumprogramme mit der jeweiligen spezifischen Gebäudesituation abgeglichen werden.

Es kann vorkommen, dass einzelne Raumtypen, die für die pädagogische Konzeption der Schule erforderlich sind, nicht oder nur unzureichend vorhanden sind. In einem solchem Fall obliegt es dem Schulträger, die entsprechenden Räumlichkeiten zu schaffen und einzurichten, entweder durch organisatorische oder durch bauliche Maßnahmen.

Für Unterrichtsräume gibt § 3 (3) SchulKap VO M-V einen Orientierungswert von 1,9 m² je Schülerarbeitsplatz vor. Zu berücksichtigen sind dabei grundsätzlich auch die realen Strukturen des Raumes, d.h. die Belichtung, Belüftung (Raumhöhe) etc.

Die Ausstattung der städtischen Schulen mit Kleingruppenräumen, die z.B. für Teilung und Differenzierung erforderlich sind, ist ausgesprochen unterschiedlich. Insbesondere das ältere Gebäude der GS „Fritz Reuter“ weist in diesem Punkt Defizite auf. Daher sollte diese individuell auf vorhandene Möglichkeiten hin untersucht werden.

Fehlende Gruppenräume könnten z.B. durch

- Umwidmung und/oder Verlagerung von ungenutzten Nebenräumen
- Aufgabe von Nutzungen, die nicht zwingend erforderlich sind
- Abtrennung überdimensionierter Verkehrsflächen
- Aufteilung größerer Räume

geschaffen werden.

Die pädagogischen Rahmenbedingungen sind auch wesentlich für die Gestaltung des Freizeitbereichs. Auch hier geben die Musterraumprogramme nur den groben Rahmen vor. Darin wird vorgeschlagen, bestimmte Räume (Stammklassen) ausschließlich für den Unterricht zu nutzen (Klassenräume).

Darüber hinaus enthalten die Programme Empfehlungen für die Bereiche, die zusätzlich genutzt werden sollen, beispielsweise für Arbeitsgemeinschaften, Mediennutzung, Räume für Förderung/Teilung von Klassen, Beratung und Schulsozialarbeit, Ruhe und Entspannung.

Ein gutes Raumprogramm ist keine „Verwöhnpädagogik“ sondern ein Muss.

Um eine multifunktionale und auf die Bedürfnisse der Schüler abgestimmte Nutzung zu ermöglichen, sollten die Außenflächen so gestaltet sein, dass einerseits



Teilflächen für Aktivitäten wie Spiel und Sport, andererseits Ruhezone zur Entspannung zur Verfügung stehen.

Außerdem sollten sie in den Unterricht mit einbezogen werden können, wie zum Beispiel in Form eines Schulgartens oder ein grünes Klassenzimmer.

Dabei sind auch überdachte Außenflächen und ein Vorplatz vor dem Haupteingang zu berücksichtigen.

Folgerung

- **Festschreibung von Beschaffungsstandards:**
Es ist eine weitreichende gleiche Ausstattungsqualität und damit gleichwertige Lernvoraussetzungen für Schüler anzustreben. Individuelle Schwerpunkte der Schulprogramme sollten dabei berücksichtigt werden. Gerade bei der Umgestaltung der Beschulungsangebote städtischer Schulen erscheint eine Standardisierung im Rahmen der Erstellung von Planungen sinnvoll. So können Vergleichbarkeiten geschaffen werden.
- **Festschreibung von Standards in Raumprogrammen:**
Es gilt neue, an die bestehenden Bedarfe angepasste Raumprogramme mit dem Ziel, moderne und inklusive Beschulungsmöglichkeiten erstellen zu können, die auf einem von der Stadtvertretung verabschiedeten Beschluss beruhen und damit für alle Schulen in Trägerschaft der Stadt GVM verbindlich sind.

9. Medienkonzept

Durch Medieneinsatz können qualitative Verbesserungen im Unterricht erzielt werden. Durch Interaktive Whiteboards sowie Computer, Laptops und Beamer kann der Unterrichtsstoff anschaulich präsentiert und direkt von den Schülern bearbeitet werden. Die anschauliche Darstellung und sofortige Bearbeitungsmöglichkeit weckt oftmals das Interesse an einem Unterrichtsthema.

Mittels moderner Medien durchgeführter Unterricht vermittelt den Schülern die Kompetenz für lebenslanges Lernen. Der routinierte und vertraute Umgang mit EDV erleichtert den späteren Einstieg in Beruf und Studium. Der Erwerb von Medienkompetenzen stellt in der heutigen Zeit eine Grundkompetenz dar.

Ursprünglich lag die Ausstattung mit Medien der städtischen Schulen in alleiniger Verantwortung der jeweiligen Schule. Die Ausstattung mit Computern und Druckern wurde, bis auf Erstausstattungen von Räumen, von den Schulen selbst durchgeführt und aus dem Schulbudget finanziert. In Folge dessen kam es zu erheblichen Unterschieden bei den eingesetzten Gerätetypen und deren Aktualität.



Für den mediengestützten Unterricht stellt diese Ausgangssituation eine mangelhafte Ausgangslage dar.

Folgerung

Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Gespräche mit den medientechnisch versierten Lehrkräften, um den pädagogischen Nutzen sowie die technische Umsetzbarkeit einer Anschaffung vorab zu klären.
- Berücksichtigung der Besonderheiten einer Schulform mit dem Ziel, die Akzeptanz des Medienkonzeptes zu fördern.

Die festgelegten Ausstattungsstandards des Medienkonzeptes richten sich nach der Schulform (GS und RegS) und der Raumnutzung. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- Klassenräumen
- Fachunterrichtsräumen
- Computerräumen

Weitere Raumarten sind beispielsweise:

- Schülerbibliotheken
- Freiarbeits- und Schüleraufenthaltsräume.

Für diese Raumarten wird in den Ausstattungsstandards festgelegt, mit welcher Art und Anzahl von Medien eine Raumart ausgestattet werden soll.



Problemfelder



Es sind keine festen Standards oder verbindliche Ausstattungsempfehlungen für die mediale Ausstattung der verschiedenen Schulformen durch den Gesetzgeber vorgegeben.



Es gibt keine verbindliche Beschreibung der notwendigen Aufgaben und Zuständigkeiten zur technischen und pädagogischen Systembetreuung an Schulen.



Unterschiedliche Ansprüche und Anforderungen der Schulen. Beispielhaft kann hier angeführt werden, dass einige Schulen Overheadprojektoren im Unterricht einsetzen wollen, andere wiederum diese Technik nicht mehr einsetzen.



Die Festlegung von allgemeingültigen Ausstattungsstandards ist aus Gründen einer späteren einheitlichen Umsetzbarkeit aus zeitlicher Sicht aber auch aus Gleichstellungsgründen aller stadt eigenen Schulen, erforderlich.

Ermittlung des Ist- Zustandes

Um die an der Schule vorhandene Medienausstattung zu erfassen und bewerten zu können, ist eine Bestandsaufnahme vor Ort notwendig.

Die bauliche Ausstattung der Schulen ist vor der Umsetzung von Ausstattungsstandards zu ermitteln und ggf. anzupassen. Hierzu gehört die erforderliche Vernetzung, damit die anzuschaffenden Geräte später in vollem Umfang in Betrieb genommen werden können.

Folgerung

- Auch auf politischer Ebene wurde erkannt, dass es dringenden Handlungsbedarf gibt. Nur eine flächendeckende und nach einheitlichen Regeln aufgebaute IT-Infrastruktur an Schulen kann eine Grundvoraussetzung bilden, um die Chancengleichheit zur Vermittlung und zum Erlernen von Medienkompetenz ermöglichen zu können.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V beabsichtigt eine einheitliche, serverbasierte Lösung im Landesnetz von M-V, die alle Schulen im Land nutzen könnten.



- Im Oktober 2015 hat sich eine AG „Digitale Schule“ aus Vertretern der Behörden des Datenschutz M-V, Städte- und Gemeindetag M-V, Medienanstalt M-V, Ministerium für Inneres und Sport M-V, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, Landkreistag M-V und Breitenbandkompetenzzentrum gebildet. Diese plant, der Landesregierung und den kommunalen Schulträgern bis zum Ende des Jahres 2016 einen Orientierungsrahmen zu bieten, der es ermöglicht, eine nachhaltige Strategie für die angemessene IT- Ausstattung von Schulen in M-V auf der Grundlage von Standards zu entwickeln.

Systembetreuung

Neben den Systembetreuungsmitteln, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden, ist ein Systembetreuer für alle städtischen Schulen erforderlich. Die in den Schulen vorhandenen IT- Ausstattung kann nicht mehr allein durch situative Beauftragung von Firmen sichergestellt werden. Die EDV- Systeme müssen aufgrund ihrer Komplexität nach Möglichkeit zentral betreut werden.

Ermittlung und Festlegung der notwendigen Maßnahmen

Nach Festlegung der Ausstattungsstandards ist der sich daraus ergebende konkrete Bedarf der Schule zu bestimmen. Dieser stellt letztlich die Differenz dar, die bei der Gegenüberstellung der vorhandenen Geräte mit dem festgelegten finalen Ausstattungsstandard entsteht.

Je Schulstandort ist eine Aufstellung aller zu beschaffenden Medien mit einer daran anknüpfenden Kostenermittlung anhand durchschnittlicher Kosten für ein Medium zu erstellen. Die Kostenkalkulation dient als Grundlage einer mehrjährigen Finanzplanung. Sie muss zur späteren Nachvollziehbarkeit genau dokumentiert und begründet werden.

Nach der abschließenden Kostenermittlung ist zur Umsetzung der vorgesehenen Ausstattungsmaßnahmen ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung GVM einzuholen.

Die vorgenannten Schritte zeigen, dass die Erstellung und Umsetzung eines Medienkonzeptes aufgrund der Vielzahl an beeinflussenden und zu berücksichtigenden Parametern sehr personalintensiv sind.



10. Bauliche Maßnahmen

Auf der Grundlage der im Fachgebiet Bau vorliegenden und ständig fortgeschriebenen Baubedarfsnachweise wurden die baulich erforderlichen und pädagogisch notwendigen und gewünschten Maßnahmen zusammengestellt und für 2016 priorisiert.

Kita „Am Lustgarten“

a.) Neubau Hort mit Aula und Kauf der Ausstattungsgegenstände

Schaffung von 35 zusätzlichen Hortplätzen mit Aula, u.a. auch für die Schulnutzung vorgesehen.

Im Haushaltsjahr 2016 entstehen Planungskosten in Höhe von 50. T€. Im Finanzplanjahr 2017 sind die Auszahlungen für den Bau und die Ausstattung in Höhe von 682.500 € geplant. Die Bauausführung erfolgt nur, wenn Fördermittel gewährt werden. Der Anspruch auf Förderung und deren Höhe ist derzeit noch ungeklärt.

Zum Haushaltsausgleich wurde daher eine Kreditaufnahme in Höhe von 650 T€ angesetzt, welche nach Kenntnis aller Faktoren (genaue Kosten, Fördersumme) entsprechend zu korrigieren ist.

Gemäß gemeinsamer Beratung der Fachausschüsse der Stadtvertretung soll zunächst die Standortfrage geklärt werden.

b.) Gestaltung der Außenanlagen in Höhe von 39.500 €

Anschaffung eines neuen Holzspielgerätes (Holztierklettergerät) für den Spielplatz (Gebäude Nr. 25) in Anlehnung an die vorhandenen Holztiere. Die vorhandenen Holztiere entsprechen nicht mehr den Anforderungen des TÜV (Klemm- und Splittergefahr).

Weiterhin soll der vorhandene baufällige Holz- und Blechschuppen zurückgebaut werden und ein massives Spielgerätelager (ca. 3m x 6m) mit zwei Eingangstüren aufgestellt werden. Die Gründung erfolgt auf zwei Streifenfundamenten.

Auf dem Hortspielplatz (Gebäude Nr. 24) soll der Bolzplatz in Form von Kunstrasen befestigt werden. Der derzeitige Belag besteht aus einem Sand-Boden-Gemisch, welches bei trockenen Wetterlagen zu enormen Verschmutzungen der Kleidung durch aufwirbelnden Sand und Staub führt. In nassen Perioden weicht der Boden auf, so dass der Platz kaum nutzbar ist.



GS „Am Ploggensee“

Im Haushalt 2016 sind für energetische Sanierung Mittel in Höhe von 500 T€ eingeplant.

Als Instandhaltungsmaßnahmen sind geplant:

- neue Fenster
- Dämmungsarbeiten, ggf. geregelte Abluft
- Erneuerungen im Sanitärbereich

GS „Fritz Reuter“

Im Bereich des Dachstuhls sind mittelfristig weitere Instandsetzungen erforderlich. Nach Abriss des Kinder- und Jugendhauses erfolgt die Ersatzbeschaffung eines Hausmeisterarbeitsraumes.

RegS „Am Wasserturm“

Geplant sind diverse Instandhaltungsmaßnahmen im Schulgebäude, der Fassade und den Außenanlagen.

Zusätzlich sind dringend die Brandschutztüren im Schulgebäude auszuwechseln.

Folgerung

Als Grundlage für weitergehende Investitionsentscheidungen im Rahmen der Haushaltsberatungen erscheint das Erstellen eines Sanierungs- bzw. Investitionsprogramm für Schulen und Kita in Trägerschaft der Stadt GVM sinnvoll. Dieses Programm sollte rückständige und laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und deren Prioritäten beinhalten.

Es wird empfohlen dieses Programm für mindestens drei Jahre aufzustellen und kontinuierlich fortzuschreiben.



11. Der Grundgedanke einer inklusiven Beschulung

Jedes Kind hat das Recht auf Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule - unabhängig von seinen besonderen Lernbedürfnissen, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner Herkunft. Das regelt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006, die in Deutschland seit 2009 rechtlich bindend ist.

Im Gegensatz zur Integration, die eine Anpassung des Kindes an das Bildungssystem verlangt, bedeutet Inklusion, dass sich ein System an die Bedürfnisse des Kindes anpassen muss.

Die Deutsche UNESCO Kommission e.V. kritisiert in ihrer Resolution vom Juni 2011 den erheblichen Nachholbedarf Deutschlands bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems. Laut Kommission werden in Deutschland ca. 80% der Kinder mit Förderbedarf in separaten Förderschulen unterrichtet.

Vier zentrale Argumente für inklusive Bildung der Deutschen UNESCO Kommission:

- **Pädagogische Begründung**
Da inklusive Schulen alle Kinder gemeinsam betreuen und unterrichten, müssen Lehrer Mittel und Wege finden, auf individuelle Unterschiede einzugehen. Davon profitieren alle Kinder.
- **Soziale Begründung:**
Inklusive Schulen wollen durch den gemeinsamen Unterricht erreichen, dass Kinder Vielfalt als normal erleben. Sie können dadurch einen Beitrag zu einer weniger diskriminierenden Gesellschaft leisten. Inklusive Bildung begreift Vielfalt und individuelle Unterschiede als Ressource.
- **Ökonomische Begründung:**
Es ist weniger kostenintensiv, Schulen einzuführen, die alle Kinder gemeinsam unterrichten, als ein komplexes System unterschiedlicher Schultypen zu erhalten, die jeweils auf verschiedene Gruppen spezialisiert sind. Ebenfalls teurerer, mangelhaft ausgebildete junge Menschen nachträglich zu qualifizieren und zu versorgen, als ihnen eine gute Bildung zu ermöglichen, die zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf ein selbstbestimmtes Leben führt.
- **Verbindung zwischen inklusiver Bildung und qualitativ hochwertiger Bildung:**
Es gibt zwar keine allgemeingültige Definition von Bildungsqualität, doch beinhalten die meisten Konzepte zwei wichtige Komponenten, die durch inklusive Bildung gefördert werden: 1. Die kognitive Entwicklung des Lernenden und 2. die Entwicklung von Werten, Einstellungen und gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein.

Datenquelle: Deutsche UNESCO Kommission e.V.



Auf dem Weg zur Inklusion in M-V

Seit dem Schuljahr 2010/11 nehmen Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 an den Grundschulen des Landes am gemeinsamen Regelunterricht bzw. in DFK teil.

Perspektivisch sollen so viele Kinder wie möglich an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden. Dazu wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, ein schlüssiges Gesamtkonzept zum Thema „Inklusion an den Schulen in M-V bis zum Jahr 2020“ zu erarbeiten.

In M-V entscheiden gemäß § 34 Absatz 5 SchulG grundsätzlich die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besucht. Zugleich betont § 35 SchulG, dass Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich gemeinsam in einer Schule unterrichtet werden sollen.

Beide Normen enthalten auch Bestimmungen über besondere Förder- und Ausgleichmaßnahmen (§ 34 Abs. 1- 3, § 35 Abs.2). In der Förderverordnung Sonderpädagogik werden diese näher ausgeführt (§§ 7,8 und 9). § 8 Abs. 2 und Anlage 9 sehen zudem Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vor.

Rechtlich ist schon heute auch ohne Änderung des SchulG ein individueller Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht vorhanden.

Flexible Eingangsstufe anstelle von DFK

Es gibt kaum wissenschaftlich nachweisbare positive Effekte von DFK. Rund 30% der Kinder kommen trotz eines dreijährigen Verbleibs in den DFK danach nicht in die „normalen“ 3. Grundschulklassen.

Lerntheoretisch und schulpyschologisch ist dies leicht begründbar:

In Lerngruppen, die ausschließlich aus entwicklungs- und lernverzögerten Kindern bestehen, ist der gegenseitige Anregungsgehalt notwendigerweise geringer als in Entwicklungsgemischten Eingangsklassen. Daher werden die DFK für wenig effektiv für eine gezielte individuelle Förderung bei Risikokindern gehalten.

Mit dieser Begründung erfolgt auch seit Schuljahr 2010/11 in den Klassen 1 und 2 landesweit keine Einschulung in die Förderschulen Lernen.

Statt der DFK sollen flexible Eingangsstufen bzw. innere Differenzierung mit Prävention in den Klassen 1 und 2 als Alternativen entwickelt werden.

Als optimale Zusammensetzung und Ausstattung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht wird empfohlen:

- Schüler mit deutlichen Verhaltensproblemen über die Parallelklassen verteilen,
- Anteil Jungen und Mädchen über die Parallelklassen verteilen,
- unterschiedliche Förderbedarfe gleichmäßig über die Parallelklassen verteilen,
- Lerngruppengröße für die Grundschule von bis zu 22 Schülern



Die Landesplanung bei diesen Förderschwerpunkten liegt anhand des Bundesdurchschnitts von 2012 bei 2%. Planerisch wird davon ausgegangen, dass sich bis 2020 rund 50% der Schüler bzw. der Sorgeberechtigten für die Inklusion entscheiden.

Wohnortnahe Inklusion in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen sowie geistige, körperliche und motorische Entwicklung

Grundsätzlich soll jede Schule eine inklusive Schule werden. Aber nicht an jeder Schule kann umfassende Barrierefreiheit garantiert werden.

Es ist Aufgabe der Schulträger, das Angebot an öffentlichen Schulen den individuellen Bedürfnissen anzupassen und einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen.

Die Barrierefreiheit beschränkt sich nicht auf die Zugänglichkeit von Gebäuden sondern bedeutet auch, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden müssen, dass sie von jedem Menschen uneingeschränkt genutzt werden können. Die Kosten hierfür sind nicht abschätzbar und wären im Einzelfall zu ermitteln.

Um jedoch für die relativ seltenen Förderschwerpunkte Hören und Sehen sowie geistige, körperliche und motorische Entwicklung konkrete wohnortnahe Angebote vorzuhalten, wird es zumindest für den Planungszeitraum bis 2020 nötig sein, dass von den grundausgestatteten allgemeine Schulen in jeder Schulstufe und Schulform einige mit zusätzlichen personellen, sächlichen und ggf. baulichen Kompetenzen bzw. Voraussetzungen ausgestattet werden, da nicht an jeder Schule dieses Angebot eingerichtet werden kann.

Dafür ist eine mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung im Einvernehmen mit den Schulträgern und in Abstimmung mit der Schulaufsicht abgestimmte Entwicklungsplanung unverzichtbar.

Die Entwicklung eines Netzes von allgemeinen Schulen mit „spezifischer Kompetenz“ bedeutet, dass nicht jede Schule barrierefrei sein muss, also auch kein Rechtsanspruch auf jede Schule vorzuliegen braucht.

Prognose Schülerzahlen im Einschulungsjahrgang 2021 für den LK NWM und den unterschiedlichen Förderschwerpunkten

Gebiet	Geburten 2015	Alle SEN 8%	davon LES 75%	davon g.E. 15%	davon k.E. 5%	davon H + S 3%	davon übr. 2%
NWM	764	61	46	9	3	2	1

Datenquelle: Statistisches Amt M-V; Statistische Berichte; Bevölkerungsprognose 2011

Legende:

SEN	<i>Student Wirth Special Educational Needs, also Schüler/innen mit (sonderpädagogischem, besonderem) Förderbedarf, über das ganze Schuljahr gerechnet</i>
LES	<i>Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache</i>
g.E.	<i>geistige Entwicklung</i>
k.E.	<i>körperliche und motorische Entwicklung</i>
H+S	<i>Hören und Sehen</i>
übr.	<i>Kranke und übergreifende bzw. keine Schwerpunktzuordnung</i>

Wenn Schulen ganztägige Lern- und Lebensorte werden, muss die Gestaltung der Lernräume und des Schulgebäudes unter ästhetischen und kinderfreundlichen Gesichtspunkten zusätzlich in den Mittelpunkt gerückt werden – die Räume als „dritter Erzieher“.

Räumliche Empfehlungen der EPK:

je Schule drei Räume für:

- a.) einen Ruhe- und Gesundheitsraum
- b.) eine Schulstation oder „Oase“ für Time-out- Situationen,
- c.) einen Beratungs- und Arbeitsraum für die Sonderpädagoginnen, PmsA, u.a.

Zum Teil sind diese Funktionsräume schon an Schulen vorhanden, andererseits ist zu prüfen, ob vorhandene Räume für diese Funktionen frei werden bzw. eingerichtet werden können.

(Datenquellen: Bericht mit Empfehlungen der Expertenkommission „Inklusive Bildung in M-V bis zum Jahr 2020)



12. Frühkindliche Bildung

12.1. Rahmenbedingungen

Die frühkindliche Bildung umfasst in der Regel die Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Im Vordergrund steht die Förderung der geistigen, sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung dieser Kinder.

Hierin eingebettet ist auch die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die rechtliche Ausgestaltung erfolgt durch das Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V in Verbindung mit dem SGB VIII.

Das KiföG M-V regelt, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die individuelle Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Land auf der Grundlage der verbindlichen „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V“. Deshalb fließt in die Betrachtung der frühkindlichen Bildung auch die Förderung von Kindern in Horten mit ein.

Zum 01. August 2013 sind entscheidende Veränderungen in Kraft getreten:

<u>Altersgruppe</u>	<u>Regelung ab 01.08.2013</u>
0 bis unter 1 Jahr	kein Rechtsanspruch, aber Aufnahme nach Bedürfnissen der Familien und vorhandenem Betreuungsangebot
1 bis 3 Jahre	Rechtsanspruch und entsprechende Ausgestaltung nach dem Grad der individuellen Bedürfnisse
3 bis 6 Jahre	Rechtsanspruch und entsprechende Ausgestaltung nach dem Grad der individuellen Bedürfnisse
ab 6 Jahre (Schulpflicht)	bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist vorzuhalten

Der weitere stufenweise Ausbau des Angebots ist auch in den Folgejahren ein ständiges Thema.

Im KiföG M-V wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe aufgefordert, im Benehmen mit der Gemeinde festzustellen, welcher Bedarf unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten besteht.



12.2. Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsangebot Hort

Betreuungseinrichtungen sollen in einer den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepassten Weise und unter wirtschaftlich sinnvollem Einsatz öffentlicher und privater Mittel bereitgestellt werden.

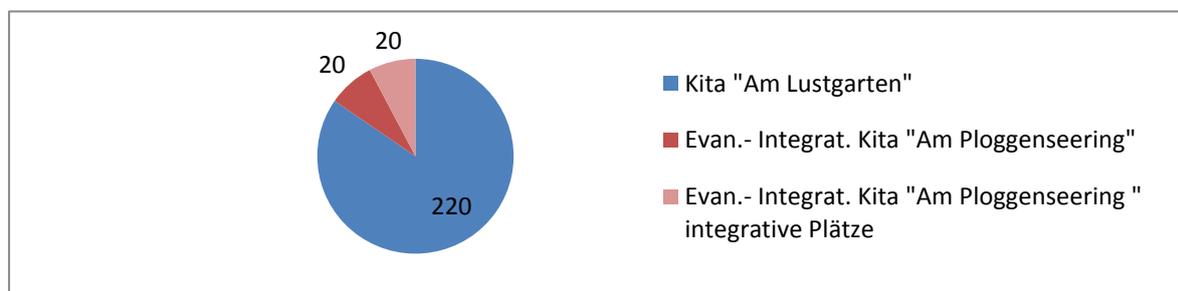
Gemäß § 14 KiföG M- V ist der für die Platzbereitstellung verpflichtete und örtlich zuständige Leistungsträger der LK NWM. Anhand seiner Jugendhilfeplanung ermittelt dieser die tatsächlichen und künftigen Betreuungsbedarfe in seinem Gebiet unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Für die Hortbetreuung stehen in Grevesmühlen insgesamt 260 Plätze in zwei Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kita "Am Lustgarten" verfügt über 220 Plätze. Diese werden ausschließlich von Grundschulern aus der GS Am PS und der GS FR belegt.

Die Evangelisch- integrative Kita "Am Ploggenseering" verfügt über 40 Plätze. Nach Leistungsbeschreibung der Kita werden diese Hortplätze von Schülern der Allgemeinen Förderschule, der Mosaikschule und der GS „Am Ploggensee“ belegt. 20 Plätze sind für sonderpädagogische Förderbedarfe bestimmt.

Im Diagramm sind die Platzkapazitäten der vorbezeichneten Kitas dargestellt.



Datenquellen: Kita- Träger

Im Gebiet des LK NWM sind zum Schuljahresbeginn am 31.08.2015 alle verfügbaren Hort - Betreuungsplätze belegt.

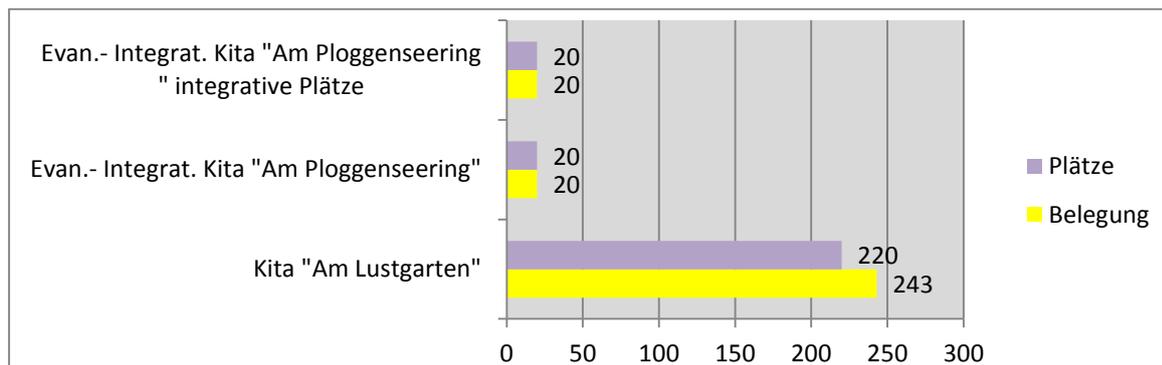
Dennoch werden zu diesem Zeitpunkt in Grevesmühlen dringend weitere Plätze für die Hortbetreuung benötigt.

Der LK NWM bat daher die Stadt Grevesmühlen um Unterstützung mit der Bereitstellung zusätzlicher Hortplätze.

Daraufhin hat die Stadt Grevesmühlen in Absprache mit der Leiterin der Kita „Am Lustgarten“ in Grevesmühlen am 31.08.2015 zusätzlich 30 Kinder in den Hort aufgenommen. Die vorhandenen zehn Hortgruppen wurden jeweils mit 3 Kindern auf je 25 Kinder pro Gruppe aufgestockt.



Hort- Platzkapazitäten und Belegung im Dezember 2013 in Grevesmühlen



Datenquellen: Kita-Träger

Weitere 26 Hortplätze bieten Kitas an Standorten außerhalb von Grevesmühlen an:

- Kita „Bussi Bär“ in Rütting = 18 Plätze
Diese Plätze sind vorrangig mit Grundschulern aus den Gemeinden Rütting und Upahl aber auch aus Grevesmühlen belegt.
- Kita Mallentin in Mallentin = 8 Plätze
Diese Plätze sind überwiegend mit Grundschulern aus der Gemeinde Stepenitztal belegt.

12.3. Entwicklung der Hortplatzkapazitäten

Einrichtung	Jahr/	2012	2013	2014	2015
Kita "Am Lustgarten"		264	220	220	220
Hort der Förderschule		40	0	0	0
Evan.- Integrative Kita "Am Ploggenseering"		0	40	40	40
<i>Kita Mallentin</i>		13	8	8	8
<i>Kita "Bussi Bär"</i>		16	16	18	18
Gesamt		333	284	286	286
davon:					
Plätze in GVM		304	260	260	260
<i>Plätze außerhalb GVM</i>		29	24	26	26

In der Tabelle sind alle Kindertageseinrichtungen mit Hortangebot im Sozialraum Grevesmühlen- Land im Zeitraum 2012 bis 2015 dargestellt.

Dieser Sozialraum umfasst die Stadt Grevesmühlen und die Gemeinden Bernstorf, Plüschow, Rütting, Roggenstorf, Upahl, Warnow, Testorf-Steinfurt und Stepenitztal.



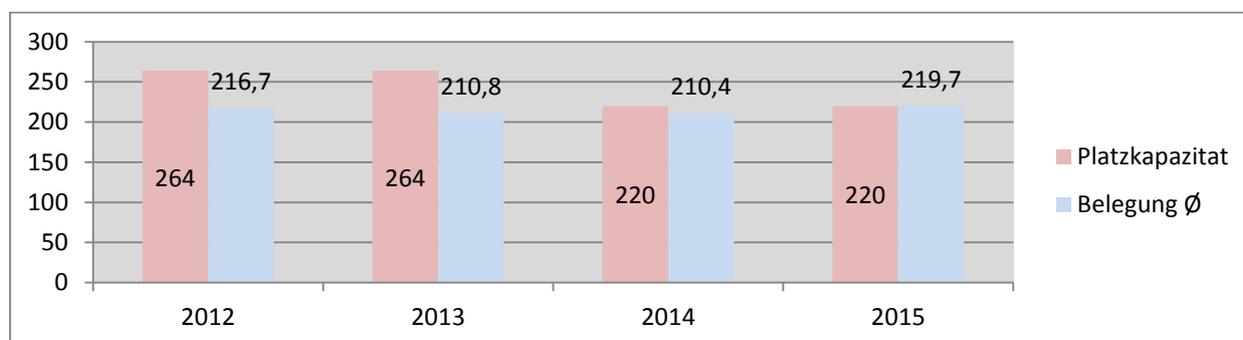
Am Schulstandort Grevesmühlen sind die Schülerzahlen im Primärbereich wieder ansteigend. Bereits 2014 erhöhte sich die Zahl der Lernanfänger gegenüber 2013 um 19 und mit dem Schuljahr 2015/16 nochmals um 16 Lernanfänger des Vorjahres.

Die Hortplatzkapazitäten sind seit 2014 unverändert.

Dies führte im August 2015 zu erheblichen Fehlbedarfen an Hortplätzen. Die daraus resultierende Überbelegung der Kita „Am Lustgarten“ mit 23 Plätzen ist mit erheblichen Mehrbelastungen für Kinder und Fachkräfte verbunden, die dauerhaft nicht vertretbar sind.

12.3.1. Entwicklung der Platzkapazitäten und durchschnittlichen Belegung in der Kita „Am Lustgarten“

a.) Hort



Datenquelle: Belgstatistik Träger

In den Jahren 2012 und 2013 verfügte der Hort über eine Kapazität von 264 Plätzen. Davon waren im Jahr 2012 $\bar{\emptyset}$ 216,7 Plätze und im Jahr 2013 $\bar{\emptyset}$ 210,8 Plätze belegt.

Dies führte zu erhöhten Platzkosten für die Stadt Grevesmühlen entgegen der ursprünglich kalkulierten Platzkosten.

Aus diesem Grund passte die Stadt Grevesmühlen 2014 die Platzkapazität im Hort von 264 auf 220 Plätze an. Damit konnte im Jahr 2014 eine $\bar{\emptyset}$ Belegung in Höhe von 210,4 Plätzen erreicht werden.

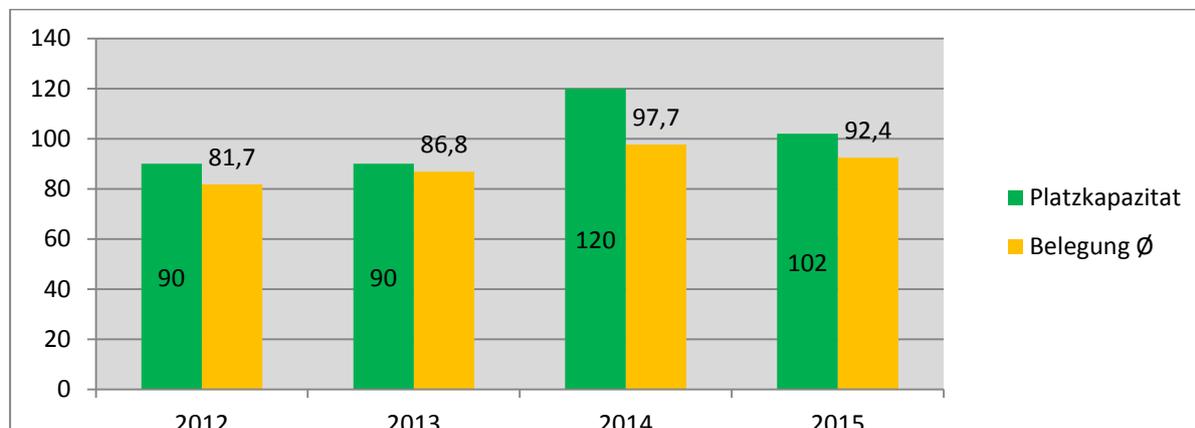
Zeitgleich wurde im Einvernehmen mit dem LK NWM aufgrund erhöhter Betreuungsbedarfe im Kindergarten die Platzkapazität von 90 auf 102 Plätze erhöht.

2015 beeinflusst die Überbelegung in den Monaten August bis Dezember die $\bar{\emptyset}$ Belegung in Höhe von 219,7 Plätzen positiv.



Entwicklung der Platzkapazitäten und Platzbelegung im Kindergarten der Kita „Am Lustgarten“ in Grevesmühlen von 2012 bis 2015

b.) Kindergarten



Datenquelle Belgstatistik Träger

In den Jahren 2012 und 2013 verfügte der Kindergarten über eine Kapazität von 90 Plätzen. Davon waren im Jahr 2012 Ø 81,7 Plätze und im Jahr 2013 Ø 86,8 Plätze belegt.

Auf Anfrage des LK NWM erhöhte die Stadt Grevesmühlen 2014 die Platzkapazität im Kindergarten von 90 auf 102 Plätze, um am Standort Grevesmühlen zunehmende Betreuungsbedarfe abdecken zu können.

Die Platzbelegung lag im Jahr 2014 bei Ø 97,7 Plätze und im Jahr 2015 Ø bei 92,4 Plätze.

Die Einschulung der Vorschulkinder im September 2015 beeinflusst wesentlich die weitere Platzbelegung im Kindergarten bis in den Dezember 2015.

Die hohe Anzahl freier Plätze im Kindergarten führt unweigerlich zu erhöhten Platzkosten für die Stadt Grevesmühlen entgegen der ursprünglich kalkulierten Platzkosten. Ein Teil dieser Kosten kann durch die Überbelegung im Hort kompensiert werden.



In den nachfolgenden Übersichten sind die Anpassungen der Platzkapazitäten in der Kindertageseinrichtung "Am Lustgarten", Am Lustgarten 24 - 26 in Grevesmühlen im Zeitraum von 2001 bis 2015 ersichtlich.

**Gebäude
Nr. 24**

Plätze	Monat/ Jahr	ab 11/2003	ab 1/2005	ab 03/2006	ab 09/2008	ab 09/2009	ab 02/2010
	KK		0	0	0	0	0
Kiga		0	0	0	0	0	0
Hort		176	188	198	202	198	176
Summe		176	188	198	202	198	176

**Gebäude
Nr. 25**

Plätze	Monat/ Jahr	ab 09/2001 und ab 11/2003	ab 08/2002	ab 01/2005	ab 08/2005	ab 02/2010	ab 08/2013	ab 04/2015
	KK		12	12	12	12	22	22
Kiga		72	72	108	90	90	51	85
Hort		33	44	0	22	0	44	0
Summe		117	128	120	124	112	117	107

**Gebäude
Nr. 26**

Plätze	Monat/ Jahr	ab 08/2007	ab 04/2010	ab 08/2013	ab 04/2015	<i>Szenarium zum 09/2016</i>
	KK		0	0	0	0
Kiga		0	0	51	17	0
Hort		22	88	0	44	88
Summe		22	88	51	61	88

Datenquelle: Statistik Betriebslaubnisse Träger

Für eine Anpassung der Platzkapazität ist immer eine neue Betriebserlaubniserteilung durch das Jugendamt des LK NWM erforderlich.



12.4. Hort- Prognose

Der LK NWM geht in seiner Bedarfsfeststellung für das Jahr 2016 von einem Hortbedarf im Sozialraum Grevesmühlen-Land von insgesamt 330 Plätzen, tendenziell steigend auf 350 Plätze aus.

Anhand der Kapazitäten in den Einrichtungen laut aktueller Betriebserlaubnisse und Information des Kita- Trägers in Rütting werden hier 268 Plätze ab 1. August 2016 für eine Hortbetreuung zur Verfügung stehen.

Im Oktober 2015 erfolgte die Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2016/17 bei der Stadt Grevesmühlen. Anhand der Bedarfsanmeldungen ist mit keinem Rückgang des Betreuungsbedarfes im Hort zu rechnen. Die Entwicklung der Schülerzahlen im Primärbereich am Standort Grevesmühlen untersetzt diese Annahme.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung der Hort- Betreuungsbedarfe zum Schuljahr 2016/17 hat die Stadtverwaltung Grevesmühlen im November 2015 den Kontakt zum LK NWM aufgenommen und das nachfolgend beschriebene Szenarium vorgestellt.

Ausgangsbetrachtung November 2015

Hort- Belegung Stichtag 1.11.2015			
Gebäude	Platzkapazitäten	belegte Plätze	freie Plätze
Nr. 24	176	196	-20
Nr. 25	0	0	0
Nr. 26	44	47	-3
<i>Summen</i>	<i>220</i>	<i>243</i>	<i>-23</i>

Belegung Stichtag 01.01.2015	belegte Plätze	freie Plätze
Kindergarten	81	21
Krippe	22	0

Abgang Kiga Vorschulkinder: 27
 Zugang Hort Lernanfänger: 61
 Abgang Hort aus Klasse 4: 48

Datenquellen: Erfassung 02.11.2015

Ab September 2016 wird von einem Bedarf von rund 256 Hortplätzen allein für die Kita „Am Lustgarten“ ausgegangen.



12.5. Szenarium zur Kapazitätserhöhung Hort

a.) Darstellung der Platzkapazitäten in den Kita- Gebäuden

Gebäude	Betreuungsart	Platzkapazitäten	Betreuungsart	Platzkapazitäten	Prognose freie Plätze ab 09/2016
		bis 31.08.2016		ab 01.09.2016	
Nr. 24	Hort	176	Hort	176	8
Nr. 25	Krippe	22	Krippe	22	0
	Kindergarten	85	Kindergarten	85	-1
Nr. 26	Hort	44	Hort	88	0
	Kindergarten	17	Kindergarten	0	0
Summen		344		371	7

Die Platzveränderungen ab 01.09.2016 sind farblich untersetzt. Sie betreffen ausschließlich die Bereiche Kindergarten und Hort im Gebäude Nr. 26.

b.) Gegenüberstellung der Platzkapazitäten im Hort und Kindergarten

Betreuungsart	Hort	Kindergarten
Platzkapazitäten bis 31.08.2016	220	102
Platzkapazitäten ab 01.09.2016	264	85
Differenz	44	-17

Mit dem Abbau von 17 Kindergartenplätzen können 44 Hortplätze zusätzlich geschaffen werden. Insgesamt erhöht sich die Kapazität der Kita „Am Lustgarten“ ab 1. September 2016 um 27 Betreuungsplätze.

Auswirkungen

Die Stadt GVM könnte mit einer erneuten Änderung der Platzkapazitäten in der Kita „Am Lustgarten“ auf die tatsächliche Inanspruchnahme und die Betreuungsbedarfe vor Ort reagieren. Insgesamt könnten so zusätzlich 27 Plätze geschaffen.

Die in 2015 unbelegten Kindergartenplätze werden zum 31.08.2016 um 17 Plätze verringert und dafür ab 1.09.2016 44 Hortplätze geschaffen. Das Gebäude Nr. 26 wird wieder in die ursprüngliche Hort- Nutzung zurückgeführt. Erforderliche Rückbauten (z.B. Sanitärbereich: Podeste, Handtuchhakenleisten) können mit geringem Aufwand ausgeführt werden.

Ein Schwachpunkt bleibt der Freiflächenbedarf im Hort. Bei 264 Hortplätzen und einer Gesamtfreifläche von 2138 m² (zwei Spielplätze) stehen jedem Kind nur 8,1 m² statt der empfohlenen 10 m² zur Verfügung. Das Nutzen der gegenüberliegenden Parkanlage im Lustgarten könnte da zu einer Entlastung beitragen.



Folgerung

- Anhand der Bedarfsfeststellung des LK NWM und den Platzkapazitäten im Sozialraum Grevesmühlen- Land ist ab 1.09.2016 mit einem Fehlbedarf von ca. 62 Hortplätzen zu rechnen. Diese Plätze können nicht von den vorhandenen Kitas abgefangen werden.
- Zusätzliche Hortplätze könnten nur an einem neuen Standort durch Nutzung eines geeigneten Gebäudes oder einen Neubau geschaffen werden. Die größte Herausforderung besteht aber jetzt schon für alle Kita- Träger in der Gewinnung und Bindung von Fachpersonal für die Kinderbetreuung.

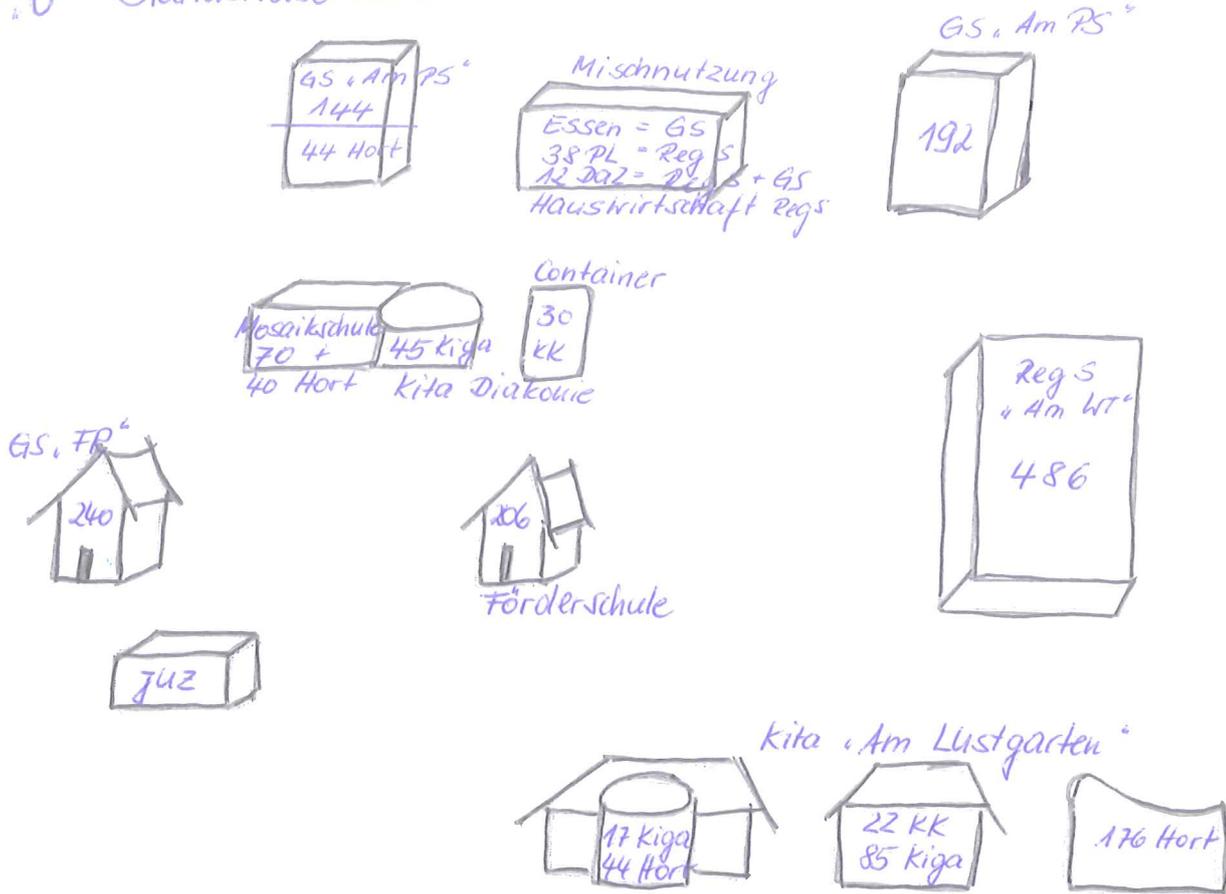
Grevesmühlen, den 07.03.2016

Autor: M. Wulff



Darstellung der Kapazitäten im gegenwärtigem Ist in Verbindung mit Standortübersicht zu Variante „0“

V.0" Standortübersicht

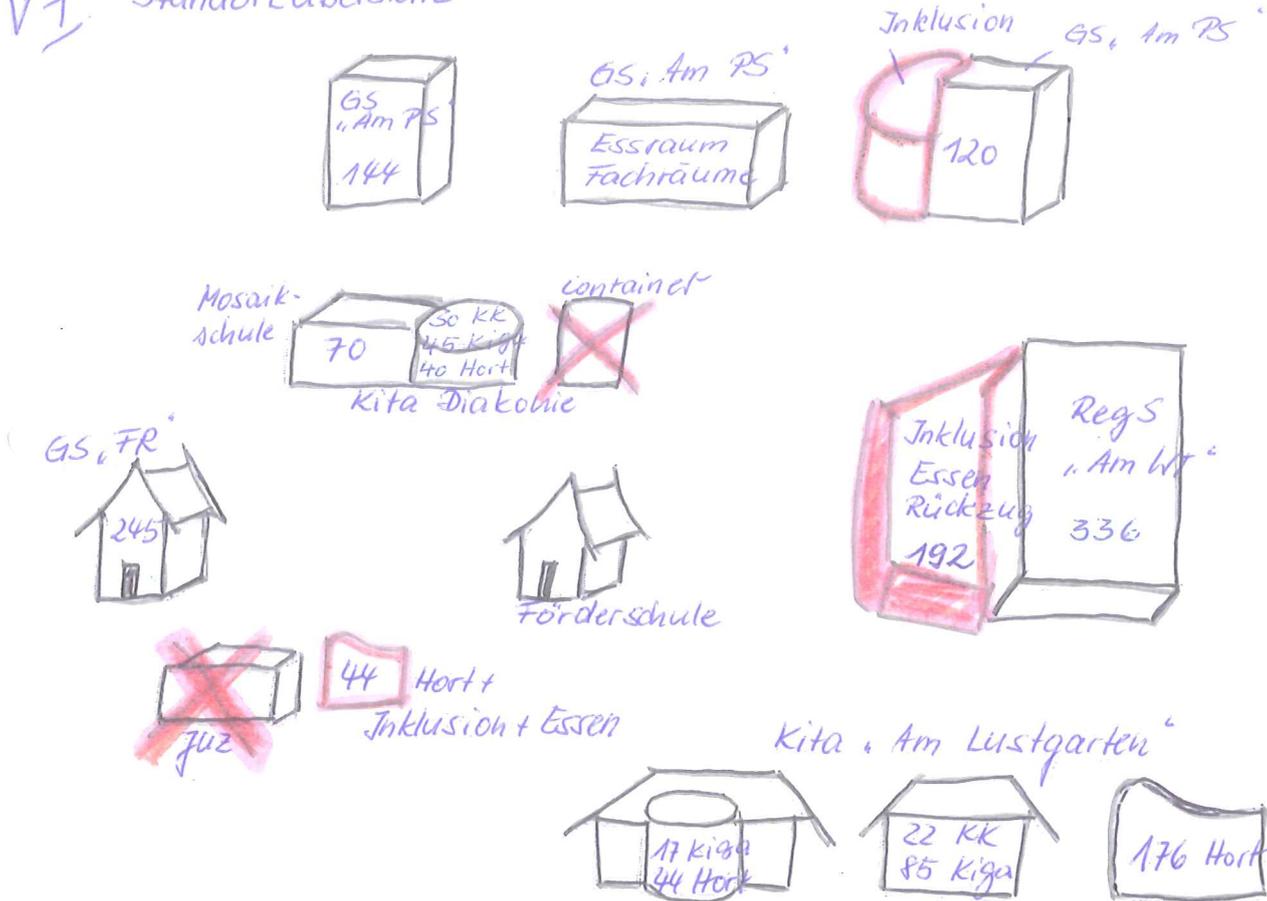


	Ist	Auslastung/ Belegung	Anmerkung
Art gesamt	Kapazitäten		
Krippe (KK)	52	52	Alle vorhandenen KK- Plätze in GVM ausgelastet.
Kindergarten (Kiga)	147	125	22 frei Plätze in Kita „Am Lustgarten“
Hort	304	308	4 Plätze in Überbelegung Hort Diakonie
Grundschule (GS)	581	483	Davon 237 in GS „FR“ und 246 in GS „Am PS“ davon 6 DaZ*
Regionalschule (RegS)	486	440	davon 12 DaZ* und 37 PL*
Mosaikschule	70	zw. 60 und 70	Aktuelle Schülerzahl nicht bekannt.
Förderschule	206	56	
Jugendzentrum			Umzug in Bahnhof ca. Mai 2017, danach Gebäudeabriss geplant

DaZ - Deutsch als Zweitsprache
 PL - Produktives Lernen

Gegenüberstellung/Vergleich der Kapazitäten von gegenwärtigem Ist, Bedarfen laut Prognosen und bei Umsetzung Variante I

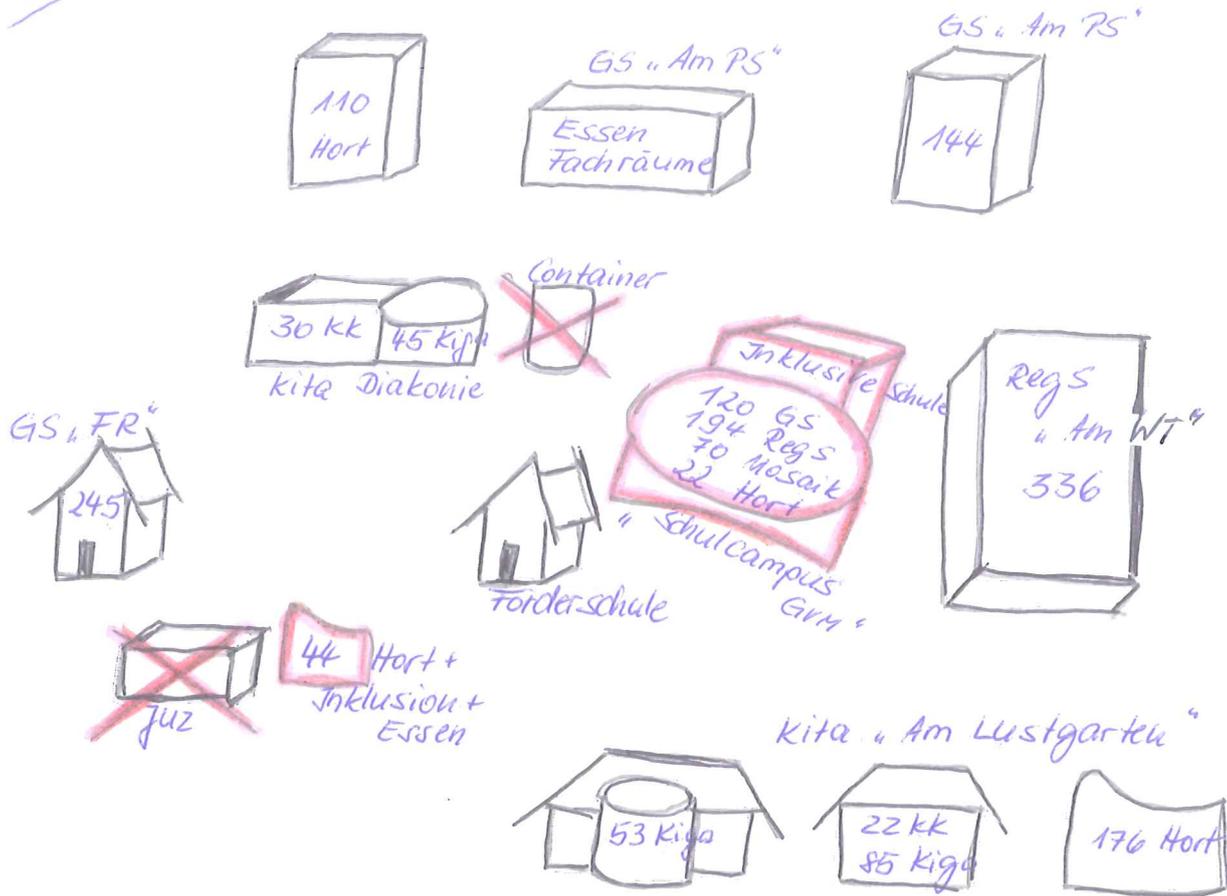
VI Standortübersicht



Ist		Bedarfe lt. Prognosen	Umsetzung Variante 3	Anmerkung
Art gesamt	Kapazitäten	Kapazitäten	Kapazitäten	
Krippe (KK)	52	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	52	hier keine Platzreserven, aber weitere 68 Plätze in GVM vorhanden
Kindergarten (Kiga)	147	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	147	hier keine Platzreserven, weitere 200 Plätze in GVM vorhanden
Hort	304	350	304	Es fehlen 46 Plätze.
Grundschule (GS)	581	500	509	Platzreserven 9
Regionalschule (RegS)	486	500	530	Platzreserven 30 (Berücksichtigung Zugang von RegS aus Mühlen-Eichsen)
Mosaikschule	70	60 -70	70	

Gegenüberstellung/Vergleich der Kapazitäten von gegenwärtigem Ist, Bedarfen laut Prognosen und bei Umsetzung Variante II

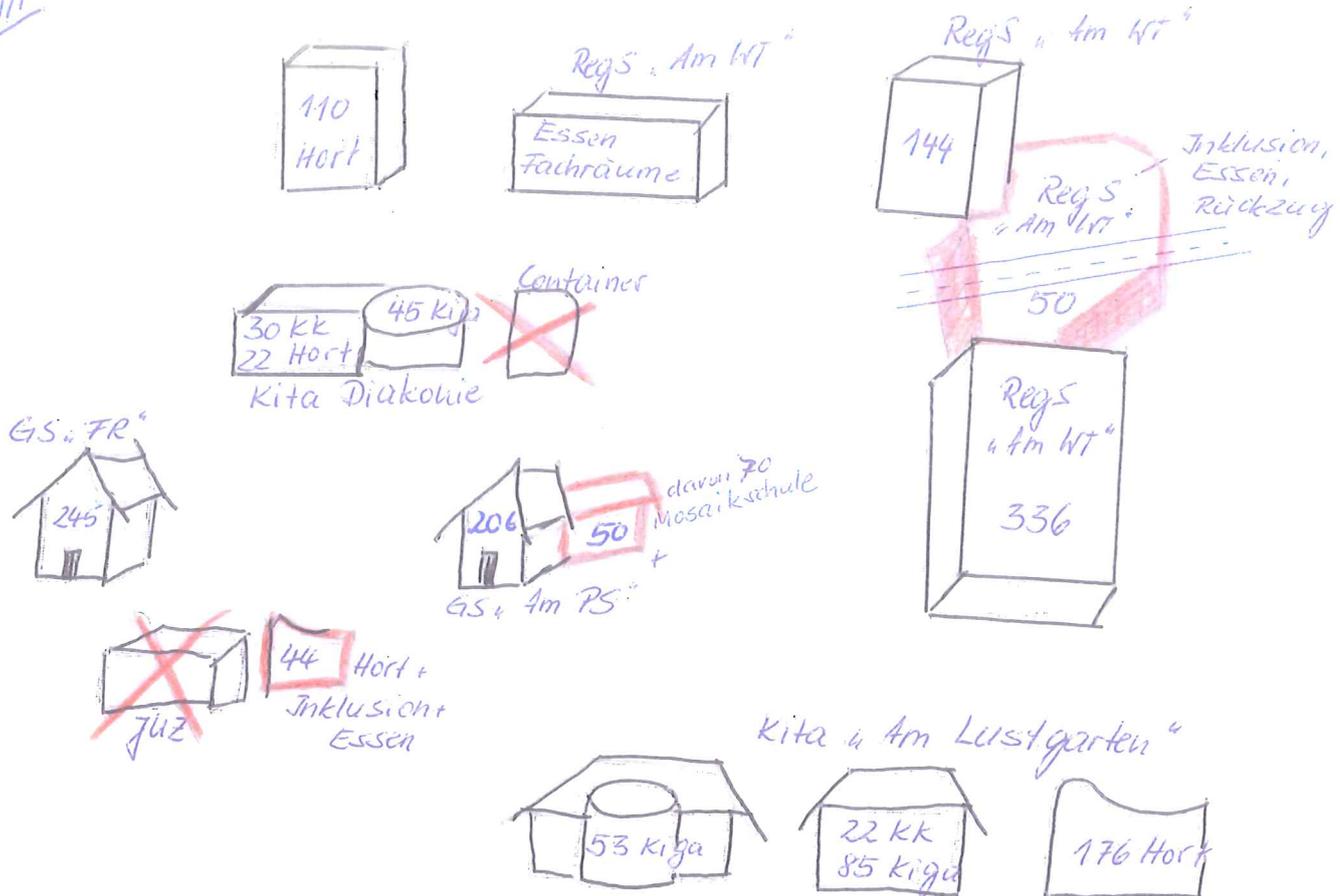
V-II Standortübersicht



	Ist	Bedarfe lt. Prognosen	Umsetzung Variante 3	Anmerkung
	Kapazitäten	Kapazitäten	Kapazitäten	
Krippe (KK)	52	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	52	hier keine Platzreserven, aber weitere 68 Plätze in GVM vorhanden
Kindergarten (Kiga)	147	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	183	Schaffung von 36 Kiga- Plätzen, sowie weitere 200 Plätze in GVM vorhanden
Hort	304	350	352	Platzreserven 2
Grundschule (GS)	581	500	509	Platzreserven 9
Regionalschule (RegS)	486	500	530	Platzreserven 30 (Berücksichtigung Zugang von RegS aus Mühlen-Eichen)
Mosaikschule	70	60 -70	70	

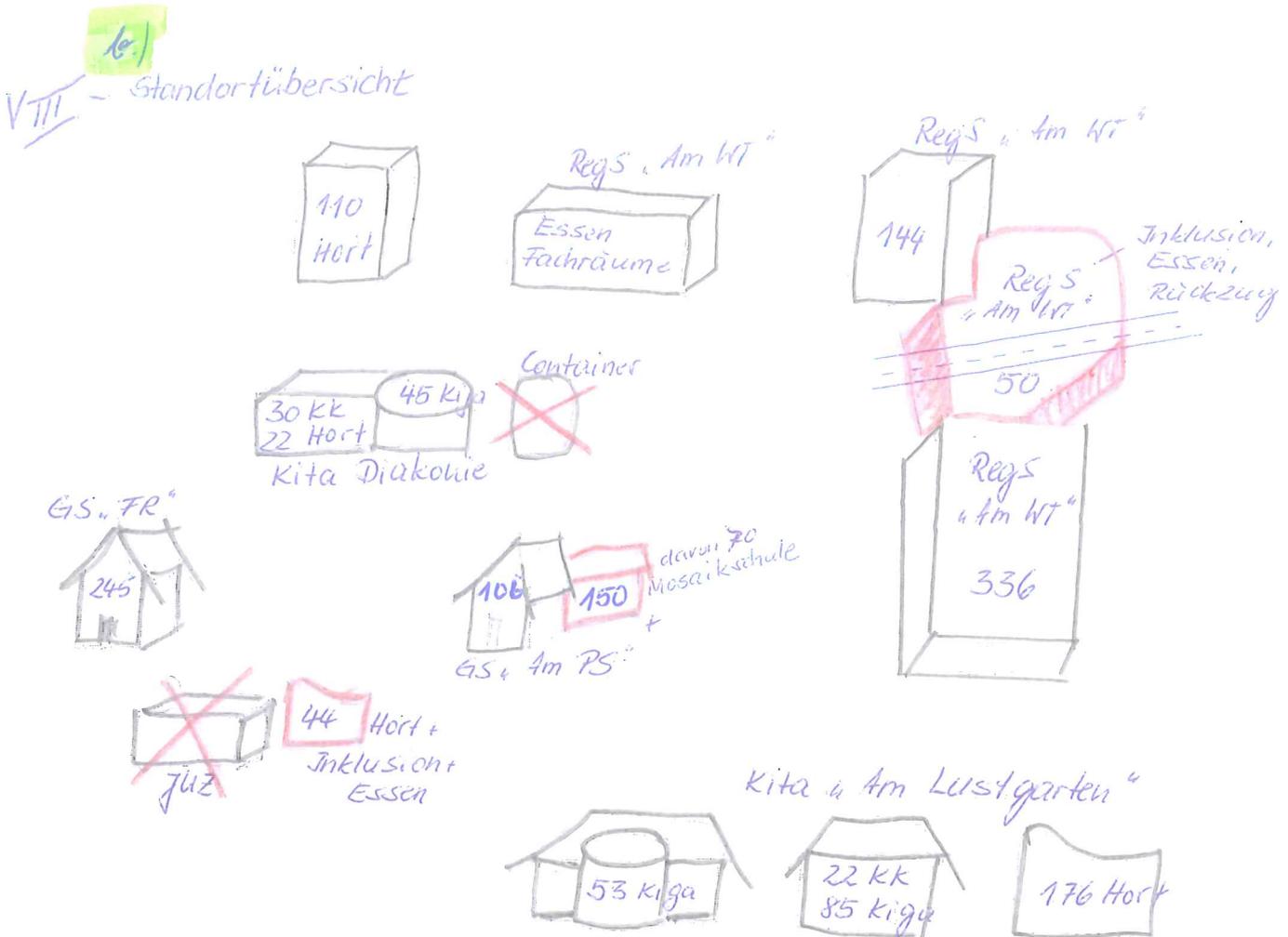
Gegenüberstellung/Vergleich der Kapazitäten von gegenwärtigem Ist, Bedarfen laut Prognosen und bei Umsetzung Variante III

a)
VIII - Standortübersicht



Ist		Bedarfe lt. Prognosen	Umsetzung Variante 3	Anmerkung
Art gesamt	Kapazitäten	Kapazitäten	Kapazitäten	
Krippe (KK)	52	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	52	hier keine Platzreserven, aber weitere 68 Plätze in GVM vorhanden
Kindergarten (Kiga)	147	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	183	Schaffung von 36 Kiga-Plätzen, sowie weitere 200 Plätze in GVM vorhanden
Hort	304	350	352	Platzreserven 2
Grundschule (GS)	581	500	501	Platzreserve 1
Regionalschule (RegS)	486	500	530	Platzreserven 30 (Berücksichtigung Zugang von RegS aus Mühlen-Eichsen)
Mosaikschule	70	60 -70	70	

Gegenüberstellung/Vergleich der Kapazitäten von gegenwärtigem Ist, Bedarfen laut Prognosen und bei Umsetzung Variante III

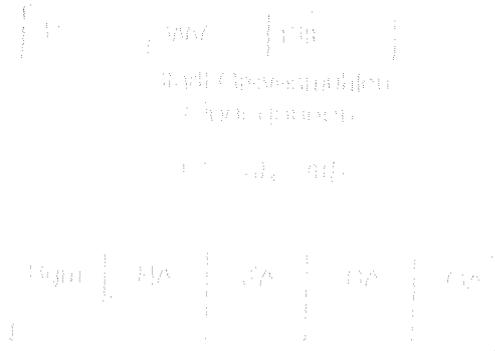


Ist		Bedarfe lt. Prognosen	Umsetzung Variante 3	Anmerkung
Art gesamt	Kapazitäten	Kapazitäten	Kapazitäten	
Krippe (KK)	52	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	52	hier keine Platzreserven, aber weitere 68 Plätze in GVM vorhanden
Kindergarten (Kiga)	147	Bedarf temporär steigend, Jugendhilfeplanung z. Zt. in Überarbeitung	183	Schaffung von 36 Kiga-Plätzen, sowie weitere 200 Plätze in GVM vorhanden
Hort	304	350	352	Platzreserven 2
Grundschule (GS)	581	500	501	Platzreserve 1
Regionalschule (RegS)	486	500	530	Platzreserven 30 (Berücksichtigung Zugang von RegS aus Mühlen-Eichen)
Mosaikschule	70	60 - 70	70	

	Variante 0 Fortbestand der bestehenden Einrichtungen, Ergänzung um notwendige Hort- und Kfz-Fläche Investitionsbedarf in den kommenden 10 Jahren	Variante 1 An- oder Neubau Inkubatorum FRS/ÖSP, Ausbau WTS Investitionsbedarf in den kommenden 10 Jahren	Variante 2 Inkubatorum FRS, Neubau WTS, gem. Inkubatorum, Hort in Haus 1 PGS Investitionsbedarf in den kommenden 10 Jahren	Variante 3 a.) Inkubatorum FRS, Kauf der Förderschule, Erweiterungsbau an neuer GS und WTS, Erweiterungsbau, Hort in Haus 1 PGS Investitionsbedarf in den kommenden 10 Jahren	Variante 3 b.) Inkubatorum FRS, Kauf der Förderschule, Erweiterungsbau an neuer GS (mehr Kinder ab 2) und WTS, Erweiterungsbau, Hort in Haus 1 PGS Investitionsbedarf in den kommenden 10 Jahren
Grundschulgebäude	400.000 75.000 10.000 485.000	400.000 1.200.000 71.000 2.671.000	400.000 1.200.000 71.000 2.671.000	400.000 1.200.000 71.000 2.671.000	400.000 1.200.000 71.000 2.671.000
Kfz-Ankubatorum	150.000 250.000 150.000 90.000 640.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Parkplatz 150.000 250.000 150.000 90.000 640.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Parkplatz 150.000 250.000 150.000 90.000 640.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Parkplatz 150.000 250.000 150.000 90.000 640.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Parkplatz 150.000 250.000 150.000 90.000 640.000
Grundschule am Pflanzweg	400.000 600.000 50.000 400.000 1.350.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Außenanlage Bauhilfsstelle 400.000 600.000 50.000 400.000 1.350.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Außenanlage Bauhilfsstelle 400.000 600.000 50.000 400.000 1.350.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Außenanlage Bauhilfsstelle 400.000 600.000 50.000 400.000 1.350.000	Haus 1 Haus 2 Haus 3 Außenanlage Bauhilfsstelle 400.000 600.000 50.000 400.000 1.350.000
Wandererschule	1.300.000 100.000 1.400.000	1.300.000 100.000 1.400.000	1.300.000 100.000 1.400.000	1.300.000 100.000 1.400.000	1.300.000 100.000 1.400.000
zwei Standorteinkubatorum	1.200.000 640.000 1.840.000	1.200.000 640.000 1.840.000	1.200.000 640.000 1.840.000	1.200.000 640.000 1.840.000	1.200.000 640.000 1.840.000
Förderzettel	500.000 500.000	500.000 500.000	500.000 500.000	500.000 500.000	500.000 500.000
Dokumente	200.000 300.000 250.000 750.000	200.000 300.000 250.000 750.000	200.000 300.000 250.000 750.000	200.000 300.000 250.000 750.000	200.000 300.000 250.000 750.000
Ausgaben der Stadt (ohne jährliche Veränderung)	3.720.000 5.560.000 9.280.000	12.209.000 12.549.000 24.758.000	12.209.000 12.549.000 24.758.000	12.209.000 12.549.000 24.758.000	12.209.000 12.549.000 24.758.000
Ausgaben der Stadt (inkl. Neubau Hort/WTS-Pflanz)					
Ausgaben aller Träger	7.470.000	14.559.000	14.559.000	14.559.000	14.559.000
Mehrkosten einzelner Variante 0	2.800.000	8.289.000	8.289.000	8.289.000	8.289.000
Mehrkosten gegenüber Variante 0	840.000	7.889.000	7.889.000	7.889.000	7.889.000
Anteil pers. Geförderter Investitionen	2.800.000	9.896.000	9.896.000	9.896.000	9.896.000
Ausgabe einer 30%igen Förderung	840.000	2.968.000	2.968.000	2.968.000	2.968.000
Saldo nach Förderung aller Träger	6.630.000	11.590.200	11.590.200	11.590.200	11.590.200
Abgrenzung Kostenobergrenzen					
Projekt	Kalkulationsgrundlage				
Umbau	allg. Investitions/Moderierung	eigene Kostenschätzung anhand Zustandsbewertung und Handlungsbedarfe			
Außenanlage		eigene Kostenschätzung anhand Zustandsbewertung und Handlungsbedarfe			
Neubau	Hort	30000 pro Platz ohne Außenanlagen, inkl. Fach- und Nebenräume			
Neubau	Kfz	12000 pro Platz ohne Außenanlagen, inkl. Fach- und Nebenräume			
Neubau	Schule	28000 pro Platz ohne Außenanlagen, inkl. Fach- und Nebenräume			
Neubau	MQZ/Eigenes Programm	600000			
Neubau	Heim-Ökostum FRS	300000			
Neubau/Neubau	inkl. Linie PGS	700000			
Neubau	Parkplatz/AA Langgarten	900000			
Brandschutz	WTS	900000			
Bauhilfsstelle	PGS	400000			

Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
 Am Wasserturm 4 | 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
 SG Kita/Schulen/Jugend
 Frau Manuela Wulff
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen



Geschäftsführung

20. Februar 2017 ba/st

Schulentwicklung bis 2030

Sehr geehrte Frau Wulff,

mit Ihrer E-Mail vom 7. Februar dieses Jahres baten Sie darum, mitzuteilen, welche der entwickelten Varianten bezogen auf die künftige Schulentwicklung in Grevesmühlen wir favorisieren. Das möchte ich hiermit gern tun.

Die 2. Variante ist aus unserer Sicht inhaltlich und baulich die beste Lösung, um Kindern und Jugendlichen ganztagig eine ganzheitliche Bildung in unserem Sozialraum zu ermöglichen.

Mit dieser Variante ist es m. E. möglich, an einem Standort bzw. auf dem künftigen „Schulcampus“ für Kinder und junge Menschen einen Lernort zu schaffen, an dem sie sehr gute Rahmenbedingungen für ein ganztägiges und ganzheitliches Lernen in einem inklusiven Bildungssystem haben. An diesem Ort bestünde die Möglichkeit noch besser die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und jungen Menschen pädagogisch umzusetzen und auch den Nachteilsausgleich für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu gewährleisten. Dieser Schulcampus würde noch besser und verlässlich die familiären Strukturen unterstützen. Hier wäre Raum zum Erlernen gemeinschaftsfördernder Interaktionen und Raum für Begegnungen. Auf diese Weise werden eine positive Wahrnehmung des Anderen, die Akzeptanz und Wertschätzung von Vielfalt gefördert. So würden Kinder und junge Menschen durch die pädagogischen Fachkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Partizipationsrechte unterstützt und so das demokratische Lernen gefördert werden.

Darüber hinaus könnten die Träger der öffentlichen Schulen und die der freien Schule zusammenarbeiten und die Synergien aus dieser nutzen.

Kirsten Balzer
 Am Wasserturm 4
 23936 Grevesmühlen
 Telefon: 03881 / 7859-15
 Telefax: 03881 / 7859-46
 kirsten.balzer@diakoniewerk-gvm.de

Bankverbindung
 Bank für Sozialwirtschaft AG
 BIC: BFSWDE33BER
 IBAN: DE41 1002 0500 0003 8865 00

**Menschlichkeit
 braucht Unterstützung –
 helfen Sie mit Ihrer Spende!**
 Bank für Sozialwirtschaft AG
 BIC: BFSWDE33BER
 IBAN: DE03 1002 0500 0003 8865 05

**Diakoniewerk im nördlichen
 Mecklenburg gemeinnützige
 GmbH**
 Aufsichtsratsvorsitzender:
 Andreas Stülcken
 Geschäftsführung: Kirsten Balzer
 Handelsregister Schwerin HRB 2512
 Ust-IdNr.: DE155345918
www.diakoniewerk-gvm.de

Da wir mit dieser Variante neue Wege in der Schulentwicklung hier in dieser Region beschreiten, wäre aus meiner Sicht eine wissenschaftliche Begleitung bei der Entwicklung des Schulkonzeptes verschiedener Schulträger an einem Standort wünschenswert.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und freue mich auf eine weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt



Kirsten Balzer

Geschäftsführerin

Kita "Am Lustgarten"

Am Lustgarten 24- 26
23936 Grevesmühlen



Kita „Am Lustgarten“ • Am Lustgarten 24-26 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister Herr Prahler

Es schreibt Ihnen: Frau D. Hintz
Durchwahl: 03881/710353
E-Mail-Adresse: d.hintz@kita-lustgarten.de

Datum: 21.02.2017

Sehr geehrter Herr Prahler,

auf der letzten Elternvertretersitzung haben sich die Elternvertreter für die Umsetzung der Variante 2 der erarbeiteten Vorschläge der AG „Schulentwicklung“ ausgesprochen, wir als Kita- Leitung schließen uns dem Vorschlag an.

Gründe:

- Platzbedarfe werden abgedeckt
- Moderne Bauweise, Vernetzung mit anderen Schularten möglich
- Aula für Öffentlichkeitsarbeit verschiedener Art nutzbar
- Standort gut, da Verkehrsberuhigung angestrebt wird

MfG i.A.

Doreen Hintz
Kita- Leitung

Telefon:
Haus 1 (Hort): 03881/759094
Haus 2 (Krippe, Kiga & Hort, Büro): 03881/710353
Haus 3 (Kiga): 03881/710354
Fax: 03881/710355

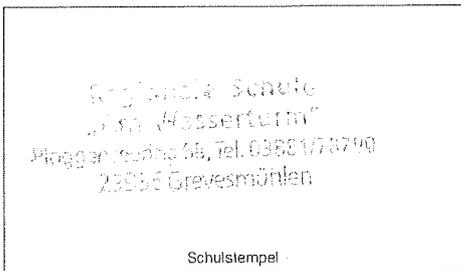
Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
Haus 1: 11.10 - 17.10 Uhr
Haus 2: 06.30 - 18.00 Uhr
Haus 3: 06.30 - 16.30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse MNW
Volks- und Raiffeisenbank
Deutsche Kreditbank AG

BIC
NOLADE21WIS
GENODEF1GUE
BYLADEM1001

IBAN
DE65 1405 1000 1000 0302 09
DE88 1406 1308 0002 5191 27
DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.kita-am-lustgarten.de **



- Schulkonferenz
- Klassenelternversammlung
- Lehrerkonferenz
- Schulleiterrat
- Klassenkonferenz der Klasse
- Fachkonferenz des Faches
- _____

Niederschrift über eine Sitzung

Tag:

Zeit:

Ort:

Teilnehmer/innen: Siehe Namensliste (Seite 2)!

Entschuldigte: Siehe Namensliste (Seite 2)!

Beratungsgegenstände:

(Schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist ggf. als Anlage beigefügt.)

Über die Beratungsergebnisse liegen die Protokollblätter bis als Anlage bei.

wird berichtet der Schulkonferenz

dem/der Schulleiter/in

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Schriftführer/in

Vorsitzende/r

Protokoll

Schulkonferenz

vom

17.1.17

Blatt

2

• Arbeitsgruppe „Inkl. Schulentwicklung“ der Stadt

↳ alle Schulen der Stadt

↳ Vorstellung v. Varianten

Diskussion

Variante II wird favorisiert!

• Tzfa zu „Schule mit flexiblen Bildungsgängen“

8 Schulen im Amtsbereich

unsere Schule dabei in ca. 3 J.

↓ materielle u. personelle Problemlösung

Fördermittel

Zeitraum 10-20 J.

• MG → Hauptausschuss, Kultur- u. Sozialausschuss...

Mehrfertigung als Protokollauszug an:

H. Dwe

Schriftführer/in

U. V. B. Kellmann

Vorsitzende/r

Grundschule „Am Ploggensee“

Ploggenseering 64

23936 Grevesmühlen

☎ 03881 712206

Fax 03881 710039

E-Mail: sekretariat@gs-ploggensee.de



Schulträger: Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 20.01.2017

Stellungnahme GS „Am Ploggensee“

Die Variante 2 weicht in der beim 7. Treffen der AG Schulentwicklung von Herrn Prahler vorgestellten Fassung von dem ursprünglich durch die Realschule „Am Wasserturm“ und die Grundschule „Am Ploggensee“ präsentierten Vorschlag ab. Von unserer Seite besteht ein Interesse, kooperativ mit anderen Bildungsträgern zusammenzuarbeiten. Bedenken gibt es jedoch gegen diese nur vorgeschlagene intensive Verknüpfung der Diakonie mit öffentlich/staatlichen Schulen.

Zu klären wäre zudem, ob der Wunsch der Diakonie einen eigenen GS-Standort in Grevesmühlen einzurichten, möglicherweise Grundlage bzw. Impuls für die Bereitschaft der finanziellen Beteiligung darstellt. Das sollte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen geprüft werden.

Ein starkes Interesse besteht an Variante 2 weiterhin, obwohl aus den bisherigen Erfahrungen für die Vertreter unserer Schule nicht klar ist, in welchem Maße die Bedürfnisse der Grundschule einbezogen werden.

Bestehende Zweifel wurden durch die neuerliche Diskussion um die Schaffung weiterer Hortplätze zu Ungunsten unserer schulischen Belange verstärkt.

Unter diesen Aspekten und Bedenken favorisieren wir die Variante 3. Der Vorteil dieser Variante ist, dass alle GS-Klassen in einem Gebäude plus Anbau untergebracht wären, so dass sich Wege für Schüler und Lehrer sehr verkürzen. Ausnahme wäre nur der etwas längere Weg zur Sporthalle.

Olbrisch
Schulleiterin

Grundschule
„Am Ploggensee“
Ploggenseering 64
23936 Grevesmühlen

Funke
Örtlicher Personalrat

Stellungnahme der Schulkonferenz der GS „Fritz Reuter“, Grevesmühlen
zu den Arbeitsergebnissen der AG „Schulentwicklung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchten wir ausdrücklich unsere Freude und auch unseren Respekt darüber zum Ausdruck bringen, dass diese Arbeitsgruppe zu diesem Bereich mit Teilnehmern verschiedenster Interessengruppen überhaupt gebildet wurde und deren Treffen auf einem hohem Niveau trotz unterschiedlicher Vorstellungen stattgefunden haben.

Als Grundschule haben wir während der gesamten Phase stets Eltern wie Lehrer in diesen Prozess mit eingebunden.

Am 19.1.2017 fand sich die Schulkonferenz zusammen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Mit Blick auf eine zukunftsweisende, dem Inklusionscharakter entgegenkommende und einer nach außen hin öffentlichkeitswirksame, prestigefähige Schule über die Landkreisgrenze hinaus scheint die Variante 2 diesen Kriterien vollumfänglich zu entsprechen. Dennoch gibt es viele Fragen, die nicht nur die Schulorganisation betreffen, sondern insbesondere für die Eltern der jetzigen und zukünftigen Schulkinder von Bedeutung sein dürften:

Unsere Hinweise und Fragen beziehen sich daher auf folgende Bereiche:

- Die Umsetzung des Projekts nimmt aus unserer Sicht mindestens einen Zeitraum von 15 – 20 Jahren in Anspruch, doch schon heute gibt es große Bedarfe an den vorhandenen Standorten. Sind Übergangslösungen geplant?
- Eine Mischform der Trägerschaften (Stadt/Diakonie) zieht schulorganisatorische wie politisch-rechtliche Fragen nach sich und könnte für die Eltern bedeuten, für die Nutzung des Campus`Schulgeld zu zahlen bzw. zahlen zu müssen. Laut Grundgesetz muss aber „Gleiches Recht auf Bildung“ gewährleistet sein.

Interessant und heiß diskutiert wurde deshalb auch über Variante 3b, wobei es sich auch hierbei um eine Mischform der Trägerschaften handeln wird. Für diese Variante spricht aus unserer Sicht die vermutlich eher zu realisierende Umsetzung, vorausgesetzt, der Landkreis verkauft die jetzige Förderschule „An den Linden“. Mit Blick auf den Inklusionsgedanken und der zu bildenden Standortschule erscheint uns der (ebenerdige) Neubau für 150 Grundschüler und 70 Diakonie-Kindern sinnvoller als die kleinere Variante von 3a.

Zu unserem eigenen Standort, der mit dem Neubau in allen drei favorisierten Varianten gleichermaßen Erwähnung und Beachtung findet, worüber wir sehr erfreut sind - wenngleich die Notwendigkeit dazu auch zwingend besteht - seien dennoch folgende Hinweise gestattet: -Wenn es Ziel der Stadt ist, die Hortkinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 dort unterbringen zu wollen, so werden 44 geplante Hortplätze nicht ausreichen. Zu Grunde liegende Zahlen sind wie folgt:

Schuljahr 2017/18: Klassen 1 voraussichtlich 75 einzuschulende Kinder, in den 2. Klassen lernen dann 50 Kinder, Gesamtanzahl: 125 Kinder

Schuljahr 2018/19: Klassen 1 voraussichtlich 75 einzuschulende Kinder, in den 2. Klassen ebenfalls so viele, Gesamtanzahl: 150 Kinder.

Wir freuen uns in jedem Fall über den Neubau, jedoch wird es die Nachfrage zum Schulwegbegleiter nicht lösen und zudem die Befürchtung schüren, dass zukünftig unsere Hortkinder noch zu dem Hortgebäude der Ploggeneseeschule müssten. Aus schulischer Sicht wäre für uns eine Doppelnutzung Inklusionsräume-Hort denkbar, jedoch, wie wir wissen, ist

so etwas nur mit Ausnahmeregelungen möglich. Momentan lässt die Lehrerstundenzuweisung keine Aufstockung des Personals zu, um an eine volle Halbtagschule zu denken (auch externe Partner sind im flachen Land nur schwer zu finden). Betreuungsbedarf würde darüber hinaus bestehen, denn mit Betreuungszeiten im frühen Nachmittagsbereich ist längst nicht allen Elternhäusern geholfen. So sei die Überlegung gestattet, von vornherein mehr Plätze zu planen.

- Auch stellt sich die Frage, ob beim Neubau Parkplätze geplant werden sollten.

Im Protokoll der letzten Sitzung ist zudem vermerkt, dass durch den kurzfristigen zusätzlichen Mehrbedarf an Hortplätzen bereits zum Schuljahr 2017/18 an die Nutzung des dann freigezogenen Jugendzentrums als Übergangslösung gedacht wird. Grundsätzlich ist dies nachvollziehbar, behindert aber einen mittelfristig möglichen Neubau. Es wäre aus schulischer Sicht aber noch fataler, wenn die Kinder nach der Schule zum Ploggenseering müssten, was durch einen Schulwegbegleiter alleine auch nicht zu organisieren und zu verantworten wäre.

Als Schule mit unseren Gremien hoffen wir, einen konstruktiven Beitrag zur Schulentwicklung unserer Stadt beigetragen zu haben. Wir wünschen den Gremien, Ausschüssen und den Stadtvertretern, dass gemeinsam eine tragbare, zukunftsweisende, finanziell gesicherte Entscheidung für die Schulentwicklung getroffen wird. Sie können darauf bauen, dass wir Kollegen mit einer engagierten Elternschaft an diesem Standort weiterhin alles für einen attraktiven Schulstandort unternehmen und einem zukünftigen Neubau Leben geben werden.

Im Auftrag der Mitglieder der Schulkonferenz

Andrea Kodanek Ralf Bendiks
Schulleitung der GS „Fritz Reuter“

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2017-815
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.03.2017 Verfasser: Tebbe, Dörte
Förderantrag Freizeitclub Grevesmühlen e.V. Fö- Nr.: 13/17		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
04.04.2017	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt, den Freizeitclub Grevesmühlen e.V. mit einem Zuschuss in Höhe von€ zu fördern.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 07.02.2017 stellte der Freizeitclub Grevesmühlen e.V. einen Antrag auf Gewährung einer Finanziellen Zuwendung für die Maßnahme: Projekt Seniorentanz LV Mecklenburg-Vorpommern.

Finanzielle Auswirkungen:

Freiwillige Leistung gemäß Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006.

Anlage/n:

Vorprüfung der Verwaltung
Fö-Antrag Nr. 13/17

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen
 GB Haupt- und Ordnungsamt
 SG Kita/Schulen/Jugend

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006

1.	Fördernummer:	13/17
2.	Eingangsdatum:	09.02.2017
3.	Antragsteller:	Freizeitclub Grevesmühlen e.V.
4.	Bezeichnung der Maßnahme: (Bei Personalkosten Dauer und Art der Maßnahme auführen)	Projekt Senioren Tanz LV Mecklenburg-Vorpommern
5.	Zuwendungszweck: (gemäß § 2 Nr. 1,2 der FRL)	Zuwendung für die Seniorenarbeit gemäß § 2.2 e
6.	Zuwendungsvoraussetzung: gegeben/ nicht gegeben (gemäß § 4 der FRL)	ja
7.	Gesamtkosten in Euro:	270,00 €
8.	Drittmittel in Euro:	Land: keine Bund: keine Kreis: keine Sonstige: keine
9.	Eigenbeteiligung des Antragstellers in Euro:	135,00 €
10.	Beantragte Zuwendung in Euro: = % des verbleibenden Eigenanteils:	135,00 € = 50 % des verbleibenden Eigenanteils
11.	Vorfinanzierung beantragt: Ja/Nein	nein
12.	Begründeter Vorschlag der Verwaltung:	Gemäß Richtlinie ist eine Förderung in Höhe von 67,50 € möglich.

02.03.2017
 Datum:

D. Tebbe
 Bearbeiter/in:

L 84

Kirchplatz 5
Vereinshaus
23936 Grevesmühlen

An den Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, 07.02.2017

Freizeitclub Grevesmühlen .e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Tanzgruppe unseres Clubs hat die Absicht im Zuge von Qualifizierungen an einer Tanzveranstaltung des Bundesverbandes Seniorentanz am 01.07.17 in Rostock teilzunehmen. Dabei entstehen Kosten. Wir bitten Sie deshalb uns zu unterstützen, dass ein Teil dieser Kosten aus dem Sozialfond bezuschusst werden.

Beiliegend der erforderliche Antrag.

Mit frdl. Grüßen


Freizeitclub Grevesmühlen Kirchplatz 5 Grevesmühlen

Dr. Wolfgang Seidel

Vorsitzender des Freizeitclubs Grevesmühlen

Telefon: 03881 2940

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Nordwest

IBAN: DE 80 1405 1000 1006 0137 72 BIC: NOLADE21WIS

An den
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Antragseingang: 09.02.2017 AZ: 13/17

Bearbeiter:

- Kultur- und Sozialausschuss
 Umweltausschuss

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend Förderrichtlinie
der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006**

Antragsteller:	Freizeitclub Grevesmühlen e.V.
Anschrift:	Kirchplatz 5, Vereinshaus 23936 Grevesmühlen
vertreten durch:	Dr. Wolfgang Seidel
Tel./Fax:	03881 2940
Registereintrag: (Vereins-, Handelsregister o. ä.)	unter Nr. 629 im: Amtsgericht Grevesmühlen
Bankverbindung:	IBAN: 1006 0137 72 BLZ: 14051000 BIC: Kontoinhaber: Freizeitclub Grevesmühlen

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

... Förderung der Arbeit mit Senioren der Stadt Grevesmühlen durch den
Freizeitclub Grevesmühlen e.V.

(Bezeichnung der Maßnahme)

Genaue Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Projektdauer: Juli 2017

Der Freizeitclub Grevesmühlen hat eine Tanzgruppe, bestehend aus über 20 Seniorinnen und Senioren, die sowohl innerhalb des Clubs als auch bei Veranstaltungen auftreten.

Jede Woche üben die Mitglieder mindestens 2 h.

Um ihre Weiterbildung zu fördern, ist es erforderlich, sich mit anderen Seniorentanzgruppen auszutauschen und im Tanz zu messen.

Das erfolgt u.a. bei einer Tanzveranstaltung am 01.07.2017 in Rostock, organisiert durch den Bundesverband Seniorentanz LV Mecklenburg-Vorpommern, in der OSPA-Arena.

20 Mitglieder der Tanzgruppe möchten daran teilnehmen.

Dabei entstehen Kosten. U.a. Fahrkosten mit der Bahn, vorläufige Beitrittskosten für den Bundesverband - im wesentlichen aus versicherungstechnischen Gründen - und Eintrittskosten.

Diese Kosten bitten wir durch die Stadt anteilig aus dem Sozialfond mitzutragen.

I. Kosten

1. Materialkosten (bitte untergliedern)

..... keine Euro
..... Euro
..... Euro
..... Euro
gesamt Euro

2. Fahrtkosten

....20 Teilnehmer x10.€a.5.T. Euro 40,00 Euro

3. Kosten für Unterkunft und Verpflegung*

..... Euro

4. Honorarkosten (ausgeschlossen f. Verbands- oder Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaften)

..... Euro

5. Eintrittsgelder

..... 200,00 Euro

6. Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

7. Arbeitgeberanteil Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

8. sonstige Kosten (bitte untergliedern)

.. vorläufiger Beitritt 30,00 Euro
..... Euro
..... Euro
gesamt 30,00 Euro

9. Gesamtkosten Pkt. 1.-8.

..... 270,00 Euro

In welchem Verhältnis kommt diese Maßnahme Grevesmühlener Bürgern zugute?
(nicht auszufüllen bei der Beantragung von Personalkostenzuschüssen)

100 %

anteilig: %, und zwar

..ca. 110 (Anzahl) Grevesmühlener Bürger

..... (Anzahl) andere (welche?):

= Gesamtanzahl

Form der Zuwendung:

Von der Zuwendung werden beantragt: 135,00 Euro als Zuschuss/ Darlehen

Erklärung zur Vorfinanzierung:

Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.

Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Begründung:

.....
.....

II. Finanzierung

1. Zuschüsse

des Bundes: beantragt am:..... bewilligt am:
 Euro

des Kreises: beantragt am:..... bewilligt am:
 Euro

des Landes: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

anderer

Kommunen: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

2. sonstige Einnahmen: Euro

Gesamtkosten Pkt. 9. 270,00 Euro

**abzügl. Zuschüsse Bund/
Kreis/Land/andere Kommunen** Euro

sonstige Einnahmen Euro

= verbleibender Eigenanteil 270,00 Euro

3. beantragte Zuwendung der Stadt
Grevesmühlen (max. 50 % des
verbleibenden Eigenanteils)

..... 135,00 Euro

4. Eigenmittel

(Finanzierung aus eigenen Mitteln,
Teilnehmerbeiträgen und Spenden)

..... 135,00 Euro

5. Gesamteinnahmen Pkt. 1.-4.
(= Gesamtkosten)

..... 270,00 Euro

Erklärung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006 wird anerkannt.

Der Zuschuss wird bei Ausfall der Maßnahme voll und bei Verringerung der Gesamtkosten anteilmäßig zurückgezahlt.

Der Verwendungsnachweis wird unmittelbar, spätestens aber zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme eingereicht.

Grevesmühlen, den 07.02.2017

Ort, Datum


 Eigenzeile
 Grevesmühlen
 Kirchplatz 8
 Grevesmühlen

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2017-814			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 28.02.2017 Verfasser: Tebbe, Dörte			
Kita-Kosten in Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
04.04.2017	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				

Sachverhalt: Eltern beklagen die hohen KiTa-Kosten in Grevesmühlen und bitten um Unterstützung bei der Finanzierung.

Anlage/n:

Email vom 13.02.2017 von der Vertreterin der Eltern Frau Ehlers

ÜS Platzkosten im Amtsbereich

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Wulff, Manuela

Von: Wulff, Manuela
Gesendet: Montag, 13. Februar 2017 11:47
An: 'M.z.B@web.de'
Betreff: AW: Sozial- und Kulturausschuss Grevesmühlen

Sehr geehrte Frau Ehlers,

ich habe Ihre Nachricht erhalten und werde diese gern an alle Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen weiterleiten.

Die nächste öffentliche Sitzung dieses Ausschusses findet am 04. April 2017 statt und wird in der Ostseezeitung angekündigt/bekannt gemacht.

In der Einwohnerfragestunde ist dort das Vortragen von Anliegen/Fragen der Bürger möglich.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Manuela Wulff
 Leiterin Sachgebiet Kita/Schulen/Jugend

Von: Lonkowski, Klaus
Gesendet: Montag, 13. Februar 2017 11:24
An: Wulff, Manuela
Betreff: WG: Sozial- und Kulturausschuss Grevesmühlen

Von: M.z.B@web.de [<mailto:M.z.B@web.de>]
Gesendet: Montag, 13. Februar 2017 10:16
An: Info@grevesmuehlen.de
Betreff: Sozial- und Kulturausschuss Grevesmühlen

Zu hohe Kita-Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ist es nicht mehr das Ziel, der Stadt Grevesmühlen, attraktiv für junge Familien zu sein bzw zu werden?

Das muss ich mich doch fragen, wenn ich mir die neuen Kita-Kosten anschau.

Unsere Tochter muss ab April 2017 in die Krippe, da wir beide berufstätig sind. Hierfür sollen wir 352€/Monat plus 4,10€/ Tag für Verpflegung zahlen. Das summiert sich dann auf mehr als 430€! Ja nur für EIN Kind.

Da müssen wir, als BERUFSTÄTIGE Eltern, leider ernsthaft durchrechnen, ob wir uns überhaupt ein zweites Kind leisten können. Traurig aber wahr!

Bitte überdenken Sie doch nochmal, ob es nicht doch möglich ist, jungen Familien in Grevesmühlen (im Umland sind die Kitas wesentlich günstiger) mehr Unterstützung zu kommen zu lassen!

Sparen Sie nicht am falschen Ende!

Mit freundlichen Grüßen

aufgebrachte Eltern

in Vertretung: Kerstin Ehlers

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
Tel.: +49 3881/723-299
Mobil: -
Fax: +49 3881/723-111
E-Mail: K.Lonkowski@Grevesmuehlen.de
Internet: www.grevesmuehlen.de

Platzkosten innerhalb Amtsbereich

Stand: ab 01.02.2017

Gemeinde/Stadt	Einrichtung	Betreuungsart	LK Mittel	Elternbeitrag	WSG Beitrag	Platzkosten
Plüschow	Kita "Bummi", Naschendorf Voß & Hinz GbR	KK GT	277,00 €	280,74 €	280,74 €	838,48 €
		KK TZ	161,00 €	193,03 €	193,03 €	547,06 €
		Kiga GT	146,00 €	140,38 €	140,39 €	426,77 €
		Kiga TZ	83,00 €	114,46 €	114,46 €	311,92 €
Rüting	Kita "Bussi Bär", Rüting Voß & Hinz GbR	KK GT	277,00 €	388,15 €	388,15 €	1.053,30 €
		KK TZ	161,00 €	272,14 €	272,14 €	705,28 €
		Kiga GT	146,00 €	193,74 €	193,74 €	533,48 €
		Kiga TZ	83,00 €	156,26 €	156,26 €	395,52 €
Upahl	Kita "Landmäuse", Upahl DRK e.V.	KK GT	277,00 €	348,90 €	523,36 €	1.149,26 €
		KK TZ	161,00 €	240,76 €	361,14 €	762,90 €
		KK HAT	100,00 €	187,89 €	281,84 €	569,73 €
		Kiga GT	146,00 €	181,05 €	181,05 €	508,10 €
		Kiga TZ	83,00 €	139,50 €	139,50 €	361,99 €
		Kiga HAT	48,00 €	120,46 €	120,46 €	288,92 €
GVM	Kita "Am Lustgarten", GVM Stadt GVM	KK GT	277,00 €	338,90 €	363,72 €	979,62 €
		KK TZ	161,00 €	224,79 €	244,33 €	630,12 €
		KK HAT	100,00 €	178,06 €	178,06 €	456,12 €
		Kiga GT	146,00 €	166,99 €	166,99 €	479,97 €
		Kiga TZ	83,00 €	124,72 €	124,73 €	332,45 €
		Kiga HAT	48,00 €	105,34 €	105,35 €	258,69 €

		Hort GT	94,00 €	102,01 €	102,01 €	298,02 €
		Hort TZ	52,00 €	70,70 €	70,70 €	193,40 €
GVM	Kita "Die jungen Weltentdecker", GVM DRK e.V.	KK GT	277,00 €	430,87 €	430,87 €	1.138,73 €
		KK TZ	161,00 €	300,20 €	300,20 €	761,39 €
		KK HAT	100,00 €	236,37 €	236,37 €	572,73 €
		Kiga GT	146,00 €	204,69 €	204,69 €	555,38 €
		Kiga TZ	83,00 €	163,98 €	163,98 €	410,96 €
		Kiga HAT	48,00 €	145,38 €	145,38 €	338,75 €
GVM	Kita "Spatzennest", GVM DRK e.V.	KK GT	277,00 €	452,68 €	452,68 €	1.182,35 €
		KK TZ	161,00 €	322,33 €	322,33 €	805,65 €
		KK HAT	100,00 €	258,65 €	258,65 €	617,29 €
		Kiga GT	146,00 €	193,89 €	193,89 €	533,78 €
		Kiga TZ	83,00 €	152,55 €	152,55 €	388,09 €
		Kiga HAT	48,00 €	133,62 €	133,62 €	315,24 €
GVM	Kiga "Spielgarten", GVM Spielgarten Klemkow e.V.	Kiga GT	146,00 €	178,40 €	178,41 €	502,81 €
		Kiga TZ	83,00 €	140,57 €	140,58 €	364,15 €
GVM	Ev.-Integr. Kita "Am Tannenbergr", GVM Diakoniewerk gGmbH	KK GT	277,00 €	263,97 €	263,97 €	804,94 €
		KK TZ	161,00 €	194,48 €	194,49 €	549,97 €
		KK HAT	100,00 €	161,24 €	161,25 €	422,49 €
		Kiga GT	146,00 €	162,57 €	162,58 €	471,15 €
		Kiga TZ	83,00 €	129,88 €	129,88 €	342,76 €
		Kiga HAT	48,00 €	65,27 €	65,28 €	178,55 €
GVM	Ev.-Integr. Kita "Am Ploggenseering", GVM Diakoniewerk gGmbH	KK GT	277,00 €	294,31 €	294,32 €	865,63 €
		KK TZ	161,00 €	212,73 €	212,74 €	586,47 €
		KK HAT	100,00 €	173,44 €	173,45 €	446,89 €

		Kiga GT	146,00 €	163,11 €	163,11 €	472,22 €
		Kiga TZ	83,00 €	135,71 €	135,71 €	354,41 €
		Kiga HAT	48,00 €	123,73 €	123,74 €	295,47 €
		Hort GT	94,00 €	122,41 €	122,41 €	338,82 €
		Hort TZ	52,00 €	71,84 €	71,84 €	195,68 €
Gägelow	Kita "De Lütten Plappersnuten", Proseken Katharina von Weiss	KK GT	277,00 €	281,32 €	281,32 €	839,63 €
		KK TZ	161,00 €	195,72 €	195,72 €	552,44 €
		KK HAT	100,00 €	154,42 €	154,42 €	408,84 €
		Kiga GT	146,00 €	125,51 €	125,51 €	397,01 €
		Kiga TZ	83,00 €	99,41 €	99,41 €	281,82 €
		Kiga HAT	48,00 €	88,12 €	88,12 €	224,24 €
Gägelow	Hort Proseken Förderkreis JUL GmbH	Hort GT	94,00 €	88,50 €	88,50 €	271,00 €
		Hort TZ	52,00 €	57,92 €	57,93 €	167,85 €
Stepenitztal	Kita "Mallentiner Feldmäuse", Mallentin JHZ Rehna e. V.	KK GT	277,00 €	259,84 €	259,84 €	796,68 €
		KK TZ	161,00 €	181,08 €	181,09 €	523,17 €
		KK HAT	100,00 €	143,20 €	143,21 €	386,41 €
		Kiga GT	146,00 €	135,04 €	135,05 €	416,09 €
		Kiga TZ	83,00 €	106,01 €	106,01 €	295,02 €
		Kiga HAT	48,00 €	93,25 €	93,26 €	234,51 €
		Hort GT	94,00 €	95,31 €	95,32 €	284,63 €
		Hort TZ	52,00 €	74,61 €	74,61 €	201,22 €

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2017-821
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.03.2017 Verfasser: Höft, Inka
Vorschläge zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
04.04.2017	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
11.04.2017	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt Herrn Jan Huschke und Herrn Klaus Erdmann für die geleisteten, ehrenamtlichen Tätigkeiten in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen einzutragen.
2. Der Hauptausschuss nimmt die Eintragungen in das Ehrenbuch zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Leistungen der vorgeschlagenen Personen sind den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Anträge

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Huschke, Jan
 wohnhaft in Grevesmühlen Str./Hausnummer Gärtnergang 2

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

- Sponsoring Fritz Reuter Grundschule
 - aktive Begleitung des Fußballclubs Fortuna Grevesmühlen - ehrenamtlich
 - Mitgestaltung "City Nacht am Hof Hermsdorf" im CVV
 - ehrenamtliche Mitarbeit beim Weihnachtsmarkt im CVV - 14 Jahre
 - aktive Mitarbeit beim Stadtfest der Stadt Grevesmühlen
 ehrenamtlich ca. 12 Jahre

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]:

ehrenamtlich für die Bürger der Stadt Grevesmühlen
 und die "Fritz Reuter Grundschule"

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Paul Grote, Pelzerstr. 13, Grevesmühlen 0175-5278784

Unterschrift Grote

2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Köcher, Thomas Kivilish. 4 23936 Grevesmühlen 0175-416668

Unterschrift Köcher

3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Faasch, Mark Wisnarsche Str. 35
23936 Grevesmühlen

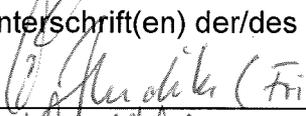
Faasch

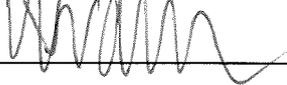
Die/der durch diesen Antrag Auszuzeichnende und der/die Entgegennehmer/in der ehrenamtlichen Leistung(en), bestätigen durch ihre Unterschriften, mit der Antragstellung und im Falle des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen mit dessen Veröffentlichung in vollem Umfang einverstanden zu sein.

Unterschrift des/der Auszuzeichnenden:



Unterschrift(en) der/des Entgegennehmer/s der ehrenamtlichen Leistungen(en)²⁾:

 (Fritz - Zentes - GS)

 (Bgm. Stadt Grv)

Grevesmühlen, d. 16.03.2017



Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen:

*) Die Angabe der Telefonnummer erfolgt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stadtvertretung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen.

²⁾ Handelt es sich bei den Entgegennehmern der ehrenamtlichen Leistung um natürliche Personen, ist es erforderlich, dass alle, die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Ist der/die Entgegennehmer/in eine juristische Person, ist das Einverständnis durch deren Vertreter mit dessen Unterschrift zu erklären.

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Klaus Erdmann

wohnhaft in 23936 Grevesmühlen Str./Hausnummer Bubhardstr. 1

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

Es wird bezug genommen auf die langjährige aufopferungs volle Tätigkeit; 50 Jahre Stadtvertreter in Grevesmühlen in erster Linie für die Bürger unserer Stadt. Vor 1990 bis zur Wende hat er als Vorsitzender des Ausschusses Umwelt, Wasserwirtschaft und Erholungswesen sowie als Stadtrat für Wasserwirtschaft einen großen Beitrag für die Bürger in diesem Bereich geleistet. Nach 1990 war er ehrenamtlicher Bürgermeister, Mitglied des Hauptausschusses, Vorsitzender des Umweltausschusses und hat als Stadtvertreter und zuletzt als sachkundiger Einwohner großen Anteil an der Neugestaltung der Entwicklung der Stadt Grevesmühlen nach 1990.

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]:

Ehrenamtliche Feierabendbrigade im Rahmen der Wasserversorgung z.B. in Everstorf, Wasserfontäne Vielbecker See, Bootanlage, Wasserretentionsanlage Wotwitz. Mitbegründer der Partnerschaft mit Århus Kök, Wochenmarkt, Seniorenclub, Einsatz für den Umweltschutz in Grevesmühlen.

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Dr. Andersko Roland, 03891/2770, Burdenowstr. 17, 23936 Grevesmühlen

Unterschrift

Dr. Andersko

2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Dr. Udo Brockmann, Stadtpräsident, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, Tel. 03891/7230

Unterschrift

Dr. Brockmann

3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in

Blockschrift) CDU Fraktion der Stadt Grevesmühlen (Fraktionsvorsitzender Dr. Andersko, Rathausplatz 1, Grevesmühlen, Tel. 03891/7230

